

Ministerial-Blatt

für

die Preußische innere Verwaltung.

Herausgegeben

im Ministerium des Innern.

73^{ter} Jahrgang.

1912.

(Mit einem chronologischen und einem Sachregister.)



Berlin 1912.

Druck und Verlag von Wilhelm Grebe, Königl. Hofbuchdruckerei,
Berlin SW 68, Ritterstraße 50.

Allgemeine Uebersicht des Inhalts.

Jahrgang 1912.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

- I. Allgemeine Verwaltungssachen. 1. 22. 61. 150. 191. 225. 251. 273. 313.
- II. Organisationsachen.
 - A. Behörden und Beamte. 5. 26. 109. 158. 192. 234. 276. 295. 314.
 - B. Staatshaushaltsetat, Rassen- und Rechnungssachen. 27. 64. 112. 167. 201. 296.
 - C. Geschäftsgang und Ressortverhältnisse. 27. 133.
- III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 28. 47. 86. 133. 167. 203. 237. 278. 304. 315.
- IV. Polizeiverwaltung.
 - A. Im Allgemeinen. 8. 50. 171. 253. 304.
 - B. Gendarmerie. 87.
 - C. Versicherungswesen. 50. 204.
 - D. Gewerbepolizei. 11. 51. 87. 204. 239. 255. 278. 316.
 - E. Sicherheitspolizei. 29.
 - F. Sittenpolizei. 138. 207. 304.
 - G. Baupolizei und Feuerpolizei. 140.
 - H. Gefängniswesen, Straf- und Besserungsanstalten. 31. 94.
 - I. Medizinalpolizei. 51.
 - K. Paß und Fremdenpolizei. 12. 172. 258.
 - L. Maße und Gewichte. 173. 240. 259.
 - M. Münzwesen. 279.
 - N. Presse und Buchhandel. 52. 260. 279.
 - O. Ortspolizei. 260.
 - P. Polizei der öffentlichen Ordnung. 33. 52. 244. 260.
 - Q. Vereins- und Versammlungsrecht. 34. 53. 210. 317.
- V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten. 12. 56. 97. 140. 173. 219. 246. 266. 280. 305. 322.
- VI. Verwaltung der Staatssteuern und Abgaben. 13. 40. 57. 106. 148. 186. 222. 247. 272. 287. 308. 322.
- VII. Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. 59.
- VIII. Militär- und Marine-Angelegenheiten. 18. 41. 60. 108. 190. 223. 250. 293. 310. 324.
- IX. Verhältnisse zu fremden Staaten. 45. 108. 272. 294. 312. 324.

Register

zum Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung, Jahrgang 1912.

I. Chronologisches Register.

Datum	Inhalt	Nummer	Seite	Datum	Inhalt	Nummer	Seite
1857				21. Nov.	Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Bilder und Schriften	5	138
2. Nov. 1900	Nachreichungsfrist für Meßgeräte	11	305	28. —	Begriffsbestimmungen für feuer sichere Türen in Warenhäusern pp.	1	12
7. März	Festsetzung des Diätarien- und Anstellungsdienstalters der Militärärzte und Zivilsupernumerare	6	158	30. —	Auslegung von Zweifelsfragen bezüglich der Veranlagung und Erhebung der Zuwachsteuer	1	13
1910				7. Dez.	Inkrafttreten der neuen Zigarettensteuer, Ausführungsbestimmungen	1	16
8. Juli	Urteil, daß auch der mittelbare Staatsbeamte ein Nebenamt nicht übernehmen darf, ohne der vorgesetzten Dienstbehörde davon Mitteilung gemacht zu haben	1	5	8. —	Zuständigkeit eines Zuwachsteueramts für Veranlagung pp., wenn das Grundstück in mehreren Bezirken liegt	1	17
1911				8. —	Übernahme eines Nebenamts pp. seitens der Sparkassenbeamten	2	26
2. Okt.	Auslegung des § 30 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874	1	8	12. —	Erkenntnis, betr. die Frage, ob die Polizeibehörde befugt ist, die Genehmigung zur Abhaltung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel zu versagen, wenn der Eigentümer die Benutzung des Grundstücks verweigert	3	53
9. —	Einstellung Einjährig-Freiwilliger zum 1. April 1912	1	18	12. —	Herausgabe bzw. Verwendung gestrandeter Schiffe und ihrer Ladung	3	57
3. Nov.	Erkenntnis, betr. Fragen des Vereinsrechts	2	34	14. —	Zur ständigen Niederlassung und zu dauerndem Aufenthalt in der Schweiz gehört ein Heimatschein	1	12
5. —	Unmittelbarer Schriftverkehr mit Niederländischen Behörden in Fremdenpolizeisachen	2	45	15. —	Herstellung photographischer Vergrößerungen der Generalstabkarten	2	41
9. —	Behandlung luxemburgischer Erzeugnisse bei staatlichen Verdingungen	1	1	16. —	Behandlung luxemburgischer Erzeugnisse bei staatlichen Verdingungen	1	1
13. —	Anschluß der Wohnungen von Beamten an die Fernsprecheleitung	5	110	20. —	Formulare zu den Pensions- und Witwen- und Waisengeld-Nachweisungen	2	27
17. —	Tragweite der Entscheidungen des Heroldsamts über die Zugehörigkeit zum Adelsstande	1	2	20. —	Stadt Buer bildet einen Stadtfreis	2	28
19. —	Ob Vereine, deren Zweck Stellenvermittlung ist, und Schulen pp., die Stellen nachweisen, als Stellenvermittler anzusehen sind	1	11				

Nummer	Inhalt	Nummer	Seite	Datum	Inhalt	Nummer	Seite
21. Dez.	Bekanntmachung, von Ärzten die zur Ausstellung von Tauglichkeitsattesten für militärpflichtige Deutsche im Auslande (Finnland und Chile) ermächtigt worden sind.....	1	20	18. Febr.	Einführung einheitlicher Vordrucke zu Einnahme-, Ausgabe- und Wirtschaftskontrollen	4	64
1912				19. —	Wiederaufnahme von Bewerbern um Mehrbezirke in die Bewerberliste	3	51
3. Jan.	Herstellung und Unterhaltung von Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen	2	25	20. —	Zentralanstalt für Vermisste und unbekannte Tote in Dresden	3	50
6. —	Zweck der Fristbestimmung für die Entscheidung der Zuwachsteuerabgabe	2	40	21. —	Anlegung von Teilen des Reservefonds einer Sparkasse auf ein Sparkassenbuch	3	48
8. —	Stellung der Titel „Dipl.-Ing.“ und „Dr.-Ing.“ vor den Namen der Inhaber	2	27	22. —	Zuwachsteuerberechnung bei Veräußerung von Grundstücken, auf denen ein Neubau im Entstehen begriffen ist	3	59
9. —	Zweifelsfragen bei Veranlagung und Erhebung der Zuwachsteuer	2	41	24. —	Frage, ob die im § 73 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von 1901 behandelten Aufsichtsakte unter den Begriff der Aufsicht über die laufende Verwaltung fallen	3	50
10. —	Außerkräftsetzung von Vorschriften über die bei Ballonsfahrten zu erfüllenden Bedingungen	2	33	26. —	Widerrechtliche Benutzung der Automobile der Dienstherrschaft durch Chauffeure	3	52
11. —	Portofreie Zustellung von Bescheiden auf Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen	2	22	29. —	Schließung von Bezirken für die Notierung forstverorgungsberechtigter Anwärter	3	59
11. —	Beschaffung von Fahnen für Dienstgebäude	2	22				
11. —	Regelung und Abgrenzung der Zuständigkeit hinsichtlich der Starkstromanlagen bei Bergwerken	2	29	1. März	Zuständigkeit der Ersatzkommissionen und Hilfersatzkommissionen für die Obliegenheiten beim Ersatzgeschäft	3	60
12. —	Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen Personen in korrekioneller Nachhaft	2	31	2. —	Neuerichtung städtischer Hypothekenanstalten	3	47
12. —	Abänderung der Bestimmungen über die Aussetzung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen	2	32	2. —	Beschweigen von Nebenabreden in der Zuwachsteuer-Erklärung	4	106
17. —	Inanspruchnahme der Strafregisterbehörden	2	26	6. —	Einzeltransport von Gefangenen zwischen Mecklenburg und Preußen	4	94
18. —	Frage bezüglich der Stempelspflichtigkeit der bei Genehmigung der Feuerbestattung vorzulegenden Urkunden	2	33	8. —	Steuer auf das Halten von Ragen in Städten	3	49
19. —	Bergütungen bei Vereithaltung von Truppen bei Kommandos auf Ansuchen von Zivilbehörden pp.	2	22	12. —	Bepflanzung der zu Gendarmendienstgebäuden gehörigen Gärten mit Obstbäumen	4	87
20. —	Form für die außerhalb Preußens erforderlichen Zustellungen in Zuwachsteuerangelegenheiten	3	57	13. —	Verfahren bei Reiseunfähigkeit von Geisteskranken im Verkehr mit Frankreich	4	108
28. —	Herausgabe bzw. Verwendung gestrandeter Schiffe und ihrer Ladung	3	56	14. —	Beschweigen von Nebenabreden in der Zuwachsteuer-Erklärung	4	106
30. —	Kurse an der staatlichen Zucht- und Dressuranstalt für Polizeihunde	2	31	15. —	Beschluß des Kammergerichts in einer Fürsorgeerziehungssache	4	61
1. Febr.	Ausübung des staatlichen Aufsichts- und Genehmigungsrechts bei Kommunalanleihen	2	28	15. —	Anschluß der Wohnungen von Beamten an die öffentliche Fernsprechkleitung	5	109
1. —	Ausschläge Uebernahmeorte	2	46	16. —	Erkenntnis, betr. den Charakter der Jugendheime	7	210
5. —	Herstellung und Unterhaltung von Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen	2	25	20. —	Ausführung des Hausarbeitsgesetzes, Anweisung	4	87
9. —	Neuerichtung städtischer Hypothekenanstalten	3	47	21. —	Gebühren der Medizinalbeamten für die Bescheinigung der Todesursache bei Feuerbestattung	3	53
9. —	Befreiung der Zuwachsteuerämter von der Anlegung von Kartenblättern	3	58	22. —	Änderungen in der Einrichtung, dem Sitz pp. von Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen- pp. Klemtern	4	97
13. —	Zeitschrift für katholische caritative Erziehungstätigkeit	3	52		Desinfektion von Nachlaß-Gebrauchsgegenständen (Kleidern pp.) bei Tubertulose	3	51

Datum	Inhalt	Nummer	Seite	Datum	Inhalt	Nummer	Seite
22. März	Betr. Verdingungswesen, schiedsgerichtliche Erledigung von Streitigkeiten	4	97	3. Mai	Regelung des Kinderbesuchs in Kine- matographentheatern	7	207
22. —	Betr. Stempelpflichtigkeit von Schan- erlaubnis-Erteilungen	8	247	4. —	Prüfung der Formulare zu Strafbefehlen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zuwachsteuerergesetz	5	148
26. —	Verteilung des Zuwachsteuerertrages auf mehrere Gemeinden	4	107	4. —	Ausrüstung kommunaler Exekutivpolizei- beamten mit Revolvern	6	170
26. —	Führung von Grundstücksartenblättern seitens der Zuwachsteuer-Meister	4	107	10. —	Erkenntnis, unter welchen Voraussetzungen öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel während der Dunkelheit ver- boten sind	7	216
26. —	Erkenntnis, betr. Bemessung einer besonderen Gemeinde-Gewerbesteuer nach Merkmalen des Betriebes	6	167	11. —	Voraussetzungen für die Fortdauer der Befreiung von Zuwachsteuern	6	186
29. —	Hinzufügung des Namens „Robert Koch“ beim Institut für Infektionskrankheiten	5	110	13. —	Führung einer Beiliste zur Zuwachsteuer- liste	6	187
30. —	Behandlung von Brandsachen	5	140	14. —	Einrichtung der Versicherungsämter	6	160
1. April	Grundsätze für die Benachrichtigung der Landesaufnahmen über topographische Veränderungen	6	173	15. —	Aufstellung von Wegweisern an öffent- lichen Wegen	6	185
2. —	Sonderbehandlung der der Rassezucht ge- widmeten Hundezwinger in Steuer- ordnungen	4	86	20. —	Prüfung des Fortbestandes im Staats- schuldbuch eingetragener Forderungen bei Kassenrevisionen	6	167
3. —	Handhabung des Gesetzes über die Fürsorge- erziehung Minderjähriger. Erkenntnis	6	153	20. —	Erläuterung zu § 4 der Ausführungs- bestimmungen der Reisekostenvorschriften von 1910	7	201
4. —	Mitteilung von Anstellung solcher Polizei- exekutivbeamten, die eine Polizeischule besucht haben, an die betreffende Anstalt	4	86	22. —	Erteilung von Leichenpässen zum Leichen- transport nach dem Auslande	6	172
5. —	Einzeltransporte von Gefangenen zwischen Mecklenburg-Schwerin und Preußen	4	94	22. —	Grundsätze für amtliche Tintenprüfung	8	225
6. —	Vereinfachung im Kassen- und Rechnungs- wesen in der Verwaltung des Innern	5	112	25. —	Satzungen der Baugenossenschaften	7	222
13. —	Befreiung der im Inlande wohnhaften französischen Konsuln von Militärlasten	6	190	31. —	Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Munition pp.	6	190
15. —	Festsetzung des Militär- und Anstellungs- dienstalters der Militärärzte und Zivilsupernumerare bei den königlichen Polizeiverwaltungen	6	158	1. Juni	Eingezogene Waffen betr.	6	171
20. —	Betr. die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten und von Lieferungen und Leistungen	5	140	5. —	Betr. Nachprüfung der Maße, Gewichte und Wagen, Abänderung der für Be- höörden bestehenden Vorschriften	6	173
20. —	Veröffentlichung der die Pferdemonsterungen betreffenden Bekanntmachungen	6	190	6. —	Bestimmungen für die Verwaltungs- behörden in Ausführung des Gesetzes zur Abänderung der Vorschriften über Abnahme und Prüfung der Rechnungen	11	296
22. —	Vormerkung von Militärärzten für Bureaubeamtenstellen bei den könig- lichen Polizeiverwaltungen	5	111	7. —	Ausführung des staatlichen Genehmigungs- rechts bei kommunalen Anleihen	7	203
24. —	Berichterstattung in Gnadenachen	5	133	11. —	Oberversicherungsämter für Unfallver- sicherung	6	161
24. —	Beurlaubung zivilversorgungsberechtigter Polizeiwachtmeister und Schutzmannen zur informativischen Beschäftigung in anderen Dienststellen	6	159	13. —	Legitimationskarten für inländische Kauf- leute und Handlungsreisende. — For- mulare	7	204
28. —	Untersuchung von Personen, die um Zu- lassung zur Kraftfahrzeugführung nach- suchen	5	148	15. —	Betr. die Bezeichnung Eisenbahn-Maschinen- Nebenamt Tilsit	6	186
1. Mai	Einziehung von Waffen betr.	6	172	15. —	Betr. die Bestellung der Stellvertreter für die Vorsitzenden der Versicherungs- ämter	8	234
2. —	Aufnahme der den Unternehmern zu- fallenden Sicherheitsmaßnahmen in den Verdingungsanschlägen	6	185	17. —	Rechtsgültigkeit von Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Wild	8	239
				18. —	Einreichung von Abschriften der Heirats- urkunden über von Ungarn in Deutsch- land geschlossene Ehen	7	191

Datum	Inhalt	Nummer	Seite	Datum	Inhalt	Nummer	Seite
18. Juni	Vertragsbedingungen bei Staatsbauten ..	7	219	25. Juli	Betr. die Frage, welche Personen nach den Schiedsgerichtsparagraphen in den Vertragsbedingungen zu Schiedsrichtern ernannt werden können ..	8	246
19. —	Handhabung des Gesetzes über die Fürsorge- erziehung Minderjähriger ..	6	150				
24. —	Betr. elektrische Stromanlagen ..	7	220	26. —	Nachreichungsfrist für Meßgeräte ..	11	305
25. —	Uebertragung der Befugnis zur An- weisung des einem Hilfsgendarmen zu- stehenden erhöhten Dienst Einkommens auf die Regierungspräsidenten ..	7	201	27. —	Zuständigkeit zur Ausstellung der von Portugiesen zwecks Eheschließung in Preußen beizubringenden Zeugnisse über Ehehindernisse ..	9	252
27. —	Geschäftsgang der Oberversicherungsämter	7	192	29. —	Versuche, das Zuwachsteuer-gesetz zu um- gehen ..	8	249
27. —	Sterbegeldversicherung für Kinder ..	7	204	30. —	Durchführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte ..	8	236
27. —	Rechtsgültigkeit von Polizeiverordnungen, welche die Benutzung bestimmter Ge- meindeanstalten vorschreiben ..	8	237	2. Aug.	Genehmigung zur Annahme von Ge- schenken und Zuwendungen an Ver- waltungsbeamte ..	10	276
27. —	Festsetzung einer Polizeistunde für Schan- wirtschaften ..	9	253	5. —	Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz ..	8	228
29. —	Versuche, das Zuwachsteuer-gesetz zu um- gehen ..	8	249	8. —	Auslegung der Nr. 2 der Ausführungs- anweisung zum deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrage ..	9	272
30. —	Berechnung der Haft-, Verpflegungs- und Transportkosten ..	7	203	10. —	Versuch einer Umgehung des Zuwach- steuer-gesetzes ..	9	272
1. Juli	Uniform der Gemeindeforstbeamten ..	8	238	15. —	Listen der wegen Kontraktbruchs aus- gewiesenen Personen ..	9	258
4. —	Uebertragung der Bestellung der Stell- vertreter für die Vorsitzenden der Ver- sicherungsämter ..	8	235	19. —	Inlandslegitimierung ausländischer Saison- arbeiter an der Arbeitsstätte ..	9	260
4. —	Veröffentlichung von Polizeiverordnungen, Erkenntnis ..	9	253	20. —	Eintragung der Erteilung des Familien- namens an ein uneheliches Kind in das Standesregister ..	9	252
6. —	Zensur der kinematographischen Vor- führungen ..	8	244	20. —	Einführung eines regelmäßigen Nach- reichungs-geschäfts der Eichbehörden ..	9	259
8. —	Geschäftsgang bei den Versicherungs- ämtern ..	7	200	26. —	Abänderung der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Reich ..	9	255
9. —	Geschäfts-anweisung für die Eichverwaltung	8	241	28. —	Arbeiterfürsorge auf Bauten ..	9	267
10. —	Ausstellung von Besitzzeugnissen zur Ein- tragung von buchungsfreien Grund- stücken ..	9	251	29. —	Vorlage von Gemeindesteuerordnungen, Besteuerung von Pferderennen ..	10	278
13. —	Wanderzirkusse betr. ..	9	266	4. Sept.	Betr. Verbindungswesen ..	9	268
15. —	Sicherheit in Kinematographentheatern nebst Polizeiverordnung ..	9	260	11. —	Vordrucke zum Gebrauch bei Bearbeitung der Angelegenheiten, betr. Zuwider- handlungen gegen das Zuwachsteuer- gesetz ..	10	287
16. —	Allerhöchste Order betr. die Bestätigung von Stellvertretern der Vorsitzenden der Versicherungsämter ..	8	235	11. —	Begriff der Ausweisungspapiere im Sinne des deutsch-niederländischen Niederlassungs- vertrages ..	10	294
16. —	Bemerk der Zigeunereigenschaft bei Er- teilung von Gewerbe-scheinen an Zi- geuner ..	9	255	11. —	Die im Auslieferungsverkehr mit Ru- mänien erwachsenden Kosten ..	10	294
20. —	Ausführungsbestimmungen über die Rei- nigung öffentlicher Wege ..	7	220	12. —	Erstattung von Auslagen bei Weiter- vermietung von Wohnungen ver-setzter Beamten ..	10	277
20. —	Beglaubigungs-vermerk von Gesuchen um zollfreie Einfuhr von Umzugsgut nach Rußland ..	8	227	12. —	Feuersicherheit bei Theaterbauten ..	10	280
23. —	Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz (siehe 5. August) ..	8	228	13. —	Bestimmungen auf Grund des Ver- sicherungsgesetzes für Angestellte im Bereich der Bauverwaltung ..	10	281
24. —	Uniform der Gemeindeforstbeamten ..	8	238				
24. —	Geschäfts-anweisung für die Eichver- waltung ..	8	240				

Datum	Inhalt	Numer	Seite	Datum	Inhalt	Numer	Seite
14. —	Behandlung von falschen Münzen	10	279	15. —	Verlegung des Grenzpunktes zwischen den Verwaltungsbezirken der Eisenbahndirektionen Elberfeld und Essen	10	286
20. —	Verlegung eines Eisenbahnbetriebsamts ..	10	286	22. —	Aufstellung von Preisverzeichnissen für Unterhaltungskosten bei Hochbauten ..	10	286
21. —	Anstellung der Bezirkschornsteinfeger	10	278	22. —	Nachtrag zum Chauffeegeldtarif von 1840	11	306
23. —	Anträge auf Erlass von Zuwachsteuer ..	10	292	24. —	Bestreitung der Kosten für Bureaubedürfnisse einzelstehender Beamten	11	295
30. —	Erstattung von Auslagen bei Weitervermietung von Wohnungen versehener Beamten	10	277	26. —	Auslieferungsverkehr zwischen dem Reich und den Niederlanden	11	312
30. —	Hinweis auf das Wert: „Ausübung der Armenpflege bei Arbeitscheuen pp.“ ..	10	279	1. Nov.	Betr. das Verdingungsweisen	11	307
1. Okt.	Erkenntnis, Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit unter freiem Himmel bei Maul- und Klauenseuche ..	12	317	5. —	Ueberwachung des Handels mit unzüchtigen Schriften, Bildern pp.	11	304
2. —	Bedingungen, an die die Gewährung der Zuwachsteuerfreiheit geknüpft ist	10	293	8. —	Prüfungsordnung für die in Landratsämtern angestellten Kreisassistenten.	11	296
4. —	Erkenntnis, daß als milde Stiftungen nur solche anzusehen sind, deren Hauptzweck unentgeltliche Zuwendungen und Linderung leiblicher Not ist	11	308	16. —	Betr. das staatliche Verdingungsweisen	12	313
8. —	Auslegung des § 9 des Gesetzes betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militär-anwärtern	10	277	16. —	Schalterauskunft in Gast- und Schankwirtschaften	12	316
11. —	Kostentragung bei den staatlichen Versicherungsämtern	10	273	22. —	Verteilung und Verrechnung der Straf-gelder von Chauffeepolizeiübertretungen	11	307
12. —	Einstellung Einjährig-Freiwilliger zum 1. April 1913	11	310	23. —	Betr. die gemäß § 9, Abs. 3 des Versicherungsgesetzes zu treffenden Entscheidungen	12	315
14. —	Stempelpflichtigkeit von Patenten und Bestellungen	12	322	26. —	Befreiung von der Zuwachsteuerpflicht bei gewissen Baugenossenschaften	12	323
14. —	Tauglichkeitsatteste für Deutsche in Niederländisch-Indien und auf den Philippinen	10	293	29. —	Blattzahl der Staatsamtsnebenregister.	12	314
14. —	Bestellung staatlicher Waldwärter zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	11	304	29. —	Betr. das Sparfassenweisen	12	316
14. —	Geltungsbereich der Vorschriften für das Verdingungsweisen	11	306	2. Dez.	Kosten im Verwaltungsstrafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zuwachsteuergesetz	12	323
				6. —	Stellvertretung der Regierungspräsidenten in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Oberversicherungsamts	12	314
				10. —	Betr. Erhebung eines Generalkostenzuschlags zu den Materialien-Selbstkosten in der Wasserbaubewirtschaftung	12	322

II. Sachregister. Jahrgang 1912.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

A.

- Abänderung der Bestimmungen über Aussetzung pp. erkannter Freiheitsstrafen 32.
 — der Vorschriften über Gewichts-Revision 173.
 Abgrenzung s. Regelung.
 Abnahme und Prüfung der Rechnungen — Neue Bestimmungen 296.
 Adelstand, Zugehörigkeit zum, — Entscheidungen des Heroldsamts, Urteil 2.
 Änderungen in der Einrichtung, dem Sitze pp. von Eisenbahn-Betriebs- pp. Aemtern 97.
 Aerzte im Auslande, die zur Ausstellung von Zeugnissen für Militärpflichtige beauftragt 20, 42, 108.
 Allgemeine s. Vertragsbedingungen.
 Amtliche Tintenprüfung 225.
 Amtsrätliche Untersuchung von Personen, die Führer von Kraftfahrzeugen werden wollen 148.
 Angestellte, Versicherungsgesetz für, Durchführung 236.
 — im Betriebe der Bauverwaltung, Verfügung, Gesetz 281.
 Anlage von Teilen des Reservefonds einer Sparkasse auf ein Sparkassenbuch 48.
 Annahme von Geschenken pp. an Verwaltungsbeamte, Genehmigung 276.
 Anschluß der Wohnungen von Beamten an Fernspretleitung 109.
 Anstellungsdienstalter s. Diätarien.
 Anwendung des Zuwachsteuergesetzes; Versuche auf Umgehung der 249.
 Arbeiterfürsorge auf Bauten 267.
 Armenpflege bei Arbeitscheuen pp., Werk, Hinweis 279.
 Aufenthalt ständiger, in der Schweiz, Heimatschein erforderlich 12.
 Aufsicht über die laufende Verwaltung — welche Aufsichtsakte in Versicherungssachen unter den Begriff fallen 50.
 Ausführung des Hausarbeitgesetzes, Anweisung 87.
 — von Staatsbauten, Lieferungen und Leistungen, allgemeine Vertragsbedingungen 140.
 — des staatlichen Genehmigungsrechts bei kommunalen Anleihen 28, 203.
 — des Gesetzes über Reinigung öffentlicher Wege 220.
 — zur Gewerbeordnung für das Reich, Abänderung der Anweisung 255.

- Ausführungsbestimmungen über Reisekosten, Vorschriften 201.
 — zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz 228.
 Ausgewiesene Personen wegen Kontraktbruchs 258.
 Auslagenerstattung bei Weitervermietung von Wohnungen verhehelter Beamten 277.
 Ausländische Saisonarbeiter, Inlandslegitimierung 260.
 Auslegung der Ausführungsanweisung zum deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrage 272.
 — des § 30 des Gesetzes über die Presse, Entscheidung 8.
 — von Zweifelsfragen über Veranlagung pp. der Zuwachsteuer 13.
 — des Gesetzes von 1892 betr. Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern 277.
 Auslieferungsverkehr mit Rumänien 294.
 — mit den Niederlanden 312, — mit Dänemark 324.
 Ausrüstung der kommunalen Polizei-Exekutivbeamten mit Revolvern 170.
 Ausschließliche s. Desinfektion.
 Außerkräftsetzung der Vorschriften über die bei Ballonfahrten zu erfüllenden Bedingungen 33.
 Ausstellung s. Zuständigkeit.
 Ausübung des staatlichen Aufsichts- und Genehmigungsrechts bei Kommunal-Anleihen 28.
 Ausweisungspapiere, Begriff im Sinne des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages 294.

B.

- Ballonfahrten s. Vorschriften.
 Baugenossenschaften, Satzungen 222, — Befreiung von der Zuwachsteuer 323.
 Bauten, Arbeiterfürsorge auf 267.
 Bau- und Betriebsstoffe der Wasserbauverwaltung, Abgabe an Dritte 322.
 Beamte öffentlicher Sparkassen, Uebernahme einer Nebenbeschäftigung 26.
 — Anschluß ihrer Wohnungen an Fernspretleitungen 109.
 Beaufsichtigung s. Genehmigung.
 Bedingungen, an die die Gewährung der Zuwachsteuerfreiheit geknüpft ist 293.

Befreiung der Zuwachsteuerämter von Anlegung der Kartenblätter 58.
 — Voraussetzungen der — von der Zuwachsteuer 186.
 — der französischen Konsulin im Inlande von Militärlasten 190.
 Befugnis zur Anweisung erhöhten Einkommens der Hilsgendarmen 201.
 Beglaubigungsvermerk bei Gesuchen um zollfreie Einfuhr von Umzugsgut nach Rußland 227.
 Begriff der Ausweispapiere im Sinne des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages 294.
 Behandlung luxemburgischer Erzeugnisse bei staatlichen Bedingungen 1.
 Beiliste zur Zuwachsteuerliste 187.
 Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Bilder und Schriften 138.
 Benutzung bestimmter Gemeindegaststätten, Rechtsgültigkeit von Polizeiverordnungen für die — 237.
 Bepflanzung der Gärten der Gendarmerie-Dienstgebäude mit Obstbäumen 87.
 Bereithaltung von Truppen in Kasernen pp. auf Ansuchen von Zivilbehörden 22.
 Berichterstattung in Gnadenachen 133.
 Beschaffung von Fahnen auf Dienstgebäuden 22.
 Bescheide auf Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen, portofreie Zustellung 22.
 Bescheinigung der Todesursachen bei Feuerbestattungen, Gebühren der Medizinalbeamten 53.
 Besetzung der Subaltern- pp. Beamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militärämtern 277.
 Besitzzeugnisse zum Zwecke der Eintragung von buchungsfreien Grundstücken, Anstellung 251.
 Besondere Gemeinde-Gewerbsteuer, Bemessung nach den Merkmalen des Gewerbebetriebes 167.
 Bestellungen, Stempelpflichtigkeit 322.
 Bestellung der Stellvertreter für die Vorsitzenden der Versicherungsämter 234, 235.
 Bestimmungen über Aussetzung oder Unterbrechung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen 32.
 — über Abnahme und Prüfungen der Rechnungen 296.
 Beurlaubung von Polizei-Wachmeistern und Schutzmannern bei Königl. Polizeiverwaltungen, zur informatorischen Beschäftigung in anderen Dienststellen 159.
 Bewaffnung und Uniformierung der kommunalen Polizeieinsatzbeamten 133.
 Bezirkschornsteinfeger, Anstellung 278.
 Blattzahl der Standesamts-Nebenregister 314.
 Brandsachen, geschäftliche Behandlung 140.
 Buer, Stadt bildet Stadtkreis 28.
 — Zivilvorsitzender der Ersatzkommission 60.
 Bürobeamtenstellen bei Königl. Polizei-Verwaltungen, Vermerk von Militärämtern 111.
 Bürobedürfnisse einzelstehender Beamten, Kostenbestreitung 295.

C.

Chausseegeldtarif von 1840, Nachtrag 306.
 Chausseure, widerrechtliche Benutzung der Automobile ihrer Herrschaft 52.

D.

Desinfektion von Nachlassgebrauchsgegenständen bei Tuberkulose 51.
 Deutsch-schweizerischer Niederlassungsvertrag, Auslegung der Nr. 2 der Ausführungsanweisung des — 272.

Diätarien- und Anstellungsdienstalter der Militärämtern und Zivil-Supernumerare bei den Kgl. Polizei-Verwaltungen 158.
 Diplom-Jng. und Dr. Jng., Stellung des Titels vor den Namen 27.
 Durchführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte 236.

E.

Ehehindernisse s. Nichtbekanntsein.
 Eichbehörde s. Nachschickungsgeschäft.
 Eichverwaltung, Geschäftsanweisung 240.
 Einfuhr s. zollfrei.
 Eingezogene Waffen (Einzahlung von —) 171.
 Einheitliche Bordrücke zu Einnahme-, Ausgabe- und Wirtschaftskontrollen 64.
 Einreichung beglaubigter Abschriften der Heiratsurkunden über die von Ungarn in Deutschland geschlossenen Ehen 191.
 Einstellung Einjährig-Freiwilliger 18, 310.
 Eintragung von bisher buchungsfreien Grundstücken, Besitzzeugnisse zum Zwecke der — 251.
 — der Erteilung des Familiennamens an ein uneheliches Kind ins Standesregister 252.
 Einzeltransporte von Gefangenen zwischen Mecklenburg-Schwerin und Preußen 94.
 Eisenbahn-Betriebs- pp. Beamten, Änderungen in der Einrichtung, dem Sitze pp. 97.
 — Maschinenamt Tilsit, jetzt Eisenbahn-Maschinen-Nebenamt 186.
 Elektrische Stromanlagen 220.
 Entscheidungen, die gemäß § 9 des Versicherungsgesetzes zu treffenden 315.
 Erhebung eines Generalkostenzuschlags bei Abgabe pp. von Betriebsstoff von der Wasserbauverwaltung 322.
 Erkenntnisse: Fragen des Vereinsrechts 34.
 — Frage, ob Polizeibehörde Versammlung unter freiem Himmel versagen kann, wenn Eigentümer des Grundstücks Benutzung desselben verweigert 53.
 — Bemessung einer besonderen Gemeinde-Gewerbsteuer nach den Merkmalen des Betriebes 167.
 — Kinderbesuch in Kinos 207, 208.
 — Charakter der Jugendheime 210.
 — Versammlung unter freiem Himmel in Dunkelheit 216.
 Erlaß von Zuwachsteuer 292.
 Erläuterungen der Ausführungsbestimmungen zu den Reisekosten-Vorschriften 201.
 Ersatzkommission in Buer 60.
 — Zuständigkeit der — und der Hilfsersatzkommission für alle Geschäfte bei Ersatzgeschäften 60.
 — in Breslau 108.
 Erstattung von Auslagen bei Weitervermietung von Wohnungen verheiratheter Beamten 277.

F.

Fahnen für Dienstgebäude 22.
 Falsche Münzen, Behandlung 279.
 Familiennamen, Eintragung der Verleihung des — an ein uneheliches Kind ins Standesregister 252.
 Fehlerberichtigung s. Seite 148, 186, 308.
 Fernsprecheitung, Anschluß der Wohnungen von Beamten an öffentliche 109.
 Feuerbestattung, Urkunden für Erlangung der polizeilichen Genehmigung; Stempelpflicht 33.

Feuersichere Türen in Warenhäusern, Theatern pp. 12.
 Feuersicherheit bei Theaterbauten 280.
 Form für außerhalb Preußens erforderliche Zustellungen in
 Zuwachsteuer-Angelegenheiten 57.
 Formulare zu den Pensions- und Witwen- und Waisengeld-
 nachweisungen 27.
 Forstversorgungsberechtigte Anwärter s. Notierung.
 Fortdauer einer Befreiung von Zuwachsteuer 186.
 Fragen des Vereinsrechts, Erkenntnis 34.
 Französische Konsuln im Inlande, Befreiung von Militär-
 lasten 190.
 Freiheitsstrafen gegen Personen, die sich in korrekioneller
 Nachhaft befinden 31.
 — Aussetzung oder Unterbrechung gerichtlich erkannter, Men-
 derung der Bestimmungen über 32.
 Fremdenpolizeisachen, Schriftverkehr mit den Nieder-
 landen 45.
 Fristbestimmung für die Entrichtung der Zuwachsteuer-
 Abgabe 40.
 Führer von Kraftfahrzeugen, ihre Untersuchung 148.
 Führung von Grundstücksartenblättern seitens der Zuwach-
 steuer-Memter 107.
 Fürsorgeerziehung Minderjähriger, Handhabung des Ge-
 setzes 150.
 Fürsorgeerziehungssache, Beschluß des Kammergerichts 61.

G.

Gastwirtschaften, Schalterauschank in 316.
 Gebühren der Medizinal-Beamten für Bescheinigung der
 Todesursachen bei Feuerbestattung 53.
 Gefangene s. Einzeltransporte.
 Geltungsfreis der das staatliche Verdingungswesen betr.
 Vorschriften 306.
 Gemeindeforstbeamten, Uniform der 238.
 Gemeindesteuerordnungen, Besteuerungen von Pferderennen
 278.
 Gendarmen-Dienstgebäude, Bepflanzung ihrer Gärten mit
 Obstbäumen 87.
 Genehmigung und Beaufsichtigung der mit Bergwerken in
 Zusammenhang stehenden Starkstromanlagen, Zuständig-
 keit 29.
 Genehmigungs- — s. Aufsichts-Recht — bei Kommunal-
 Anleihen 28, 203.
 Generalkosten-Zuschlag bei Abgabe von Bau- und
 Betriebsstoffen der Wasserbaubehörde 322.
 Generalstabskarten, photographische Vergrößerungen 41.
 Geschäftsanweisung für die Eichverwaltung 240.
 Geschäftliche Behandlung von Brandsachen 140.
 Geschäftseinteilung der Berliner Landwehrbezirke 223.
 Geschäftsgang bei den Ober-Versicherungs-Memtern 192.
 — bei den Versicherungs-Memtern 200.
 Geschenke an Verwaltungsbeamte, Genehmigung zur An-
 nahme 276.
 Gestrandete Schiffe, Herausgabe und Verwendung auch
 ihrer Ladung 56.
 Gewährung der Steuerfreiheit bei Zuwachsteuern, Be-
 dingungen 293.
 Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Abänderung der
 Ausführungsanweisung 255.
 Gewerbesteuer, besondere Gemeindebemessung nach dem
 Gewerbebetriebe 167.
 Gnadenfachen, Berichterstattung in 133.

Grenzpunkt zwischen Verwaltungs-Bezirken von Eisenbahn-
 Direktionen Verlegung 286.
 Großberlin, Städtenamen-Änderungen 304.
 Grundsätze für Benachrichtigung der Landesaufnahme über
 topographische Veränderungen 173.
 Grundstückskartenblätter s. Führung.

H.

Hastkosten s. Verrechnung.
 Handhabung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung 150.
 Handel mit unzüchtigen Schriften pp. 304.
 Handlungsreisende s. Legitimations-Karten.
 Hausarbeitsgesetz, Ausführung, Anweisung 87.
 Heiratsurkunde über die von Ungarn in Deutschland ge-
 schlossenen Ehen — Einreichung von Abschriften — 191.
 Herausgabe und Verwendung gestrandeter Schiffe und ihrer
 Ladung 56.
 Herstellung und Unterhaltung von Zentralheizungs- pp.
 Anlagen 25.
 Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, staatliche Waldwärter
 304.
 Hinweis auf die Zentralstelle für Vermißte pp. in Dresden 50.
 — auf die Jahresberichte der gewerblichen Berufsgruppen-
 schaften über Unfall 260. — auf das Werk von Schlosser:
 Armenpflege bei Arbeitsscheuen 279.
 Hundezwinger s. Rassezucht.
 Hypotheken-Anstalten, städtische, Neuerrichtung 47.

I.

Inanspruchnahme der Strafregisterbehörden 26.
 Infektionskrankheits-Institut, Beilegung des Namens:
 „Robert Koch“ 110.
 Inlandslegitimierung ausländischer Saisonarbeiter an
 der Arbeitsstätte 260.
 Jugendheime, ihr politischer Charakter 210.

K.

Kartenblätter s. Zuwachsteuer-Memter.
 Kassen- und Rechnungswesen, Vereinfachung 112.
 Katholische caritative Erziehungstätigkeit, Zeitschrift, Hin-
 weis 52.
 Katzensteuer in Städten, Einführung 49.
 Kaufleute s. Legitimationskarten.
 Kreisbezirke, Bewerber um, Wiederaufnahme in die Be-
 werberliste 51.
 Kinder s. Sterbegeldversicherung.
 Kinderbesuche in Kinematographentheatern 207.
 Kinematographen-Theater, Sicherheit in 260.
 Kinematographische Vorstellungen, Zensur der 244.
 Koch s. Robert.
 Kommunalanleihen, Ausübung des staatlichen Genehmi-
 gungs- pp. Rechts 28, 203.
 Kommunale Polizei-Exekutivbeamte, Uniformierung und Be-
 waffnung 133.
 Kommunalverbände s. Befreiung.
 Kontraktbruch, Listen der wegen, ausgewiesenen Personen
 258.
 Kontrolle, Einnahme, Ausgabe und Wirtschaft-, einheitliche
 Vordrucke 64.
 Kostenbestreitung für Bürobedürfnisse einzelstehender Be-
 amten 295.

Kostentragung bei den staatlichen Versicherungs-Beamten 273.

Kraftfahrzeuge s. Führer.

Kreisassistenten, Prüfungsordnung für die 296.

L.

Landesaufnahme s. topographische Veränderungen.

Landwehrbezirke in Berlin, Geschäftseinteilung 223.

Legitimationskarten für inländische Kaufleute und Handlungsreisende 204.

Leichentransport nach dem Auslande, Leichenpässe 172.

Lieferungen und Leistungen, Ausführung, Vertragsbedingungen 140.

Lüftung s. Zentralheizungsanlage.

M.

Maße, Gewichte und Wagen, Nachprüfung 173.

Medizinalbeamte, Gebühren für Bescheinigungen über Todesursache bei Feuerbestattung 53.

Meßgeräte, Nachreichungsfrist 305.

Milde Stiftungen, welche als solche im Sinne des Stempelgesetzes anzusehen sind 308.

Militär-Anwärter, Vormerkung für Bürobeamtenstellen bei Königl. Polizeiverwaltungen 111.

— und Zivilsupernumerare, Diätarien- und Anstellungs-Dienstalter, der bei den Königl. Polizei-Verwaltungen tätigen 158.

— Befegung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit 277.

Militärlasten, Befreiung der französischen Konsuln im Inlande von 190.

Militärpflichtige Deutsche in Finnland und Chile, Tauglichkeitsatteste 20.

— in Constanza, Asuncion und Montreal 190.

— in Amerika oder Kanada und in Italien 250.

— Zurückstellung solcher in Constanza 250.

— in Peru und in Norwegen 324.

Mittelbare Staatsbeamte dürfen Nebenamt pp. nicht ohne vorherige Anzeige und Genehmigung übernehmen 5.

Mitteilung der Anstellung von Polizeireferenten, die eine Polizeischule besucht haben, an die Anstalt 86.

Münzen, Behandlung falscher 279.

N.

Nachreichungsgeschäft der Eichbehörden, Einführung 259.

Nachreichungsfrist für Meßgeräte 305.

Nachprüfung der Maße, Gewichte und Wagen 173.

Nebenabreden, Verschweigen in der Zuwachsteuererklärung 106.

Nebenamt, Uebernahme eines seitens der Beamten öffentlicher Sparkassen 26.

Nebenbeschäftigung ist durch mittelbare Staatsbeamten nicht ohne Erlaubnis zu übernehmen 5.

Neuerichtung städtischer Hypotheken-Anstalten 47.

Nichtbekanntsein von Ehehindernissen bei Portugiesen, die in Preußen Ehe schließen wollen 252.

Niederlassung, zur, in der Schweiz, ist Heimatschein erforderlich 12.

Niederlande s. Auslieferungsverkehr.

Niederländische Behörden, Schriftverkehr in Fremdenpolizeisachen 45.

Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter, Schließung von Bezirken 59.

O.

Oberversicherungsämter, Bestimmung zu Schiedsgerichten für Unfallversicherung 161. — Geschäftsgang bei dens. 192. — Stellvertretung der Regierungs-Präsidenten in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender 314.

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bei Eintritt der Dunkelheit 216. — Versagung wegen Maul- und Klauenseuche 317.

P.

Patente, Stempelspflichtigkeit 322.

Pensions- und Witwengeld s. pp. Nachweisungsformulare 27.

Pferdemusterungen, Veröffentlichung der Bekanntmachungen über 190.

Pferderennen, Besteuerung, Gemeindesteuerordnung 278.

Photographische Vergrößerungen der Generalstabskarten 41.

Polizeireferenten s. Kommunal.

— die eine Polizeischule besucht haben, Mitteilung der Anstellung an die Anstalt 86.

Polizeistunde für Schankwirtschaften, Erkenntnis 253.

Polizeiverordnungen, Veröffentlichung von, Erkenntnis 253.

Polizeiwachmeister und Schutzmannen bei Königl. Polizeiverwaltung, Beurlaubung zur informativischen Beschäftigung pp. in anderen Dienststellen 159.

Postfreie s. Zustellung.

Preisverzeichnisse für Unterhaltungsarbeiten bei staatl. Hochbauten 286.

Preise s. Auslegung.

Prüfung der Formulare zu Strafbescheiden wegen Zuwiderhandlungen gegen Zuwachsteuergesetz 148.

— des Forstbestandes eingetragener Forderungen im Staatsschuldbuch 167.

Prüfungsordnung für die Kreisassistenten 296.

R.

Rassezucht, Hundezwinger, Sonderbehandlung in Steuerordnungen 86.

Rechnungs s. Kassenwesen.

Rechtsgültigkeit von Polizeiverordnungen, welche die Benutzung von Gemeindeanhalten vorschreiben 237. — über den Verkehr mit Wild 239.

Regelung und Abgrenzung der Zuständigkeit der Genehmigung pp. der mit Vergewerfen in Zusammenhang stehenden Starkstromanlagen 29.

Reinigung öffentlicher Wege — Ausführung des Gesetzes — 220.

Reisekosten der Staatsbeamten — Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften 201.

Reiseunfähigkeit Geisteskranker im Uebernahmeverkehr mit Frankreich 108.

Reservefonds einer Sparkasse, Anlegung von Teilen des — auf ein Sparkassenbuch 48.

Revolver s. Ausrüstung.

„Robert Koch“, Bezeichnung des Königl. Instituts für Infektionskrankheiten 110.

Rumanien s. Auslieferungsverkehr.

Russische Uebernahmeorte 46.

S.

- Saisonarbeiter s. ausländische.
 Sagen der Baugenossenschaften 222.
 Schalterauskunft in Gast- und Schankwirtschaften 316.
 Schankerlaubniserteilung i. Stempelpflichtigkeit.
 Schiedsgerichte s. Ober-Versicherungsämter.
 Schiedsgerichtliche Erledigung von Streitigkeiten im Verdingungswesen 97, 140.
 Schiedsmänner, Übersicht der Tätigkeit 157.
 Schiedsrichter, welche Personen nach den neuen allgemeinen Vertragsbedingungen dazu ernannt werden können 246.
 Schiffe s. gestrandete.
 Schließung von Bezirken für Notierung forstverorgungsberechtigter Anwärter 59.
 Schornsteinfeger s. Bezirks-Schornsteinfeger.
 Schriftverkehr s. Fremdenpolizeisachen.
 Schutzmannen s. Polizeiwachtmänner.
 Schweiz s. Niederlassung.
 Sicherheit in Kinetographentheatern 260.
 Sicherheitsmaßnahmen — Aufnahme in den Verdingungsanschlüssen — 185.
 Sonderbehandlung der Rassezuchthundezwinger in Steuerordnungen 86.
 Sparkassen — Anlegung des Reservefonds auf ein Sparkassenbuch — 48.
 Sparkassenbeamte s. Nebenamt.
 Sparkassenwesen, das — betreffend 316.
 Staatliche s. Verdingungen.
 — Waldwärter, Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 304.
 Staatliches Verdingungswesen, Geltungsbereich der Vorschriften 306.
 Staatsbauten s. Vertragsbedingungen.
 Staatsschuldbuch, Prüfung des Fortbestandes eingetragener Forderungen 167.
 Stadtreise: Byer 28.
 Städtenamen-Änderung, Groß-Berlin 304.
 Städtische s. Hypothekenanstalten.
 Standesamtsnebenregister, Blattzahl der 314.
 Stellenvermittlung durch Vereine, Schulen, Anstalten, gewerbmäßige 11.
 Stellung des Titels: Dipl.-Ing. und Dr.-Ing. vor den Namen des Inhabers 27.
 Stellvertreter für die Vorstehenden der Versicherungsämter, Bestellung 234. — der Regierungspräsident als Vorsitzender der Oberversicherungsämter 314.
 Stempelpflichtigkeit der Urkunden zur Genehmigung der Feuerbestattung 33. — der Schankerlaubniserteilungen 247. — milder Stiftungen 308. — von Patenten und Bestellungen 324.
 Sterbegeldversicherung für Kinder 204.
 Steuerfreiheit von Zuwachsteuern, Bedingungen 293.
 Straßscheide wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zuwachsteuergesetz 148.
 Strafgeelder aus Chausseepolizeiübertretungen 307.
 Strafregisterbehörden, Inanspruchnahme 26.
 Stromanlage s. elektrische.

T.

- Tauglichkeitsatteste für militärpflichtige Deutsch: in Finnland und Chile 20, 42. — in Belgien 108.
 — in Sumatra und Manila 293. — in Peru und in Norwegen 324.

- Theater pp. feuerichere Türen in 12.
 — bauen, Feuericherheit 280.
 Tilfit s. Eisenbahn-Maschinenamt.
 Tintenprüfung, Grundsätze für die 225.
 Topographische Veränderungen, Grundsätze für Benachrichtigung der Landesaufnahme 173.
 Transport von Leichen nach dem Auslande 172.
 Transportkosten s. Verrechnung.
 Truppenbereithaltung, Vergütung dafür 22.

U.

- Uebernaheorte, russische 46.
 — Verkehr mit Frankreich, Reiseunfähigkeit Geisteskranker 108.
 Übersicht über die Tätigkeit der Schiedsmänner 157.
 Uebertragung der Befugnis zur Anweisung höheren Dienst-einkommens an Hilsgendarmen auf die Regierungs-präsidenten 201.
 Ueberwachung des Handels mit unzüchtigen Schriften, Bildern pp. 304.
 Umgehung der Anwendung des Zuwachsteuergesetzes, Ver-juche auf 249, 272.
 Uneheliches Kind s. Familiennamen.
 Unfallversicherung, Oberversicherungs-Ämter, Schiedsge-richte 161.
 Ungarische Staatsangehörige, die von ihnen in Deutschland geschlossenen Ehen, Heiratsurkunden 191.
 Uniform der Gemeindeforsichtbeamten 238.
 Uniformierung und Bewaffnung der kommunalen Polizei-erektivbeamten 133.
 Unterhaltungsarbeiten bei staatlichen Hochbauten, Preis-verzeichnisse 286.
 Untersuchung s. amtsärztliche.
 Unterstützungswohnsgesetz, Abänderung der Aus-führungsbestimmungen 228.
 Unzüchtige Bilder und Schriften, Bekämpfung ihrer Ver-breitung 138.
 Urkunden für die Genehmigung der Feuerbestattung, Stempel-pflichtigkeit 33.

V.

- Veranlagung pp. der Zuwachsteuer und Verteilung, wenn das Grundstück in mehreren Bezirken liegt 17.
 — Zweifelsfragen bei 41.
 Veräußerung von Grundstücken, auf denen Neubau im Ent- stehen begriffen, Zuwachsteuerberechnungen 59.
 Verbreitung s. Bekämpfung.
 Verdingungen, staatliche, luxemburgische Erzeugnisse bei 1.
 Verdingungsanschlüsse, Aufnahme von Sicherheitsmaß-nahmen 185.
 Verdingungswesen das staatliche 268, 307, 313.
 — Erledigung von Streitigkeiten 97, 140.
 Vereine, ob solche, deren Zweck Stellenvermittlung ist, und Schulen pp., als gewerbmäßige Stellenvermittler an-zusehen 11.
 Vereinsrecht, Fragen des, Erkenntnis 34.
 Vereinfachung im Kassen- und Rechnungswesen der Ver-waltung des Innern 112.
 Versahren bei plötzlich eingetretener Reiseunfähigkeit Geistes-kranker im Uebernaheverkehr mit Frankreich 108.
 Vergrößerungen s. photographische.
 Vergütungen bei Vereithaltung von Truppen in Kasernen pp. auf Ansuchen von Zivilbehörden 22.

Verkehr mit Wild, Rechtsgültigkeit von Polizeiverordnungen über den 239.
 Verlegung des Grenzpunktes zwischen Eisenbahndirektionsbezirk Elberfeld—Essen 286.
 Vermert der Zigeunereigenschaft bei Erteilung von Wander-gewerbescheinen an Zigeuner 255.
 Veröffentlichung von Polizeiverordnungen, Erkenntnis 253.
 — f. auch Pferdemonsterungen.
 Verrechnung entstehender Haft-, Verpflegungs- und Transportkosten 203.
 Versagung öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel bei Maul- und Klauenseuche 317.
 Versammlung unter freiem Himmel, wenn Erlaubnis zur Benutzung des Grundstücks verweigert 53.
 Verschweigen f. Nebenabreden.
 Versicherungsämter, Einrichtung der 100.
 — Geschäftsgang bei den 200.
 — Bestellung der Stellvertreter für die Vorsitzenden der 234, 235.
 — Kostentragung bei den 273.
 Versicherungsaufsicht f. Aufsicht.
 Versicherungsgesetz für Angestellte 236.
 — für Angestellte in der Bauverwaltung 281.
 — die gemäß § 9 zutreffenden Entscheidungen 315.
 Verteilung des Zuwachsteuerertrags auf mehrere Gemeinden 107.
 — und Verrechnung der Strafgebühren aus Chausseepolizeilübertretungen 307.
 Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten von Lieferungen und Leistungen 140, 219.
 — darüber, welche Personen nach der Fassung des Schiedsgerichtsparagraphen in ihnen zu Schiedsrichtern ernannt werden können 246.
 Verwaltungsbeamte, Annahme von Geschenken, Genehmigung 276.
 Verwendungs f. Herausgabe.
 Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen Personen in korrekioneller Nachhaft 31.
 Voraussetzung f. Zuwachsteuer.
 Vordrucke zu Einnahme-, Ausgabe- und Wirtschaftskontrollen 64.
 — zum Gebrauch bei Bearbeitung der Angelegenheiten betr. Zuwiderhandlung gegen Zuwachsteuergesetz 287.
 Vorschriften über die bei Ballonfahrten zu erfüllenden Bedingungen, Außerkraftsetzung 33.
 — über Reisekosten der Staatsbeamten 201.

W.

Waffen, eingezogene 171.
 Waffengebrauch der kommunalen Polizeireferatbeamten 170.
 Waldwärter f. staatliche.
 Wandergewerbescheine an Zigeuner 255.
 Wanderzirkusse 266.
 Warenhäuser, Theater pp., feuersichere Türen in 12.
 Wegweiser an öffentlichen Wegen, Aufstellung 185.
 Weitervermietung von Wohnungen verletzter Beamten, Auslagen — Erstattung 277.
 Widerrechtliche Benutzung der Automobile von Dienstherren durch Chauffeure 52.
 Wiederaufnahme von Bewerbern um Kreisbezirke in die Bewerberliste 51.

Wild f. Verkehr mit.

Witwen- und Waisengeldnachweisungen, Formulare 27.

3.

Zeitschrift für katholische caritative Erziehungstätigkeit, Hinweis 52.
 Zensur der kinematographischen Vorführungen 244.
 Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen, Herstellung 25.
 Zentralstelle für vermählte und unbekannte Tote in Dresden, Hinweis auf 50.
 Zeugnisse über Tauglichkeit militärpflichtiger Deutscher in Finnland und Chile 20.
 — Muncion, Constanza und Montreal 190.
 — in Amerika oder in Kanada 250.
 — in Italien 250.
 — Sumatra und Manila 293, 294.
 — in Peru und Norwegen 324.
 Zigeuner, Eintragung ihrer Eigenschaft als, in Wander-gewerbescheinen 255.
 Zivilsupernumerare f. Militäranwärter.
 Zivilversorgungsberechtigte Polizeiwachmeister und Schutz-männer, Beurlaubung zur informatorischen Beschäftigung in anderen Dienststellen 159.
 Zivilvorsitzender der Ersatzkommission in Buer 60.
 Zollfreie Einfuhr von Umzugsgut nach Rußland 227.
 Zugehörigkeit einer Person zum Adelsstande, Entscheidung des Heroldsamts, Urteil 2.
 Zuständigkeit hinsichtlich der Genehmigung und Beaufsichtigung der mit Bergwerken in Zusammenhang stehenden Starkstromanlagen 29.
 — der Ersatz- und Hilfsersatzkommission für die Geschäfte bei Ersatzgeschäften 60.
 — zur Ausstellung der von Portugiesen zur Eheschließung in Preußen beizubringenden Zeugnisse 252.
 Zustimmung, portofreie, von Bescheiden auf Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen 22.
 — in Zuwachsteuer-Angelegenheiten außerhalb Preußens 57.
 Zuwachsteuer, Erlaß von 292.
 — Auslegung von Zweifelsfragen über Veranlagung 13.
 — Fristbestimmung für die Entrichtung 40.
 — Zweifelsfragen bei Veranlagung 41.
 — Voraussetzung für die Fortdauer einer Befreiung von der 186.
 — Amt, Zuständigkeit eines, für die Veranlagung pp., wo- von das Grundstück in mehreren Bezirken liegt 17.
 — Amt, Befreiung von Anlegung der Kartenblätter 58.
 — Amt, Führung von Grundstückskartenblättern 107.
 — Berechnung bei Veräußerung von Grundstücken auf dem Neubau im Entstehen 59.
 — Erklärung, Verschweigen von Nebenabreden 106.
 — Ertrag, Verteilung auf mehrere Gemeinden 107.
 — Gesetz, Zuwiderhandlung, Strafbefehle wegen solcher 148.
 — Gesetz, Versuche auf Umgehung seiner Anwendung 249, 272.
 — Steuerliste, Beiliste 187.
 — Befreiung gewisser Baugenossenschaften von der 323.
 Zuwiderhandlungen gegen das Zuwachsteuergesetz 287, 322.
 Zweck der Fristbestimmung für die Entrichtung der Zuwachsteuer-Abgabe 40.

Ministerial-Blatt

für
die Preußische innere Verwaltung.

Herausgegeben
im Ministerium des Innern.

Erscheint am Schlusse eines jeden Monats. Zu beziehen durch alle Postanstalten und die Preussische Verlagsanstalt G. m. b. H., Berlin SW. 68, Ritterstr. 50, zum Preise von jährl. 6 Mk. Die einzelne Nummer wird zum Preise von 20 Pfg. p. Bg. abgegeben.

N^o. 1.

Berlin, 31. Januar 1912.

73^{ter} Jahrgang.

Inhalt: I. Allgemeine Verwaltungssachen. 1) Verfügungen vom 9. November und 16. Dezember 1911, betr. die Behandlung luxemburgischer Erzeugnisse bei staatlichen Verdingungen. S. 1. — 2) Beschluß des Königl. Kammergerichts in Berlin vom 17. November 1911, betr. die Tragweite der Entscheidungen des Königl. Heroldsamts über die Zugehörigkeit einer Person zum Adelsstande. S. 2.

II. Organisationsachen. Behörden und Beamte. 3) Urteil vom 8. Juli 1910, betr. die Uebernahme von Nebenbeschäftigungen seitens unmittelbarer Staatsbeamten. S. 5.

III. Polizeiverwaltung. A. Im Allgemeinen. 4) Entscheidung des Königl. Kammergerichts in Berlin vom 2. Oktober 1911, betr. die Auslegung des § 30 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874. S. 8. — B. Gewerbepolizei. 5) Verfügung vom 19. November 1911, betr. die Frage, ob Vereine, deren Zweck auf Stellenvermittlung gerichtet ist, und Schulen oder Anstalten, die ihren Besuchern nach beendeter Ausbildung oder nach Abschluß eines Lehrcursus Stellen nachweisen, als gewerbsmäßige Stellenvermittler anzusehen sind. S. 11. — C. Paß- und Fremdenpolizei. 6) Verfügung vom 14. Dezember 1911, daß zur ständigen Niederlassung und zum dauernden Aufenthalte in der Schweiz ein Heimatschein erforderlich ist. S. 12.

IV. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten. 7) Verfügung vom 28. November 1911, betr. Begriffsbestimmungen für feuersichere Türen in Warenhäusern, Theatern usw. S. 12.

V. Verwaltung der Staatssteuern und Abgaben. 8) Verfügung vom 30. November 1911, betr. die Auslegung von Zweifelsfragen, bezüglich der Veranlagung und Erhebung der Zuwachsteuern. S. 13. — 9) Bekanntmachung vom 7. Dezember 1911, betr. das Inkrafttreten der neuen Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen. S. 16. — 10) Verfügung vom 8. Dezember 1911, betr. die Zuständigkeit eines Zuwachsteueramtes für die Veranlagung der Steuer, und die Art der Verteilung der Steuererträge, für den Fall, daß das Grundstück in mehreren Bezirken liegt. S. 17.

VI. Militär- und Marine-Angelegenheiten. 11) Bekanntmachung des Kriegsministers vom 9. Oktober 1911, betr. die Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1912. S. 18. — 12) Bekanntmachung. S. 20. — 13) Bekanntmachung. S. 20.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1) Verfügungen vom 9. November und 16. Dezember 1911, betr. die Behandlung luxemburgischer Erzeugnisse bei staatlichen Verdingungen.

Der Runderlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 9. November d. Js. (Anl. a) betreffend die Behandlung luxemburgischer Erzeugnisse bei staatlichen Verdingungen, findet auch im Bereich der Verwaltung des Innern Anwendung.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 29. Mai 1907 (Min. Bl. f. d. i. V., S. 201) ersuche ich Euere (Tit.) ergebenst um gefällige entsprechende weitere Veranlassung.

Berlin, den 16. Dezember 1911.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Freund.

An die Herren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten sowie an den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Ministerial-Blatt

für

die Preussische innere Verwaltung.

Herausgegeben
im Ministerium des Innern.

Erscheint am Schlusse eines jeden Monats. Zu beziehen durch alle Postanstalten und die Preussische Verlagsanstalt G. m. b. H., Berlin SW. 68, Ritterstr. 50, zum Preise von jährl. 6 Mk. Die einzelne Nummer wird zum Preise von 20 Pfg. v. Bg. abgegeben.

N^o. 2.

Berlin, 29. Februar 1912.

73^{ter} Jahrgang.

Inhalt: I. Allgemeine Verwaltungssachen. 14) Verfügung vom 11. Januar 1912, betr. die portofreie Zustellung von Bescheiden auf Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen. S. 22. — 15) Verfügung vom 11. Januar 1912, betr. die Beschaffung von Fahnen für Dienstgebäude. S. 22. — 16) Verfügung vom 19. Januar 1912, betr. Vergütungen bei Bereithaltung von Truppen in den Kasernen und bei Kommandos auf Ansuchen von Zivilbehörden oder Zivilpersonen. S. 22. — 17) Verfügung vom 5. Februar 1912, betr. die Herstellung und Unterhaltung von Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen. S. 25.

II. Organisations-Sachen. A. Behörden und Beamte. 18) Verfügung vom 8. Dezember 1911, betr. die Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung seitens der Beamten öffentlicher Sparkassen. S. 26. — 19) Verfügung vom 18. Januar 1912, betr. die Inanspruchnahme der Strafregisterbehörden. S. 26. — B. Staatshaushaltetat, Kassen und Rechnungssachen. 20) Verfügung vom 20. Dezember 1911, betr. die Formulare zu den Pensions- und Witwen- und Waisengeldnachweisungen. S. 27. — C. Geschäftsgang und Ressortverhältnisse. 21) Verfügung vom 8. Januar 1912, betr. die Stellung der Titel „Dipl.-Ing.“ und „Dr.-Ing.“ vor den Namen der Inhaber. S. 27.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 22) Bekanntmachung vom 20. Januar 1912. S. 28. — 23) Verfügung vom 1. Februar 1912, betr. die wirksame Ausübung des staatlichen Aufsichts- und Genehmigungsrechts bei Kommunalanleihen. S. 28.

IV. Polizeiverwaltung. A. Sicherheitspolizei. 24) Verfügung vom 11. Januar 1912, betr. die Regelung und Abgrenzung der Zuständigkeit hinsichtlich der Genehmigung und Beaufsichtigung der mit Vergewerken in Zusammenhang stehenden elektrischen Starkstromanlagen und -leitungen. S. 29. — 25) Verfügung vom 30. Januar 1912, betr. die Kurse an der staatlichen Zucht- und Dressuranstalt für Polizeihunde in Grünheide bei Erkner. S. 31. — B. Gefängnisse, Straf- und Besserungsanstalten. 26) Verfügung vom 12. Januar 1912, betr. die Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen Personen, die sich in korrekioneller Nachhaft befinden. S. 31. — 27) Verfügung vom 12. Januar 1912, betr. Abänderung über Bestimmungen über die Aussetzung oder Unterbrechung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen. S. 32. — C. Polizei der öffentlichen Ordnung. 28) Verfügung vom 10. Januar 1912, betr. Außerkraftsetzung von Vorschriften über die bei Ballonsfahrten zu erfüllenden Bedingungen. S. 33. — 29) Verfügung vom 18. Januar 1912, betr. die Frage, inwieweit die zur Herbeiführung der polizeilichen Genehmigung der Feuerbestattung vorzulegenden Urkunden stempelpflichtig sind. S. 33. — D. Vereins- und Versammlungsrecht. 30) Erkenntnis des Oberverwaltungsgericht vom 3. November 1911, betr. Fragen des Vereinsrechts. S. 34.

V. Verwaltung der Staatssteuern und Abgaben. 31) Verfügung vom 6. Januar 1912, betr. den Zweck der gesetzlichen Fristbestimmung für die Entrichtung der Zuwachsteuer-Abgaben. S. 40. — 32) Verfügung vom 9. Januar 1912, betr. Zweifelsfragen bei Veranlagung und Erhebung der Zuwachsteuer. S. 41.

VI. Militär- und Marine-Angelegenheiten. 33) Verfügung vom 15. Dezember 1911, betr. die Herstellung photographischer Vergrößerungen der Generalstabskarten 1:25 000 und 1:100 000 durch die Kartographische Abteilung der Königlich Preussischen Landesaufnahme. S. 41. — 34) Verzeichnis derjenigen Aerzte im Auslande, die gemäß § 42, Nr. 2 der Verordnung zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse allgemein ermächtigt sind. S. 42.

VII. Verhältnisse zu fremden Staaten. 35) Verfügung vom 5. November 1911, betr. den unmittelbaren Schriftverkehr mit Niederländischen Behörden in Fremdenpolizeisachen. S. 45. — 36) Verfügung, betr. russische Uebernahmeorte. S. 46

(Anl. a.)

Bestimmungen,

betr. die Herstellung photographischer Vergrößerungen der Generalstabskarten 1 : 25 000 und 1 : 100 000 durch die Kartographische Abteilung der Königlich Preussischen Landesaufnahme.

1. Anträge auf Vergrößerungen von ganzen Kartenblättern oder Teilen derselben sind unter genauer Angabe des Gebietsteiles und des gewünschten Maßstabes unmittelbar an die Kartographische Abteilung, Berlin NW. 40, Moltkestraße 7, zu richten.

2. Die Vergrößerungen können auf jeden beliebigen Maßstab gebracht werden. Hierbei sind jedoch geringe Abweichungen von den richtigen Maßen wegen des beim photographischen Prozeß gebräuchlichen nassen Verfahrens unvermeidlich.

3. Die Preise für die Vergrößerungen stellen sich wie folgt:

a) Photographische Drucke:

1 photographischer Druck à 100 qcm. Bildfläche der Vergrößerung = 0,50 bis 0,75 *M*, Mindestpreis 1,50 *M*.
Für jeden weiteren photographischen Druck à 100 qcm — 0,10 *M*, nicht unter 0,30 *M*.

b) Photoalgraphische Drucke:

(Empfiehlt sich bei Auflagen von 10 Drucke an aufwärts).

1—50 Drucke à 100 qcm Bildfläche der Vergrößerung = 0,75—1,00 *M*, Mindestpreis 6,00 *M*.

Bei Auflagen über 50 Stück werden die verhältnismäßig geringen Mehrkosten für Papier und Druck hinzugerechnet.

4. Die größten bei der Kartographischen Abteilung zur Verwendung kommenden photographischen Platten haben eine Bildfläche von 58—68 cm.

Größere Ausdehnungen erfordern die Herstellung von mehreren Teilblättern, die auf Wunsch gegen Erstattung der Mehrkosten mittels Zusammendruck oder durch Zusammenkleben zu einem größeren Format vereinigt werden können.

5. Die Platten können für Nachbestellungen auf besonderen Wunsch, jedoch nur auf beschränkte Zeit, aufbewahrt werden.

6. Die Abgabe der photographischen Platten, sowie ein etwaiger Nachdruck der gelieferten Vergrößerungen zum Weiterverkauf ist unstatthaft. (Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901).

34) Verzeichnis derjenigen Aerzte im Auslande, die gemäß § 42, Nr. 2 der Wehrordnung zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse allgemein ermächtigt sind.

Staat	Name des Arztes	Wohnsitz	Deutliche Zuständigkeit
Argentinien	Friedrich Wilhelm Delius (f. auch Uruguay)	Buenos Aires	Argentinien und Uruguay.
Bolivien	Adolf Stöcker Fernholz	La Paz Riberalta	Bolivien. Departement Beni und das Kolonialgebiet.

Staat	Name des Arztes	Wohnsitz	Vertliche Zuständigkeit
Brafilien	Louis Apel Wolfgang Schulz Josef Steidle (nur im Falle der Behinderung des Vorgenannten) Ernst Sappelt Walther Seng	Rio de Janeiro Porto Alegre desgl. Blumenau São Paulo	Brafilien. desgl. desgl. Staat St. Catharina. Brafilien.
Britische Besizungen (f. Großbritannien)			
Chile	Hugo Hahn Otto Hahn (nur für die Dauer der Ab- wesenheit des Vorgenannten)	Valparaiso desgl.	Chile. desgl.
China	Oskar Müller (f. auch Großbritannien)	Hongkong	China und die britische Kolonie Hongkong.
Costarica (f. Mittelamerika)			
Großbritannien Britische Besizungen	Ernst Michels H. Fink Ernst Simon Ethamer (f. auch Portugies. Besizungen) Oskar Müller (f. auch China) James Chalmers Cameron (f. auch Verein. Staat. v. Amerika) J. E. Lehmann (f. auch Verein. Staat. v. Amerika)	London Kalkutta Kapstadt Johannesburg Hongkong Montreal Winnipeg	Großbritannien. Indien und die britische Kolonie Ceylon. Kapprovinz, Natal, Oranje-freistaat, Transvaal, Rhodesia. desgl. und Moçambique. Hongkong und China. Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika. desgl.
Großbritannien Britische Besizungen	von Lukowicz Eugen Hirschfeld Fidel Georg Baur Ludwig Abele (f. auch Verein. Staat. v. Amerika) Otto Kiliani (f. auch Verein. Staat. v. Amerika)	Adeelaide Brisbane Newcastle Chicago New York	Austral. Bund (Common Wealth), Britisch Neu-Guinea (Papua), Neu-Seeland, Fiji-Inseln und die zwischen Tonga und den Französischen Besizungen in der Südsee liegenden Inseln, soweit sie der Britischen Oberhoheit unterstellt sind. desgl. desgl. Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika. desgl.

Staat	Name des Arztes	Wohnsitz	Derthliche Zuständigkeit
Großbritannien Britische Besitzungen	Clemens M. Richter (f. auch Verein. Staat v. Amerika) Georg Warmburg (f. auch Verein. Staat v. Amerika) Ludwig Wilhelm Gothe (f. auch Verein. Staat v. Amerika)	San Franzisko Seattle St. Paul (Minnesota)	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika. desgl. desgl.
Guatemala (f. Mittelamerika)			
Honduras (f. Mittelamerika)			
Marokko	Gustav Adolf Dobbert	Casablanca	Marokko.
Mexiko	Paul Fichtner G. Pagenstecher (nur für die Dauer der Ab- wesenheit des Vorgenannten)	Mexiko desgl.	Mexiko. desgl.
Mittelamerika	Müller von Stvolinski	Cobán	Costarica, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Salvador.
Nicaragua (f. Mittelamerika)			
Norwegen	Unger Betlesen	Kristiania	Norwegen.
Paraguay	Martin Bachhaus	San Bernardino	Paraguay.
Persien	Friedrich Härle (f. auch Türkei)	Bagdad	die Häfen des Persischen Golfs sowie die türkischen Vilajets Bagdad und Basra.
Peru	Eduard Gaffron	Lima	Peru.
Portugiesische Besitzungen	Ethamer (f. auch Britische Besitzungen)	Johannesburg	Mozambique und Kapprovinz, Natal, Oranjesfreistaat, Transvaal, Rhodesia.
Rumänien	Rudolf Oskar Scheller	Bukarest	Rumänien.
Rußland	George Alexander Boesebeck Ernst Ehold Adolf Wagner Wilhelm Knappe	Moskau Hallist b. Riga St. Petersburg Warschau	Inneres Rußland. Russische Ostseeprovinzen. Inneres Rußland. Russisch Polen, sowie für solche Militärpflichtige, die, aus dem westlichen Rußland kommend, sich nur vorübergehend in Russisch Polen aufhalten.
Salvador (f. Mittelamerika)	Rudolf Kolster	Helsingfors	Finnland.
Schweiz	Friedrich Zessen	Davos-Platz	für Kranke in Davos und Arosa
Spanien	Hermann Kaupp Otto Wendel	Barcelona Madrid	Spanien. desgl.

Staat	Name des Arztes	Wohnsitz	Vertliche Zuständigkeit
Spanien	Max Brausewetter	Malaga	Konsulatsbezirk Malaga.
	Karl Karminski	Sevilla	Spanien.
Türkei	Friedrich Härle (f. auch Persien)	Bagdad	Bilajets Bagdad und Basra sowie die Häfen des Persischen Golfs.
	Franz Engel Bey	Kairo	Aegypten.
Uruguay	Friedrich Wilhelm Delius (f. auch Argentinien)	Buenos Aires	Uruguay und Argentinien.
Vereinigte Staaten von Amerika	Ludwig Abele (f. auch Großbritannien)	Chicago	Vereinigte Staaten von Amerika und Kanada.
	Otto Kiliani (f. auch Großbritannien)	New York	desgl.
	Clemens M. Richter (f. auch Großbritannien)	San Franzisko	desgl.
	Georg Warmburg (f. auch Großbritannien)	Seattle	desgl.
	Ludwig Wilhelm Gothe (f. auch Großbritannien)	St. Paul (Minnesota)	desgl.
	James Chalmers Cameron (f. auch Großbritannien)	Montreal	desgl.
	J. E. Lehmann (f. auch Großbritannien)	Winnipeg	desgl.
Besitzungen der Ver- einigten Staaten von Amerika	Otto Bartels	Manila	Philippinen.

VII. Verhältnisse zu fremden Staaten.

35) Verfügung vom 5. November 1911, betr. den unmittelbaren Schriftverkehr mit den Niederländischen Behörden in Fremdenpolizeisachen.

Wegen der Einführung eines unmittelbaren Schriftverkehrs zwischen den beiderseitigen Verwaltungsbehörden in Fremdenpolizeisachen, wie er nach den Runderlassen vom 8. Oktober 1909 und 12. Januar v. Jz., sowie vom 19. September d. Jz. (Min. Bl. f. d. i. B. 1909, S. 226; 1910, S. 15 und 1911, S. 278) mit der Luxemburgischen, der Belgischen und der Schweizerischen Regierung vereinbart worden ist, waren auch mit der Niederländischen Regierung Verhandlungen eingeleitet worden.

Wie jetzt bekannt geworden, hat die Niederländische Regierung den erwähnten direkten Schriftverkehr bereits seit Anfang vorigen Jahres als eingeführt betrachtet und ihre Behörden mit den erforderlichen Weisungen versehen.

Demgemäß werden die niederländischen fremdenpolizeilichen Anfragen in der Regel seitens der niederländischen Generaastaatsanwälte (vergl. das beiliegende auch deren Amtsbezirke bezeichnende Verzeichnis, Anl. a) an die in dem Erlasse vom 8. Oktober 1909 genannten diesseitigen Behörden ergehen, sie können aber auch von den niederländischen Polizeibehörden ausgehen. Die Antworten auf die niederländischen Anfragen sind jedoch nur den niederländischen Generaastaatsanwälten zu übersenden. An die letzteren haben sich auch die diesseitigen Behörden mit fremdenpolizeilichen Ersuchen ihrerseits zu wenden.

Ministerial-Blatt

für

die Preußische innere Verwaltung.

Herausgegeben
im Ministerium des Innern.

Erscheint am Schlusse eines jeden Monats. Zu beziehen durch alle Postanstalten und die Preußische Verlagsanstalt G. m. b. H., Berlin SW. 68, Ritterstr. 50, zum Preise von jährl. 6 Mk. Die einzelne Nummer wird zum Preise von 20 Pfg. p. Bg. abgegeben.

N^o. 3.

Berlin, 30. März 1912.

73^{ter} Jahrgang.

Inhalt: I. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 37) Verfügung vom 9. Februar 1912, betr. die Neuerrichtung städtischer Hypothekenanstalten. S. 47. — 38) Verfügung vom 21. Februar 1912, betr. die Anlegung von Teilen des Reservefonds einer Sparkasse auf ein Sparkassenbuch. S. 48. — 39) Verfügung vom 8. März 1912, betr. die Einführung einer Steuer auf das Halten von Kafen in Städten. S. 49.

II. Polizeiverwaltung. A. Im Allgemeinen. 40) Verfügung vom 20. Februar 1912, betr. Hinweis auf die in Dresden bestehende Zentralstelle für Vermisste und unbekannte Tote im Königreich Sachsen. S. 50. — B. Versicherungswesen. 41) Verfügung vom 24. Februar 1912, betr. die Frage, ob die im § 73, Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes behandelten Aufsichtsakte im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1910 unter den Begriff „der Aufsicht über die laufende Verwaltung“ fallen. S. 50. — C. Gewerbepolizei. 42) Verfügung vom 19. Februar 1912, betr. Wiederaufnahme von Bewerber um Mehrbezirke in die Bewerberliste. S. 51. — D. Medizinalpolizei. 43) Verfügung vom 22. März 1912, betr. die ausschließliche Desinfektion von Nachlaßgebrauchsgegenständen (Kleidungsstücke usw.) bei Tuberkulose in Dampfapparaten. S. 51. — E. Presse und Buchhandel. 44) Verfügung vom 13. Februar 1912, Hinweis auf die Zeitschrift für katholische caritative Erziehungstätigkeit. S. 52. — F. Polizei der öffentlichen Ordnung. 45) Verfügung vom 26. Februar 1912, betr. Vorgehen der Behörden bei widerrechtlicher Benutzung der Automobile ihrer Dienstherrschaft durch Chauffeure. S. 52. — 46) Verfügung vom 20. März 1912, betr. die Gebühren der Medizinalbeamten für die Bescheinigung der Todesursachen gemäß § 8 des Gesetzes über die Feuerbestattung. S. 53. — G. Vereins- und Versammlungsrecht. 47) Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 12. Dezember 1911, betr. die Frage, ob die Polizeibehörde befugt ist, die Genehmigung zur Abhaltung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel zu versagen, wenn der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Versammlung abgehalten werden soll, die Erlaubnis zur Benutzung des Grundstücks verweigert. S. 53.

III. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten. 48) Verfügung vom 28. Januar 1912 und Allerhöchste Order vom 12. Dezember 1911, betr. die Herausgabe bzw. Verwendung gestrandeter Schiffe und ihrer Ladung. S. 56.

IV. Verwaltung der Staatssteuern und Abgaben. 49) Verfügung vom 20. Januar 1912, betr. die Form für die außerhalb Preußens erforderlichen Zustellungen in Zuwachsteuer-Angelegenheiten. S. 57. — 50) Verfügung vom 9. Februar 1912, betr. die Befreiung der Zuwachsteuerämter von der Verpflichtung zur Anlegung von Kartenblättern. S. 58. — 51) Verfügung vom 22. Februar 1912, betr. die Zuwachsteuerberechnung bei Veräußerung von Grundstücken, auf denen ein Neubau im Entstehen begriffen ist. S. 59.

V. Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. 52) Verfügung vom 29. Februar 1912, betr. Schließung von Bezirken für die Notierung forstverorgungsberechtigter Anwärter. S. 59.

VI. Militär- und Marine-Angelegenheiten. 53) Bekanntmachung. S. 60. — 54) Verfügung vom 1. März 1912, betr. die Zuständigkeit der Ersatzkommissionen und der Hilfsersatzkommissionen für alle beim Ersatzgeschäft wahrzunehmenden Obliegenheiten. S. 60.

I. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

37) Verfügung vom 9. Februar 1912, betr. die Neuerrichtung städtischer Hypothekenanstalten.

Was die Neuerrichtung einer städtischen Hypothekenanstalt betrifft, so bemerken wir, daß die Errichtung von kommunalen Hypothekenanstalten, denen die für die Darlehensgewährung erforderlichen Mittel durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen zugeführt werden, nur unter der Voraussetzung für gerecht-

in Hypotheken noch in Inhaberpapieren für sich unterbringen lassen, zum Sparkasseneinlagezinsfuß auf ein Sparkassenbuch angelegt werden. Allerdings ist diese Anlegung nur eine Rechnungsform. Denn weder kann die Sparkasse ihr eigener Schuldner werden, noch bildet der Betrag des Sparkassenbuchs eine eigentliche Spareinlage. Tatsächlich handelt es sich nur darum, daß der Betrag des Sparkassenbuchs durch diese Form der Anlage dem allgemeinen Einlagebestand zugeführt und mit diesem, sei es in Hypotheken oder in anderer Form, zinsbar angelegt wird.

In der statistischen Nachweisung ist der Betrag eines solchen Sparkassenbuchs lediglich dem Betrag der Spalte 11 (Reservefonds) zuzurechnen und dabei nachrichtlich zu vermerken: „einschließlich M., die auf einem Sparkassenbuch geführt werden.“ Den Betrag gleichzeitig noch im Aktivgeschäft, Spalte 16, besonders aufzuführen, würde dagegen nicht richtig sein, da der Betrag dieses Sparkassenbuchs wie alle eigentlichen Spareinlagen von der Sparkasse zinsbar angelegt wird und deshalb in den Anlagenspalten 16a bis f bereits enthalten sein muß.

Berlin, den 21. Februar 1912.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

v. Ritting.

39) Verfügung vom 8. März 1912, betr. die Einführung einer Steuer auf das Halten von Ragen in Städten.

Unter Abänderung des Erlasses vom 9. März 1895 (Min. Bl. f. d. i. B., S. 115) erklären wir uns damit einverstanden, daß künftighin bis auf weiteres der Einführung einer Steuer auf das Halten von Ragen in Städten nicht grundsätzlich entgegengetreten wird, falls die Steuerfäße sich in einem angemessenen Verhältnis zu den Sätzen der am Orte gültigen Hundesteuerordnung halten.

Es wird jedoch einer eingehenden Prüfung der Ragensteuerordnung hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und ihrer Zulässigkeit vom Standpunkte des Tiereschutzes aus bedürfen. Die üblichen Vorschriften der Hundesteuerordnungen können nicht alle auf die Ragensteuer übertragen werden. Insbesondere verbietet sich die Kennzeichnung der versteuerten Ragen durch Halsband und Marke, weil die Ragen bei ihrem gewohnheitsmäßigen Schlüpfen durch enge Spalten und Löcher sowie beim Klettern leicht am Halsbände hängen bleiben und dadurch einem qualvollen Tode überliefert werden.

In ländlichen Gemeinden und auch in kleinen Landstädten muß die Ragensteuer, als für ländliche Verhältnisse ungeeignet, nach wie vor ausgeschlossen bleiben.

Euerer (Tit.) überlassen wir hiernach ergebenst die weitere Veranlassung. Die Herren Oberpräsidenten haben wir ersucht, die Zustimmung zur Genehmigung einer etwaigen Ragensteuerordnung zunächst nur auf höchstens zwei Jahre auszusprechen, damit inzwischen praktische Erfahrungen über die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit der Steuer gesammelt werden können.

Berlin, den 8. März 1912.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Freund.

Der Finanzminister.

Im Auftrage:

Heinke.

Ministerial-Blatt

für
die Preussische innere Verwaltung.

Herausgegeben
im Ministerium des Innern.

Erscheint am Schlusse eines jeden Monats. Zu beziehen durch alle Postanstalten und die Preussische Verlagsanstalt G. m. b. H., Berlin SW. 68, Ritterstr. 50, zum Preise von jährl. 6 Ml. Die einzelne Nummer wird zum Preise von 20 Pfg. p. Bg. abgegeben.

N^o. 4.

Berlin, 30. April 1912.

73^{ter} Jahrgang.

Inhalt: I. Allgemeine Verwaltungssachen. 55) Beschluß des Königl. Kammergerichts in Berlin vom 15. März 1912 in einer Fürsorgeerziehungssache. S. 61.

II. Organisationsachen. Staatshaushaltsetat, Kassen- und Rechnungssachen. 56) Verfügung vom 18. Februar 1912, betreffend die Einführung einheitlicher Vordrucke zu Einnahme-, Ausgabe- und Wirtschaftskontrollen usw. S. 64.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 57) Verfügung vom 2. April 1912, betreffend die Sonderbehandlung der der Rassezucht gewidmeten Hundezwinger in Steuerordnungen. S. 86. — 58) Verfügung vom 4. April 1912, betreffend die Mitteilung von Anstellung solcher Polizeireferenten, die eine Polizeischule besucht haben, an die betreffende Anstalt. S. 86.

IV. Polizeiverwaltung. A. Gendarmerie. 59) Verfügung vom 12. März 1912, betreffend die Bepflanzung der zu staats eigenen Gendarmen dienstwohngebäuden gehörigen Gärten mit Obstbäumen pp. S. 87. — B. Gewerbepolizei. 60) Verfügung vom 16. März 1912 und Anweisung zur Ausführung des Hausarbeitgesetzes. S. 87. — C. Gefängniswesen, Straf- und Besserungsanstalten. 61) Verfügung vom 5. April 1912, betreffend Einzeltransporte von Gefangenen zwischen Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin und Preußen. S. 94.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten. 62) Bekanntmachung vom 21. März 1912, betreffend Änderungen in der Einrichtung, dem Sitze und der Bezeichnung der Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs-, Werkstätten- und Abnahme-Memter. S. 97. — 63) Verfügung vom 22. März 1912, betreffend Verbindungsweisen, insbesondere schiedsgerichtliche Erledigung von Streitigkeiten. S. 97.

VI. Verwaltung der Staatssteuern und Abgaben. 64) Verfügung vom 14. März 1912, betreffend das Verschweigen von Nebenabreden in der Zuwachsteuererklärung. S. 106. — 65) Verfügung vom 26. März 1912, betreffend die Art der Verteilung des Zuwachsteuerertrags auf mehrere beteiligte Gemeinden. S. 107. — 66) Verfügung vom 26. März 1912, betreffend die Führung von Grundstücksblättern seitens der Zuwachsteuerämter. S. 107.

VII. Militär- und Marine-Angelegenheiten. 67) Bekanntmachung. S. 108. — 68) Bekanntmachung. S. 108.

VIII. Verhältnisse zu fremden Staaten. 69) Verfügung vom 13. März 1912, betreffend das Verfahren der plötzlich eingetretenen Reiseunfähigkeit von Geisteskranken im Uebnahmeverkehr mit Frankreich. S. 108.

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

55) Beschluß des Königl. Kammergerichts in Berlin vom 15. März 1912 in einer Fürsorgeerziehungssache.

Beschluß.

In der Fürsorgeerziehungssache des Königl. Amtsgerichts in Flensburg, betreffend den am 2. Mai 1898 geborenen Schulknaben F. H. hat der Zivilsenat 1a des Königl. Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 15. März 1912 auf die von dem Landeshauptmann in Kiel gegen den Beschluß der 1. Zivilkammer des Königl. Landgerichts in Flensburg vom 20. Februar 1912 eingelegte sofortige weitere Beschwerde beschlossen:

Die weitere Beschwerde wird zurückgewiesen. Diese Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

57) Verfügung vom 2. April 1912, betr. die Sonderbehandlung der der Rassezucht gewidmeten Hundezwinger in Steuerordnungen.

Die Sätze der Hundesteuern sind in den letzten Jahren in vielen Gemeinden erheblich heraufgesetzt worden und haben dort teilweise eine beträchtliche Höhe erlangt. Für die Zucht von Rassehunden, insbesondere auch der zum Polizeidienst geeigneten, liegt in hohen Steuerfäßen eine Gefahr, falls nicht durch die Steuerordnung eine geeignete Sonderbehandlung der der Rassezucht gewidmeten Hundezwinger vorgesehen wird. Insbesondere gilt dies auch von den kleineren Liebhaberbetrieben, da gerade diese sich bei der Zucht von Diensthunden bewähren, denen bereits als Junghunden eine individuelle Behandlung zu Teil werden muß.

Es empfiehlt sich daher, für die Züchtereien rassereiner Hunde die Einzelsteuern durch eine mäßige Zwingersteuer zu ersetzen, wie dies bereits in einer Reihe von Städten mit Erfolg geschehen ist. Zu erwägen bleibt dabei, ob nicht durch die Steuerordnung die Vergünstigung der Zwingerbesteuerung denjenigen Züchtern vorzubehalten ist, die sich verpflichten, ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von einer Züchterorganisation, z. B. vom Kartell der Stammbuchführenden Spezialklubs oder von der Delegiertenkommission, anerkanntes Zucht- oder Stammbuch einzutragen zu lassen.

Zu vermeiden ist dagegen die in einzelne Steuerordnungen aufgenommene Bestimmung, daß Hunde, die der Zwingersteuervergünstigung unterliegen, nicht aus dem Zwinger auf öffentliche Straßen oder Plätze gebracht werden dürfen. Junghunde der Diensthunderassen müssen viel Bewegung haben und an das Zusammenkommen mit fremden Menschen sowie an das Straßenleben gewöhnt werden.

Euer (Tit.) ersuchen wir ergebenst, auf die Berücksichtigung vorstehender Gesichtspunkte durch die Gemeinden, insbesondere bei der Zustimmung zu neuen oder zu grundsätzlicher Veränderung bestehender Hundesteuer-Verordnungen, hinzuwirken.

Berlin, den 16. April 1912.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Freund.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Heinke.

58) Verfügung vom 4. April 1912, betr. die Mitteilung von Anstellung solcher Polizeirefektivebeamten, die eine Polizeischule besucht haben, an die betreffende Anstalt.

Euer (Tit.) ersuche ich ergebenst, die kommunalen Polizeiverwaltungen Ihrer Provinz anzuweisen, bei der endgültigen Anstellung solcher Polizeirefektivebeamten, die eine Polizeischule besucht haben, der betreffenden Anstalt Anzeige von der erfolgten Anstellung zu machen.

Berlin, den 4. April 1912.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Maubach.

An die Herren Oberpräsidenten sowie an den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

IV. Polizeiverwaltung.

A. Gendarmerie.

59) Verfügung vom 12. März 1912, betr. die Bepflanzung der zu staatseigenen Gendarmen-dienstwohngebäuden gehörigen Gärten mit Obstbäumen pp.

Dem Antrage Guerer (Tit.), die zu staatseigenen Gendarmendienstwohngebäuden gehörigen Gärten auf Staatskosten mit Obstbäumen pp. zu bepflanzen, kann auch nach nochmaliger Erwägung nicht stattgegeben werden.

Die Zuteilung von Garten- und Ackerland zu Gendarmendienstwohnungen erfolgt, um den Nutznießern die Möglichkeit zu geben, sich das für ihren Haushaltsbedarf erforderliche Gemüse sowie Kartoffeln pp. soweit als möglich selbst anzubauen und sich dadurch von der Bevölkerung unabhängiger zu machen. Dieser Verwendungszweck würde durch Anpflanzung von Obstbäumen pp. wesentlich eingeschränkt oder vereitelt werden. Es ist zu berücksichtigen, daß die Herstellung solcher Anpflanzungen auf Staatskosten zur Folge haben müßte, von jedem Nutznießer die Uebernahme und Unterhaltung der Bäume zu fordern. Es würde dem neuanziehenden Wohnungsnutznießer demnach vielfach entgegen seinen Absichten nicht möglich sein, den Garten in einer den notwendigen Haushaltsbedürfnissen entsprechenden Weise durch Gemüse- und Kartoffelanbau auszunützen, weil das Vorhandensein größerer Obstbäume eine derartige Nutzung ausschließt. Dies erscheint mit dem vorerwähnten, für die Zuteilung des Garten- und Ackerlandes maßgebenden Zweck nicht vereinbar; es muß die Annehmlichkeit der Obstgewinnung gegenüber der Notwendigkeit der Beschaffung der für jeden Haushalt erforderlichen Nahrungsmittel zurücktreten. Wird die Anpflanzung von Obstbäumen pp. wie bisher dem Wohnungsinhaber überlassen, so kann der neuanziehende Nutznießer auf Grund freier Vereinbarung mit seinem Dienstvorgänger über die Art der Gartennutzung selbst bestimmen, da er nach § 14 I des Dienstwohnungsregulativs vom 26. Juli 1880 nicht verpflichtet ist, die von dem Vorgänger bewirkten Pflanzungen zu übernehmen.

Hiernach muß auch in Zukunft daran festgehalten werden, daß das zu Gendarmendienstwohnungen gehörige Garten- und Ackerland auf Staatskosten mit Obstbäumen, fruchttragenden Sträuchern pp. nicht bepflanzt werden darf. Bei Neubauten sind in den Kostenanschlägen Geldmittel für Anpflanzungen nicht vorzusehen; die Rundverfügung vom 9. Dezember 1908 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. 1909 S. 2) findet demnach keine Anwendung.

Berlin, den 12. März 1912.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

v. Ritzing.

B. Gewerbepolizei.

60) Verfügung vom 16. März 1912 und Anweisung zur Ausführung des Hausarbeitgesetzes.

Zur Ausführung des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (R G Bl. S. 976) haben wie die angeschlossene Anweisung (Anl. a) vom heutigen Tage erlassen. Sie wollen diese alsbald in einer Beilage des Regierungsamtsblattes veröffentlichen und den Polizeibehörden Ihres Bezirks je einen Abdruck sofort zugehen zu lassen.

Der durch das Gesetz neu geschaffene Begriff des Hausarbeiters ist, wie § 1 ergibt, kein wirtschaftlicher, sondern ein gewerbepolizeilicher, insofern durch das Gesetz über den Rahmen der bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften hinaus eine behördliche Regelung auch für diejenigen Betriebe ermöglicht werden soll, welche keine fremden Personen im Arbeitsverhältnis beschäftigen. Unter den Begriff des Hausarbeiters fallen auch, soweit sie nicht nach § 1, Abs. 1 Satz, 2 ausgenommen sind, abweichend von

§ 119 b G.D. solche Personen, die nicht für bestimmte Gewerbetreibende arbeiten, sondern mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse auf Vorrat und unmittelbar für den Verbrauch beschäftigt sind. Andererseits sind solche Personen, die für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (§ 119 b G.D.), dann keine Hausarbeiter im Sinne des Gesetzes und daher den für diese vorgesehenen Bestimmungen nicht unterworfen, wenn sie ihrerseits wieder in ihren Werkstätten oder Arbeitsstuben Lohnarbeiter beschäftigen. Sie werden jedoch von den Vorschriften des Gesetzes über die Beschäftigung von Hausarbeitern insoweit erfasst, als sie selbst noch solche beschäftigen.

Sogenannte Zwischenmeister, die in ihren Werkstätten oder Arbeitsstuben ausschließlich zu ihrer Familie gehörige Personen beschäftigen, gelten insoweit gemäß § 1, Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes als Hausarbeiter. Beschäftigen sie außerdem noch Hausarbeiter, so unterliegen sie gleichfalls den für die Beschäftigung von Hausarbeitern vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen. Der Begriff der Beschäftigung in Familienbetrieben im Sinne des § 1, Abs. 1, Nr. 1 setzt, wie wir im übrigen bemerken, nicht das Vorhandensein eines gewerblichen Arbeitsvertrages und auf Seiten des Beschäftigten nicht die Eigenschaft eines gewerblichen Arbeiters voraus. Als beschäftigt gelten die Familienangehörigen vielmehr schon dann, wenn sie bei der Arbeit tatsächlich helfen.

Die in Nr. 4—7 und Nr. 8 der Ausführungsanweisung vorgeschriebene nähere Prüfung wegen Inkraftsetzung der §§ 3 und 4 des Gesetzes liegt den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Polizeipräsidenten, ob.

Berlin, den 16. März 1912.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Freund.

(Anl. a.)

Zur Ausführung des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 976) wird folgendes bestimmt:

Behörden.

1. Unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 5, Abs. 3, 9, Abs. 3 ist zu verstehen: für den Landespolizeibezirk Berlin der Oberpräsident, im übrigen der Regierungspräsident.
2. Als Polizeibehörden im Sinne der §§ 10, Abs. 3, 14, 16 gelten die zum Erlass von Polizeiverordnungen berechtigten Behörden, als Polizeibehörde im Sinne der §§ 5, Abs. 1, 6 Abs. 1 gilt der Gewerbeinspektor, im übrigen gelten als Polizeibehörden die Ortspolizeibehörden.
3. Unter der Bezeichnung Ortspolizeibehörde ist derjenige Beamte oder diejenige Behörde zu verstehen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

Bekanntgebung der Löhne (§ 3).

4. Um die nach § 34 des Gesetzes einstweilen noch vorbehaltene Inkraftsetzung der Bestimmungen des § 3 wegen offener Auslegung von Lohnverzeichnissen oder Lohn tafeln vorzubereiten, ist alsbald in eine nähere Prüfung darüber einzutreten, für welche Gewerbe zweige oder Betriebsarten etwa Ausnahmen von der Vorschrift erforderlich erscheinen.

5. Dabei wird, nachdem nunmehr im Gesetze die Vorschrift zur allgemein bindenden Regel erklärt worden ist, davon auszugehen sein, daß gegenüber dem mit der Bestimmung verfolgten Zwecke der Umstand, daß ihre Befolgung dem Unternehmer gewisse Schwierigkeiten bereitet und daß andererseits die Lohnsätze auch ohnehin für genügend bekannt erachtet oder sonst von der Durchführung der Bestimmung wesentliche

Vorteile für die Hausarbeiter nicht erwartet werden, zur Begründung der Ausnahme als ausreichend nicht angesehen werden kann. Auch soweit es sich um eine erheblichere Zahl von Lohnsätzen in einem Betriebe handelt, wird vielmehr zunächst zu prüfen sein, ob nicht der Vorschrift durch zweckmäßige Anordnung der Verzeichnisse oder Lohn tafeln, beispielsweise in der Weise, daß sie um eine aufrechtstehende Mittelachse beweglich sind, genügt werden kann.

6. Näherer Prüfung bedarf es namentlich hinsichtlich solcher Gewerbe zweige, in denen neben einer großen Zahl von Lohnsätzen zugleich regelmäßig ein häufiger Wechsel in diesen vorkommt, sowie hinsichtlich solcher Zweige der Hausarbeit, in welchen der Hausarbeiter das Erzeugnis aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herstellt. In den letztbezeichneten Fällen kann es, je nachdem der zugrunde liegende Vertrag als Werkvertrag oder als Dienstvertrag angesehen wird, zweifelhaft sein, ob das dem Hausarbeiter gewährte Entgelt Preis oder Lohn darstellt (vergl. Lotmar, der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches Bd. I, S. 183, 189, 196, 208/9, Bd. II, 851/2, 885/6, 895, 903, 910). Soweit solche Zweifel bestehen, werden die einschlägigen Zweige der Hausarbeit, zumal die Zuwiderhandlung gegen den § 3, Abs. 1 im Gesetz unter Strafe gestellt ist, im allgemeinen dieser Vorschrift nur dann unterstellt werden können, wenn es sich in diesen Fällen zugleich als tunlich erweisen sollte, gemäß § 3, Abs. 3 auch die Bekanntgebung der Preise für die in Betracht kommenden Arbeitserzeugnisse anzuordnen. Inwieweit dies der Fall ist, wird gleichfalls näher zu prüfen sein.

7. Die Gewährung von Ausnahmen durch den Bundesrat hat nach § 3, Abs. 2 des Gesetzes den Antrag Beteiligten zur Voraussetzung.

Lohnbücher und Arbeitszettel (§ 4).

8. Damit die im § 34 des Gesetzes gleichfalls vorbehaltene Inkraftsetzung des § 4 vorbereitet wird, bedarf es auch insoweit alsbald einer näheren Prüfung, welche Ausnahmen etwa gemäß § 4, Abs. 2 in Frage kommen. Dabei bleibt nach § 4, Abs. 3 die Kleider- und Wäschekonfektion außer Betracht. (Vergl. Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäschekonfektion, vom 9. Dezember 1902 [RGBl. S. 295]).

9. Ausnahmen werden gegenüber der allgemein verpflichtenden Vorschrift des Gesetzes lediglich damit, daß über den Arbeitsverdienst Unklarheit bei den Hausarbeitern nicht besteht, auch hier nicht begründet werden können. Für die Prüfung der Frage, inwieweit Ausnahmen erforderlich sind, wird zu beachten sein, daß das Gesetz, sofern nur die Lohnbücher oder Arbeitszettel die vorgeschriebenen Angaben über Art und Umfang der übertragenen Arbeit sowie über die dafür festgesetzten Löhne oder Preise enthalten, ihre nähere Einrichtung in das Belieben der Unternehmer stellt.

Vermeidung unnötigen Zeitverlustes für die Hausarbeiter bei Empfangnahme und Ablieferung der Arbeit (§ 5).

10. Damit die bei der Empfangnahme und bei der Ablieferung der Arbeit für die Hausarbeiter entstehende Zeitversäumnis auf das durch die Natur des Betriebs erforderte und gerechtfertigte Maß beschränkt bleibt, haben die Gewerbeaufsichtsbeamten bei solchen Betrieben, welche Hausarbeiter in größerer Zahl beschäftigen und nicht ihrerseits die Arbeit den Hausarbeitern zustellen und sie von ihnen wieder abholen lassen, fortgesetzt darauf zu achten, daß die zur Ausgabe und Abnahme der Arbeit bestimmten Räume mit einer der Zahl der regelmäßig abzufertigenden Hausarbeiter angemessenen Zahl von Ausgabe- und Abnahmeschaltern oder sonstigen Abfertigungsstellen versehen, und daß diese Stellen auch entsprechend dem Bedürfnisse jeweilig in Betrieb sind. Für die Erreichung des angegebenen Zweckes kommt weiter auch eine zweckentsprechende Regelung des Betriebes in den Ausgabe- und Lieferstuben z. B. in der Richtung in Betracht, daß für die einzelnen Arten der Arbeitserzeugnisse der auch für die Hausarbeiter je nach dem Anfangsbuchstaben ihrer Namen (z. B. von A bis M und von N bis Z) verschiedene Ausgabe- und Lieferzeiten festgesetzt werden. Mit Rücksicht auf die durch eine solche Regelung eintretende Beschränkung der Lieferfreiheit der Hausarbeiter wird es sich empfehlen, vorher die beteiligten Hausarbeiter zu hören. Auch kann, zumal für Betriebe mit einer erheblichen Zahl von Hausarbeitern, eine Anordnung darüber zweck-

dienlich sein, daß die an die einzelnen Hausarbeiter neu auszuteilende Arbeit nicht erst nach der Lieferung zusammengestellt, sondern, soweit tunlich, schon vorher bereitgelegt wird.

11. Anordnungen, die über die Einrichtung der Betriebsstätte und die Regelung des Betriebes in den Ausgabe- und Abnahmeräumen hinausgehen, also z. B. die Zusendung der Arbeit durch den Unternehmer an die Hausarbeiter bezwecken, sind nach dem Gesetze nicht zulässig.

12. Wo nach den Erlassen vom 28. April 1896 und 25. Januar 1897 — M. f. H. u. G. B 1666 und 11 923 — alle Baugesuche, die gewerbliche Anlagen betreffen, vor der Genehmigung den Gewerbeinspektionen zur Begutachtung überandt werden, wird sich bei solchen Betrieben, die Hausarbeiter in größerer Zahl beschäftigen, die Prüfung der Gewerbeaufsichtsbeamten zweckmäßig auch darauf erstrecken, ob für die Ausgabe und Abnahme der Hausarbeit ausreichende Räume vorgesehen sind.

Polizeiliche Verfügungen (§§ 6 bis 9), Polizeiverordnungen (§§ 10, Abs. 3, 15, 16).

13. Polizeiliche Verfügungen auf Grund des § 6 können insoweit erlassen werden, als sich aus der Art der Beschäftigung Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit und zwar nicht nur der Hausarbeiter selbst, sondern auch ihrer nicht gewerblich beschäftigten Familienangehörigen ergeben. Der Erlaß der Verfügung ist durch das Gesetz an den Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten geknüpft und damit noch besonders zum Ausdruck gebracht, daß die Verfügungen in Anpassung an die Eigenart des Gewerbebezugs und unter pfleglicher Berücksichtigung der Lage des Einzelfalles ergehen sollen. Diesem Erfordernis des Gesetzes wird ohne weiteres dann genügt, wenn die Gewerbeinspektoren, wozu sie durch Nr. 2 dieser Anweisung hinsichtlich der Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 ausschließlich für zuständig erklärt sind, die Verfügungen ihrerseits ohne Inanspruchnahme der Ortspolizeibehörde erlassen. Daß die Fassung des Gesetzes dem nicht entgegensteht, ist bei den Verhandlungen des Reichstags über den ähnlich gefaßten § 120 f Abs. 2 der G.D. (vergl. Gesetz, betreffend die Aenderung der §§ 114 a u. f. der G.D., vom 27. Dezember 1911 [RGBl. S. 139]) ausdrücklich anerkannt.

14. Die Beseitigung der in den Betrieben der Hausarbeiter durch die Art der Beschäftigung hervorgerufenen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit soll nach der Absicht des Gesetzes tunlichst ohne Gefährdung der Lebensfähigkeit der Betriebe selbst erfolgen. Es wird deshalb im Hinblick auf die ungünstige wirtschaftliche Lage vieler Hausarbeiter bei der Ausführung des § 6 nur schrittweise und mit besonderer Vorsicht vorzugehen sein. Das von dem Gesetz erstrebte Ziel wird sich, zumal dort, wo die Erwerbsverhältnisse der Hausarbeiter unbefriedigend sind, am besten erreichen lassen, wenn es gelingt, die Unternehmer, die ihre Hausarbeiter regelmäßig beschäftigen, mehr als bisher mit dem Bewußtsein zu erfüllen, daß ihnen auch hinsichtlich ihrer Hausarbeiter die Pflichten eines Arbeitgebers obliegen, und sie für die Verbesserung der nach § 6, Abs. 1 als ungenügend erfundenen Arbeitsverhältnisse in diesen Hausarbeitsbetrieben zu interessieren. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben daher in solchen Fällen, wo für den Hausarbeiter allein die Ausführung der erforderlichen Aenderungen der Betriebsstätte oder Betriebsvorrichtungen ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner Lebenshaltung nicht möglich erscheint, in dieser Richtung die geeigneten Schritte zu unternehmen, damit tunlichst die Unternehmer Beihilfen für diesen Zweck gewähren.

Unter welchen Voraussetzungen zur Förderung dieser Bemühungen der Gewerbeaufsichtsbeamten für den Fall, daß die Unternehmer zur Leistung von Beihilfen bereit sind, auch staatliche Mittel für den bezeichneten Zweck zur Verfügung gestellt werden können, bleibt besonderer Bestimmungen vorbehalten.

15. Während die zur Beseitigung von Gefahren, die sich aus der Art der Beschäftigung für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Hausarbeiter selbst oder ihrer Familienangehörigen ergeben, erforderlichen Maßnahmen im allgemeinen in erster Linie nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu treffen sein werden, hat für ein Vorgehen zum Schutze der öffentlichen Gesundheit gemäß § 7 die Art der vorgenommenen Verrichtung insofern eine allgemeinere Bedeutung, als die Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genußmitteln in den Hausarbeitsbetrieben, wenn dagegen Bedenken obwalten, vielfach weniger durch Verfügung für den Einzelfall, als vielmehr durch allgemeine Anordnung — des Bundesrats (§ 10, Abs. 1), der Landeszentralbehörde oder im Wege der Polizeiverordnung (§ 10, Abs. 3) — zu regeln sein wird.

16. Der Regelung unterliegen nach § 7, Abs. 3 auch die sonst im allgemeinen von dem Gesetz ausgenommenen Werkstätten, in denen ausschließlich für den persönlichen Bedarf des Bestellers oder seiner Angehörigen gearbeitet wird, also die unmittelbar für die Kundschaft arbeitenden Handwerks- und sonstigen Kleinbetriebe ohne fremde Hilfskraft.

Nach § 16 kann die Regelung durch Polizeiverordnung auch über den Kreis der Hausarbeitsbetriebe hinaus auf solche Betriebe erstreckt werden, die im übrigen unter die Vorschriften der Gewerbeordnung fallen.

17. In die polizeilichen Verfügungen ist eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel — Beschwerde an den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin an den Oberpräsidenten (§ 9, Abs. 3) — aufzunehmen. Da die Zuwiderhandlungen gegen die endgültig erlassenen Verfügungen im Gesetz (§§ 28, 29, 31) mit Strafe bedroht sind, so ist daneben eine Androhung bestimmter Strafen auf Grund des VStG. § 132, Ziff. 2 in der Verfügung nicht zulässig. Vielmehr ist, wo zur Erhöhung des Nachdrucks der Verfügung ein Hinweis auf die Nachteile ihrer Nichtbefolgung angezeigt erscheint, auf die gesetzlichen Strafbestimmungen zu verweisen. Außerdem können erforderlichenfalls auch noch die im VStG. § 132, Ziff. 1 oder 3 bezeichneten Zwangsmittel angedroht werden.

18. Von den durch die Ortspolizeibehörde erlassenen polizeilichen Verfügungen ist dem Gewerbeinspektor alsbald eine Abschrift zu übersenden.

19. Wegen der Ausführung der Verfügungen gilt Nr. 200, Abs. 1 bis 3 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 entsprechend.

Anzeigepflicht (§ 12).

20. Die im § 12 des Gesetzes vorgesehene Verpflichtung zur besonderen schriftlichen Anzeige an die Ortspolizeibehörde vor dem Betriebsbeginn greift nur insoweit Platz, als durch Bestimmungen des Bundesrats, der Landeszentralbehörde oder durch Polizeiverordnung für einen Gewerbebezirk eine Regelung der Hausarbeit erfolgt ist. Die Anzeige ist von demjenigen zu erstatten, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte benutzten Raum hat.

21. Die eingehenden Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde darauf zu prüfen, ob sie die Lage der Werkstätte angeben und die Art des Betriebs erkennen lassen. Unvollständige Anzeigen sind zur Bervollständigung zurückzugeben.

Auf Grund der Anzeigen, die für jeden behördlich geregelten Zweig der Hausarbeit zu besonderen Aktenheften zu vereinigen sind, hat die Ortspolizeibehörde nach den einzelnen Zweigen der geregelten Hausarbeit gesonderte Verzeichnisse der Hausarbeitsbetriebe ihres Bezirks unter fortlaufenden Nummern und mit Angabe der Lage der Werkstätte zu führen. Die Verzeichnisse sind dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

Ausweis über die Beschaffenheit der Arbeitsräume (§ 13, Abs. 1, Nr. 2, Abs. 2).

22. Auch die im § 13 vorgesehene Verpflichtung, Hausarbeit nur für solche Werkstätten auszugeben, hinsichtlich deren ein Ausweis über ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit vorgelegt wird, hat zur Voraussetzung, daß der Gewerbebezirk durch Bestimmungen des Bundesrats, der Landeszentralbehörde oder durch Polizeiverordnung geregelt und daß dabei die Beschaffung eines solchen Ausweises vorgeschrieben ist.

23. Soweit hiernach die Verpflichtung besteht, gilt sie ebenso wie für die Unternehmer selbst, die unmittelbar Arbeit für Hausarbeiter ausgeben, und für die Verwalter von Zweigstellen solcher Betriebe (§ 32, Abs. 1), auch für die sogenannten Zwischenmeister, welche außerhalb ihrer Arbeitsstätte Hausarbeit verrichten lassen (§ 13, Abs. 1, Nr. 2), und für die sogenannten Ausgeber, Faktoren oder Fergen, die, ohne selbst eine Arbeitsstätte zu besitzen, für Gewerbetreibende die Ausgabe der Hausarbeit übernehmen (§ 13, Abs. 2). Personen, die, wie z. B. Botenleute, lediglich die Ueberführung der Arbeitsstücke von der Ausgabestelle zum Hausarbeiter besorgen, ohne daß sie an der Verfügung über die Austeilung der Arbeit selbst beteiligt sind, unterliegen der Verpflichtung nicht.

24. Damit in denjenigen Gewerbebezirken, für welche die Verpflichtung zur Vorlegung des Ausweises Platz greift, eine Erschwerung der Erwerbstätigkeit der Hausarbeiter im Falle des Wohnungs-

wechsels infolge von Verzögerungen in der Beschaffung des Ausweises tunlichst vermieden wird, dürfen die Ausweise dann, wenn die neue Wohnung nur in nebensächlichen Punkten den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, ihnen im übrigen aber entspricht, einstweilen unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß die verbliebenen Anstände binnen einer zu stellenden angemessenen Frist nachträglich behoben werden.

Listenföhrung (§§ 13, 14).

25. Die Bestimmungen über Listenföhrung gelten ohne weiteres allgemein von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes ab. Vom 1. April 1912 an haben daher zu föhren:

1. ein Verzeichnis der beschäftigten Hausarbeiter:

- die Unternehmer und die Leiter von Zweigstellen der Betriebe (§ 32, Abs. 1 des Gesetzes), soweit sie unmittelbar, d. h. nicht durch Zwischenmeister oder Ausgeber (Faktoren, Fergen) Hausarbeiter beschäftigen,
 - die sogenannten Zwischenmeister für die von ihnen außerhalb ihrer Arbeitsstätten mit Hausarbeit beschäftigten Personen und
 - die sogenannten Ausgeber, Faktoren oder Fergen (Personen ohne eigene gewerbliche Arbeitsstätte) für diejenigen Hausarbeiter, welchen sie für — meist an andern Orten wohnhafte — Gewerbetreibende Hausarbeit übertragen.
- (Wegen der Botenleute vergl. Nr. 23 dieser Anweisung).

2. ein Verzeichnis der beschäftigten Zwischenmeister und Ausgeber (Faktoren, Fergen):

- die Unternehmer und die Leiter von Zweigstellen der Betriebe hinsichtlich solcher Personen, durch welche außerhalb der Betriebsstätten für die Betriebe die Uebertragung von Arbeit an Hausarbeiter erfolgt, sei es, daß diese Personen — wie die Zwischenmeister — selbst zugleich an der Herstellung der Arbeitserzeugnisse mitbeteiligt sind, oder daß sie — wie die Ausgeber (Faktoren, Fergen) — in der Hauptsache nur die Ausgabe der Arbeit vermitteln.

Zwischenmeister welche die übernommene Arbeit ausschließlich in ihren eigenen Arbeitsstuben und Werkstätten ausführen lassen, also daneben nicht noch an Hausarbeiter weiter übertragen, sind in das Verzeichnis nicht aufzunehmen.

26. Die Verzeichnisse müssen den Namen der Hausarbeiter, Zwischenmeister und Ausgeber nebst Angabe der Betriebsstätte dieser Personen enthalten. Soweit sich ein Bedürfnis ergeben sollte, nähere Anordnung über die Einrichtung der Verzeichnisse zu treffen, kann das Erforderliche gemäß § 14 durch Polizeiverordnung der zuständigen Polizeibehörde nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter bestimmt werden.

27. Damit die Behörden zuverlässige Kenntnis über die Verbreitung der Hausarbeit in ihrem Bezirk erlangen, ist bis zum 1. Juli d. J. das Erforderliche zu veranlassen, damit die Verzeichnisse (vergl. Nr. 25 dieser Anweisung) den Ortspolizeibehörden sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten zur Einsicht eingereicht werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 1). Soweit es sich dabei in einem Bezirke nicht nur um verhältnismäßig wenige den Behörden von vornherein bekannte Betriebe (Unternehmer-, Zweigstellen-, Zwischenmeisterbetriebe), die Hausarbeiter beschäftigen, oder Ausgeber handelt, wird zweckmäßig durch Polizeiverordnung (§ 14) zu bestimmen sein, daß die Verzeichnisse in Abschrift an die Ortspolizeibehörde einzureichen sind. Bei Erlaß der Polizeiverordnung ist zugleich zu erwägen, inwieweit etwa auch für die Zukunft eine Wiederholung der Einreichung vorzuschreiben sein wird. Die Ortspolizeibehörden haben die Abschriften daraufhin durchzusehen, inwieweit nach Nr. 28 dieser Anweisung eine Benachrichtigung auswärtiger Ortspolizeibehörden vorzunehmen ist, und sie sodann dem zuständigen Gewerbeinspektor zu übersenden.

Im allgemeinen wird der Besitz der Abschriften für die Ortspolizeibehörden nicht von der gleichen Bedeutung wie für die Gewerbeinspektoren sein. Soweit dies gleichwohl der Fall ist, kann durch die

Polizeiverordnung auch die Einreichung je einer Abschrift an die Ortspolizeibehörde und den Gewerbeinspektor vorgesehen werden.

28. Ergibt sich aus den Verzeichnissen, daß Hausarbeiter, Zwischenmeister oder Ausgeber in einem anderen Bezirke des Staatsgebiets beschäftigt werden, so hat die Ortspolizeibehörde zwecks tunlichst vollständiger Erfassung der Hausarbeiter und zur Erleichterung der Kontrolle über die Durchführung des § 13 des Gesetzes die Namen dieser Personen unter Angabe der Betriebsstätte der zuständigen Ortspolizeibehörde mitzuteilen. Diese hat sie zur Kenntnis des Gewerbeinspektors zu bringen.

29. Die Gewerbeinspektoren haben für ihre Akten aus den ihnen vorgelegten (§ 13, Abs. 1, Nr. 1) Verzeichnissen die erforderlichen Auszüge zu fertigen und sie ebenso wie die eingereichten Verzeichnissabschriften und die ihnen gemäß Nr. 28 dieser Anweisung übersandten Mitteilungen für die einzelnen Gewerbebezweige gesondert aufzubewahren.

Für solche Hausarbeitszweige, welche wegen der aus der Art der Beschäftigung sich ergebenden Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit (§ 6. des Gesetzes) die besondere Ueberwachung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten erfordern, werden Kataster der im Gewerbeinspektionsbezirke belegenen Hausarbeiterbetriebe nicht wohl entbehrt werden können. Inwieweit solche zu führen und wie sie einzurichten sind, bleibt bis auf weiteres der Anordnung des Regierungs- und Gewerberats vorbehalten.

Aufsicht (§ 17).

30. Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften:

- a) des § 5 des Gesetzes wegen Vermeidung ungerechtfertigter Zeitversäumnis für die Hausarbeiter bei der Empfangnahme oder Ablieferung der Arbeit,
- b) des § 6, Abs. 1 des Gesetzes wegen Vermeidung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit infolge der Art der Beschäftigung

wird von den Gewerbeaufsichtsbeamten wahrgenommen. Die Ortspolizeibehörden sind jedoch verpflichtet, auf ihr Ersuchen Nachrevisionen über die Ausführung der von den Gewerbeinspektoren erlassenen polizeilichen Verfügungen vorzunehmen.

31. Die Aufsicht über die Vorschriften des § 12 des Gesetzes wegen der der Ortspolizeibehörde zu erstattenden Anzeige wird von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

32. Im übrigen wird die Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes von den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten ausgeübt. Dabei ist, soweit gemäß § 15 des Gesetzes für einzelne Gewerbebezweige die Verpflichtung vorgeschrieben ist, daß sich die Gewerbetreibenden (auch Zweigstellenleiter und Zwischenmeister) und Ausgeber über die Einrichtung und den Betrieb der Werkstätten persönlich oder durch Beauftragte unterrichten, besonders darauf zu achten, ob dieser Verpflichtung genügt ist.

33. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben die von ihnen ausgeführten Revisionen in das Revisions-Notizbuch einzutragen, das von ihnen nach Nr. III 6 der Vorschriften für den inneren Dienst der Gewerbeinspektionen vom 3 Juni 1901 zu führen ist. Inwieweit über die von den Gewerbeaufsichtsbeamten ausgeführten Revisionen auch Vermerke in das nach Nr. 29, Abs. 2 dieser Anweisung zu führende Kataster aufzunehmen sind, bleibt bis auf weiteres gleichfalls der Anordnung des Regierungs- und Gewerberats vorbehalten.

34. Die nähere Anordnung wegen Errichtung von Sachausschüssen bleibt bis nach Erlaß der im § 24 des Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen des Bundesrats über die Errichtung und die Zusammenlegung der Sachausschüsse sowie über das Verfahren bei diesen vorbehalten.

Berlin, den 16. März 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

C. Gefängniswesen, Straf- und Besserungsanstalten.

61) Verfügung vom 5. April 1912, betr. Einzeltransporte von Gefangenen zwischen Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin und Preußen.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung hat es für angezeigt erachtet, die nachgeordneten Behörden hinsichtlich der Durchführung von Gefangenentransporten durch preußisches und mecklenburgisches Gebiet mit einer dem Standpunkte der preußischen Regierung Rechnung tragenden Anweisung für die Fälle zu versehen, in denen der Transport nicht unter Benützung der preußischen Eisenbahnsammeltransporte erfolgen kann, sondern im Wege der Sonderbeförderung zu bewirken ist. Da die Uebergabe der Gefangenen unmittelbar auf der Grenze regelmäßig nicht ausführbar ist, ist zwischen beiden Regierungen eine Anzahl von Uebergabe- und Uebernahmeorten und -Behörden vereinbart worden, wie dies im Jahre 1895 hinsichtlich der Aus- und Durchlieferung von Verbrechern — soweit sie die beiderseitigen Gebiete berühren — bereits geschehen ist (Runderlaß an die Herren Oberpräsidenten vom 7. September 1895). Die Transporte werden der auch sonst bestehenden Uebung entsprechend von dem begleitenden Beamten bis zu dem für ihn jenseits der Grenze liegenden Uebernahmeorte auszuführen sein.

Indem ich Euerer (Lit.) beifolgend einen Abdruck des von dem Großherzoglichen Justizministeriums in Schwerin unterm 6. v. Mts. an die ihm unterstellten Behörden in der Sache erlassenen Rundschreibens, (Anl. a) dem eine Zusammenstellung der beiderseitigen Uebernahme- und Uebergabeorte und -Behörden angeschlossen ist, zur gefälligen Kenntnissnahme übersende, ersuche ich ergebenst, die nachgeordneten Behörden bzw. Dienststellen gleichfalls mit entsprechender Weisung zu versehen.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung hat sich übrigens vorbehalten, seinerzeit auch eine Festsetzung der Uebergabe- und Uebernahmeorte an der im Bau befindlichen Eisenbahnstrecke Parchim—Putzig in Anregung zu bringen.

Berlin, den 5. April 1912.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

v. Ritzing.

(Anl. a.)

Rundschreiben betreffend Einzeltransporte von Gefangenen nach und von Preußen.

Es ist im Verkehr unter den deutschen Justizbehörden bisher vielfach üblich gewesen, die innerhalb der Reichsgrenzen verbleibenden Einzeltransporte gerichtlicher Gefangener von demselben Beamten ohne weiteres bis zum Ziele durchzuführen zu lassen, auch wenn die Transporte das Gebiet eines oder mehrerer anderer Bundesstaaten berührten. Die amtliche Begleitung eines Gefangenen stellt sich aber als eine auf

dem staatlichen Hoheitsrechte beruhende Zwangshandlung dar, die nach den allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechts von den Behörden eines Staates auf dem Gebiete eines anderen Staates nicht ohne dessen Zustimmung vorgenommen werden darf. Nachdem die Königlich Preussische Regierung hierher mitgeteilt hat, daß sie auf die Beachtung dieses staatsrechtlichen Grundsatzes Wert lege, werden die einheimischen Justizbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß bei Einzeltransporten nach Preußen oder nach einem anderen Bundesstaate unter Berührung preussischen Gebietes der mecklenburgische Beamte den Gefangenen nur bis an die preussische Grenze begleiten darf, ihn dort aber an die zuständige preussische Behörde abzuliefern hat. Entsprechend, hat wenn ein Gefangener nach Mecklenburg transportiert wird, an der Grenze seine Uebernahme durch einen mecklenburgischen Beamten zu erfolgen.

An welchen Orten die Uebergabe und Uebernahme stattfindet und welche Behörden dafür zuständig sind, ergibt sich aus anliegender Zusammenstellung. (Anl. b.) Der Transport wird von dem begleitenden Beamten bis zu dem für ihn jenseits der Grenze liegenden Uebernahmeort ausgeführt.

Die Ausführung des Transportes innerhalb Landes, also die Zuführung zum Uebergabeort und die Abholung von dem Uebernahmeort ist Sache der Behörde, in dessen Gewahrsam sich der Gefangene befand oder der er zugeführt werden soll.

Die Begleitung eines Gefangenen durch einen mecklenburgischen Beamten innerhalb des preussischen Staatsgebietes ist nur nach erteilter Genehmigung der zuständigen preussischen Behörde zulässig, die solchen Falles eine dem Begleiter als Ausweis dienende offene Verfügung erläßt. Die Erwirkung einer solchen offenen Verfügung würde bei dem unterzeichneten Ministerium zu beantragen sein, einem derartigen Antrage könnte aber nur aus besonders zwingenden Gründen stattgegeben werden.

Umgekehrt darf auch einem auswärtigen Beamten ein Gefangener nur ausgeliefert werden, wenn jener sich im Besitze einer vom Großherzoglichen Ministerium des Innern ausgestellten offenen Verfügung und, falls der Transport preussisches Gebiet berühren müßte, auch im Besitze einer offenen Verfügung der zuständigen preussischen Behörde befindet. Auf den Transport Gefangener zwischen mecklenburg-schwerinschen und mecklenburg-strelitzschen Justizbehörden findet diese Vorschrift indessen bis auf weiteres keine Anwendung.

Die Vorschriften über die vorzugsweise Benützung der Sammeltransporte auf den preussischen Eisenbahnen und die Bestimmungen über deren Benützung, insbesondere die über die Zuführung und Abholung der Gefangenen, bleiben unberührt.

Unberührt bleiben weiter die Vorschriften über die Uebernahme und Uebergabe aus- oder durchzuliefernder Verbrecher, welche den beteiligten Amtsgerichten und Ersten Staatsanwälten im Jahre 1895 durch besonderen Bescheid des unterzeichneten Ministeriums oder des Oberstaatsanwalts mitgeteilt worden sind.

Schwerin, den 6. März 1912.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

gez. Langfeld.

An die Landgerichte, die Untersuchungsrichter bei den Landgerichten, die Ersten Staatsanwälte, die Amtsgerichte, die Amtsanwälte und die Direktionen der Landes-Strafanstalt zu Dreierbergen und des Zentralgefängnisses zu Bülow.

(Anl. b.)

Bfd. Nr.	Mecklenburgischer Uebernahmeort	Mecklenburgische Uebernahmebehörde	Entsprechender preußischer Grenzort	Preußische Uebernahmebehörde
1	Ribnitz	Amtsgericht Ribnitz	Damgarten, Kreis Franzburg, Regierungsbez. Stralsund	Polizeiverwaltung in Damgarten
2	Sülze	Amtsgericht Sülze	Triebsees, Kreis Grimmen, Regierungsbez. Stralsund	Polizeiverwaltung in Triebsees
3	Dargun	Amtsgericht Dargun	Demmin, Kreis Demmin, Regierungsbez. Stettin	Landratsamt in Demmin
4	Malchin	Amtsgericht Malchin		
5	Plau	Amtsgericht Plau	Meyenburg, Kreis Ostprienitz, Regierungsbez. Potsdam	Polizeiverwaltung in Meyenburg
6	Grabow	Amtsgericht Grabow	Wittenberge, Kreis Westprienitz, Regierungsbez. Potsdam	Polizeiverwaltung in Wittenberge
7	Dömitz	Amtsgericht Dömitz	Lenzen a. E. desgl. wie vor Dannenberg, Kreis Dannenberg, Regierungsbez. Lüneburg	Polizeiverwaltung in Lenzen a. Elbe
8	Boizenburg a. E.	Amtsgericht Boizenburg		Amtsvorsteher in Böttau, Kreis Herzogtum Lauenburg
9	Wittenburg	Amtsgericht Wittenburg	Mölln, desgl. wie vor	Polizeiverwaltung in Mölln

Ministerial-Blatt

für

die Preussische innere Verwaltung.

Herausgegeben
im Ministerium des Innern.

Erscheint am Schlusse eines jeden Monats. Zu beziehen durch alle Postanstalten und die Preussische Verlagsanstalt G. m. b. H., Berlin SW. 68, Ritterstr. 50, zum Preise von jährl. 6 Ml. Die einzelne Nummer wird zum Preise von 20 Pfg. p. Bg. abgegeben.

№ 5.

Berlin, 31. Mai 1912.

73^{ter} Jahrgang.

Inhalt: I. Organisationsfachen. A. Behörden und Beamte. 70) Verfügung vom 15. März 1912, betr. die Anordnungen über den Anschluß der Wohnungen von Beamten an die öffentliche Fernsprechkleitung. S. 109. — 71) Allerhöchste Order vom 29. März 1912, betr. die Hinzufügung des Namens „Robert Koch“ zur Bezeichnung des Königl. Instituts für Infektionskrankheiten in Berlin. S. 110. — 72) Verfügung vom 22. April 1912, betr. die Vornennung von Militärärzten für die Bureaubeamtenstellen (Sekretär- und Assistentenstellen) bei den Königl. Polizeiverwaltungen. S. 111. — B. Staatshaushaltetat, Kassen und Rechnungsfachen. 73) Verfügung vom 6. April 1912, betr. Vereinfachung im Kassen- und Rechnungswesen in der Verwaltung des Innern. S. 112. — C. Geschäftsgang und Ressortverhältnisse. 74) Verfügung vom 24. April 1912, betr. die Berichterstattung in Gnadenfachen. S. 133.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 75) Zusammenstellung der Vorschriften über die Uniformierung und Bewaffung der kommunalen Polizeieinsatzbeamten. S. 133.

III. Polizeiverwaltung. A. Sittenpolizei. 76) Verfügung vom 21. November 1911, betr. die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Bilder und Schriften. S. 138. — B. Feuerpolizei. 77) Verfügung vom 30. März 1912, betr. die geschäftliche Behandlung von Brandsachen. S. 140.

IV. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten. 78) Verfügung vom 20. April 1912, betr. die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten und für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen. S. 140. — 79) Verfügung vom 28. April 1912, betr. die amtsärztliche Untersuchung von Personen, die um Zulassung als Führer von Kraftfahrzeugen nachsuchen. S. 148.

V. Verwaltung der Staatssteuern und Abgaben. 80) Verfügung vom 4. Mai 1912, betr. Prüfung der Formulare zu Strafbescheiden wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zuwachsteuergefez. S. 148.

I. Organisationsfachen.

A. Behörden und Beamte.

70) Verfügung vom 15. März 1912, betr. die Anordnungen über den Anschluß der Wohnungen von Beamten an die öffentliche Fernsprechkleitung.

Die in dem Runderlasse vom 13. November v. Js. (Nul. a) von dem Herrn Finanzminister und mir getroffenen Anordnungen über den Anschluß der Wohnungen von Beamten an die öffentliche Fernsprechkleitung usw. haben auch im Bereiche der Verwaltung des Innern Anwendung zu finden.

Von der Zahlung einer Entschädigung an die Staatskasse für die private Mitbenutzung der Anschlüsse zu Ortsgesprächen sollen die Gendarmerie- und Polizei-Oberwachmeister, die Polizeiwachmeister, Gendarmen, Schutzleute sowie andere Unterbeamte freibleiben.

Berlin, den 15. März 1912.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

An die Herren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten.

Anl. a.

Wie durch eine Umfrage festgestellt worden ist, haben mehrere der Herren Regierungspräsidenten ihre Dienstwohnungen und zum Teil auch die Privatwohnungen einzelner Regierungsmitglieder auf Staatskosten an die öffentliche Fernsprecheleitung anschließen lassen, ohne zuvor unsere Genehmigung dazu eingeholt zu haben. Wir haben die vorhandenen Fernsprechanlüsse zwar ausnahmsweise nachträglich genehmigt, ersuchen jedoch ergebenst, künftig ohne vorherige Genehmigung der Zentralinstanz keinerlei Fernsprechanlüsse auf Staatskosten ausführen zu lassen. In den Anträgen auf Genehmigung eines Anschlusses an das öffentliche Fernsprechnetz ist künftig eingehend darzulegen, welche Art des Anschlusses durch das dienstliche Interesse erfordert wird. In erster Linie wird ein Nebenananschluß in Betracht kommen, genügt ein solcher aber nicht, so wird zu erwägen sein, ob einem Hauptanschluß mit Zählungsgebühr oder einem solchen mit Pauschgebühr der Vorzug zu geben ist.

Erfahrungsgemäß werden die in den Wohnungen von Beamten aus dienstlichen Gründen eingerichteten Fernsprechanlüsse auch zu Privatgesprächen benutzt. Es erscheint billig, für diese private Mitbenutzung der Anschlüsse zu Ortsgesprächen, eine angemessene Entschädigung an die Staatskasse zu entrichten. Wir bestimmen hierzu mit Gültigkeit vom 1. Oktober d. J. ab folgendes:

- a) Für Hauptanschlüsse gegen Zählungsgebühr trägt die Staatskasse die Grundgebühr und das Entgelt für die Mindestgesprächszahl. Die Kosten für die über die Mindestgesprächszahl hinausgehenden Gespräche fallen dem Anschlußinhaber zur Last.
- b) Für Hauptanschlüsse gegen Pauschgebühr zahlt die Staatskasse die volle Gebühr. Der Inhaber des Anschlusses hat jedoch jährlich 12 M als Entgelt für private Gespräche an die Staatskasse zu entrichten.
- c) Für Nebenananschlüsse hat der Anschlußinhaber eine Entschädigung überhaupt nicht zu zahlen.

In allen vorbezeichneten Fällen sind die Gebühren für private Ferngespräche stets von dem Anschlußinhaber in voller Höhe allein zu entrichten.

Berlin, den 13. November 1911.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:
Holtz.

Der Finanzminister.

Im Auftrage:
Halle.

71) Allerhöchste Order vom 29. März 1912, betr. die Hinzufügung des Namens „Robert Koch“ zur Bezeichnung des Königl. Instituts für Infektionskrankheiten in Berlin.

Am 24. März 1912 sind 30 Jahre verflossen, seit der verstorbene Wirkliche Geheime Rat Professor Dr. Robert Koch die von ihm gemachte Entdeckung des Tuberkelbazillus in der Berliner Physiologischen Gesellschaft bekannt gab. Mit dieser Entdeckung hat Koch den seitdem mit beispiellosem Erfolge durchgeführten Kampf gegen die schwerste Geißel des Menschengeschlechts eröffnet und sich unsterbliche Verdienste um die leidende Menschheit erworben. Aus diesem Anlaß will Ich, um das Andenken des großen Gelehrten für alle Zeiten zu ehren, der Bezeichnung des Königlichen Instituts für Infektions-

krankheiten in Berlin, das für Robert Koch errichtet worden und 20 Jahre lang seine Arbeitsstätte gewesen ist, am Schluß den Namen „Robert Koch“ hinzufügen. Ich beauftrage den Minister des Innern mit der Bekanntgabe dieses Meinen Erlasses.

Achilleion, den 29. März 1912.

Wilhelm R.

v. Dallwitz.

An den Minister des Innern.

72) Verfügung vom 22. April 1912, betr. die Vormerkung von Militäranwärtern für die Bureaubeamtenstellen (Sekretär- und Assistentenstellen) bei den königlichen Polizeiverwaltungen.

Die Vormerkung von Militäranwärtern für die Bureaubeamtenstellen (Sekretär- und Assistentenstellen) bei den königlichen Polizeiverwaltungen wird von den meisten dieser Verwaltungen allgemein von der erfolgreichen Ableistung einer informatorischen Beschäftigung abhängig gemacht. Nur wenige Polizeiverwaltungen notieren Militäranwärter, welche — wie die Zahlmeisteraspiranten, Bezirksfeldwebel, Feuerwerker usw. — jahrelang in Bureauis gearbeitet haben, ohne vorher eine informatorische Beschäftigung zu verlangen. Da die Vormerkungen bei der einen Polizeiverwaltung in der Regel auch für die übrigen verbindlich sind, empfiehlt es sich, daß sie überall auf Grund der gleichen Bedingungen erfolgen.

Ich ordne deshalb an, daß fortan alle Vormerkungen von Militäranwärtern für die Stellen der königlichen Polizeisekretäre und der königlichen Polizeibureauassistenten von der erfolgreichen Ableistung einer dreimonatigen informatorischen Beschäftigung bei einer königlichen Polizeiverwaltung abhängig gemacht werden. Hiervon ist nur abzuweichen, wenn der Anwärter bereits eine gleiche Beschäftigung bei einer königlichen Regierung abgeleistet hat.

Hält eine Polizeiverwaltung die von einem Bewerber bei einer anderen Polizeiverwaltung oder bei einer Regierung nachgewiesene Qualifikation für den Bureaudienst mit Rücksicht auf etwaige besondere an ihre Beamten zu stellenden Anforderungen nicht für ausreichend, so ist unter Darlegung der Gründe vor der Abweisung des Anwärters zunächst an mich zu berichten.

Berlin, den 22. April 1912.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Freund.

An die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg i. Pr., Danzig, Potsdam, Stettin, Posen, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Schleswig, Hannover, Arnberg, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen und an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

C. Geschäftsgang und Ressortverhältnisse.

74) Verfügung vom 24. April 1912, betr. die Berichterstattung in Gnadenfachen.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ordnen wir hiermit für unsere Geschäftsbereiche an, daß die Berichte in Gnadenfachen (Erlaß oder Minderung polizeilicher Strafen, Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte, Wiederverleihung des Rechts, als Zeuge oder Sachverständiger vernommen zu werden, Wiederverleihung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Löschung einer Strafe in den polizeilichen Listen usw.) künftighin nicht mehr von Guerer (Tit.) zu erstatten sind. In den bezeichneten Angelegenheiten übertragen wir die Berichterstattung, soweit sie sich auf Personen bezieht, die in einem Landkreise wohnen oder — bei dem Mangel eines Wohnsitzes — sich aufhalten, auf die Landräte, in allen anderen Fällen auf die örtlichen Polizeibehörden. Um in jedem Falle Guerer (Tit.) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sind die Berichte durch Ihre Hand einzureichen.

Insofern Anträge auf Begnadigung zur Verfügung abgegeben werden, behält es bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden.

Für den Landespolizeibezirk Berlin bleiben vorläufig die bisherigen Vorschriften in Geltung.

Berlin, den 24. April 1912.

Der
Minister des Innern.
v. Dallwitz.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung: Coels.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Schreiber.

Der Minister der geistlichen und
Unterrichtsangelegenheiten.
In Vertretung:
von Chappius.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Richter.

Der Finanzminister
Im Auftrage:
Halle.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

75) Zusammenstellung der Vorschriften über die Uniformierung und Bewaffnung der kommunalen Polizeirefektivebeamten.

A. Für Städte.

I. Polizeisergeanten.

1. Der **Waffenrock**, nach militärischem Schnitt gearbeitet, ist von dunkelblauem Tuch mit einer Reihe Wappentknöpfe von gelbem Metall, karmoisinroter Einfassung und ganz karmoisinrotem, vorn abgerundetem Stehragen. Der Rock hat Brandenburgische Ärmelaufschläge von dunkelblauer Farbe mit karmoisinroter Einfassung und drei Wappentknöpfen. Auf dem Waffenrocke befinden sich **Achsellappen** von karmoisinrotem Tuch ohne Einfassung mit dem kleinen königlichen Wappenschild. Die Achsellappen sind von gleicher Form und Größe wie die Achsellappen des Militärs und ebenso wie diese auf dem Rocke zu befestigen.

Wo mehrere Sergeanten vorhanden sind, müssen die Achsellappen mit fortlaufenden, unter dem Wappenschild anzubringenden Nummern von gelbem Metall versehen werden.

Bei warmer Witterung kann eine Litewka, zum Schutze gegen Niederschläge und Kälte ein Umhang nach der am Schlusse dieser Zusammenstellung enthaltenen Beschreibung getragen werden.

2. Die **Beinkleider**, nach militärischem Schnitt gearbeitet, sind von dunkelgrauem Tuche mit farmoisinroter Biese oder von weißem Drill ohne Biese.

3. Der **Mantel** ist von dunkelgrauem Tuch in der Form der Militärpaletots mit zwei Reihen Wappenknöpfen von gelbem Metall. Der 10 cm breite **Umschlagtragen** ist auf der äußeren Seite von farmoisinrotem, auf der inneren Seite von dunkelblauem Tuch.

Der Mantel ist so lang, daß er die Knien bedeckt, sein Futter ist von grauer Farbe.

Auf dem Mantel befinden sich **Achselklappen**, die denjenigen auf den Waffenröcken vollständig gleichen.

4. Die **Halssbinde** ist von schwarzer Serge, mit Kattun gefüttert und zum Zugschnallen eingerichtet.

5. Der **Helm** ist von schwarz lackiertem Leder mit Vorder- und Hinterschirm, die Spitze aus Messing, kurz, gereift, oben abgestumpft und nach unten in vier messingene Bügel auslaufend, die mit je einer, oben mit einem messingenen Stern verzierten Schraube an dem Helm befestigt werden. Der Vorder- schirm ist mit Messing eingefast, der Hinterschirm ist mit einer Hinterschiene (Hinterhaftschiene) versehen.

An der Vorderseite des Helms befindet sich ein Wappenadler von Messing mit dem königlichen Namenszuge (W) und der Krone. Der Helm ist mit Schuppenketten von Messing versehen; unter der Schuppenkette und mit ihr an der rechten Seite des Helms befestigt wird das Preussische National von schwarzem Leder mit weiß gemaltem Reifen getragen.

6. Die **Mütze** ist von dunkelblauem Tuch in der Form der Offiziermützen, sie ist unmittelbar über dem Schirm mit einem Streifen von gleichfarbigem Tuche versehen, der von 2½ cm voneinander entfernt zu haltenden, farmoisinroten Biesen eingefast wird. Um den oberen Rand der Mütze läuft ein farmoisinroter Vorstoß. Born in der Mitte des Streifens wird die Preussische Kokarde mit weiß gemaltem Reifen und darüber oberhalb des Streifens das kleine königliche Wappenschild getragen.

7. Als **Seitengewehr** wird ein Säbel an einem Unterkoppel getragen. Säbel und Unterkoppel gleichen den bei den Schutzmännern der königlichen Polizeiverwaltung eingeführten.¹⁾

An dem Säbel wird ein kleines **Portepe** von Gold und blauer Seide mittels eines mit Gold durchwirkten ledernen Riemens befestigt.

Diesenigen Polizeiergeanten, die in der Armee das Offizierseitengewehr getragen haben, haben das Seitengewehr der Polizeiwachtmeister anzulegen. Die gleiche Befugnis steht denjenigen Polizeiergeanten zu, welche die Erlaubnis zum Tragen des Offizierseitengewehrs bei der Entlassung aus dem militärischen Dienst oder nach Ablauf einer militärischen Uebung erhalten oder im Gendarmeriedienst die Genehmigung zum Tragen des silbernen Portepees am Offizierseitengewehr erlangt haben.

II. Polizeiwachtmeister.

1. Der **Waffenrock** gleicht demjenigen der Sergeanten mit dem Unterschiede, daß an Stelle der Achselklappen **Achselstücke** von farmoisinrotem Tuch getragen werden, die den Achselklappen an Breite gleich, ringsum mit 1½ cm breiten goldenen Treffen eingefast und in der Mitte mit dem kleinen königlichen Wappenschild versehen sind.

Auch die Wachtmeister können bei warmer Witterung die für die Sergeanten vorgegebene **Vitewta**, jedoch mit den für sie bestimmten Achselstücken, tragen.

2. Die **Beinkleider** gleichen denen der Sergeanten.

3. Der **Mantel** gleicht ebenfalls dem der Sergeanten, trägt aber auf den farmoisinroten Achselklappen keine Nummer, sondern nur das königliche Wappenschild.

An den inneren Seiten des Manteltragens sind, etwa 2 cm vom Tragenschlusse entfernt, schmale goldene Borten von der Größe anzubringen, wie sie von den Unteroffizieren der Armee in schwarzweißer Farbe getragen werden.

¹⁾ Der Säbel der Polizeiergeanten ist der altpreussische, früher für die Gemeinen und Unteroffiziere der Infanterie vorgeschriebene. Er wird an einem um die Hüften zu schnallenden Unterkoppel von schwarzem Leder mit zwei Riemen getragen.

4. Die **Halssbinde** gleicht derjenigen der Sergeanten.

5. und 6. **Helm** und **Mütze** gleichen den Kopfbedeckungen der Sergeanten, mit Ausnahme dessen, daß die weißen Reifen im Nationale und der Kofarde von Metall sind.

7. Das **Seitengewehr** und das dazugehörige **Unterkoppel** hat den Ausrüstungsstücken, wie sie von den Wachtmeistern der königlichen Polizeiverwaltungen getragen werden, mit dem Unterschiede zu entsprechen, daß die Waffe etwas breiter und wuchtiger ist, und daß der Griff und die Beschläge von gelbem Metall sind.²⁾

Das **Portepee** ist etwas größer als das der Sergeanten, dem es sonst gleicht.

Sind die Wachtmeister berechtigt, das silberne Offiziersportepee zu tragen, so hat es dabei sein Bewenden.

III. Polizeikommissare.

1. Der **Waffenrock** ist dem der Wachtmeister in Schnitt und Farbe gleich, hat jedoch schwedische Aermelausschläge von karmoisinrotem Tuch; die Ausschläge und der Kragen sind mit goldener Stickerei in Form einer Säge geziert.

Abgesehen von feierlichen Gelegenheiten und sonstigen besonderen Anlässen dürfen die Kommissare anstatt des Waffenrocks einen mit den Abzeichen ihres Grades (Epaulettes, Achselstücken) versehenen **Ueberrock** aus dunkelblauem Tuch und Aermelausschlägen aus demselben Stoffe, platten Knöpfen von gelbem Metall, karmoisinrotem Kragen und gleichfarbigen Vorstößen um die Aermelausschläge und an den Taschenleisten tragen, der in Form und Schnitt dem Ueberrock der Offiziere von der Armee nachgebildet ist.

Im Bureaudienste und bei warmer Witterung kann anstatt des tuchenen Waffenrocks oder Ueberrocks eine Litzewka, zum Schutze gegen Niederschläge und Kälte ein Umhang getragen werden.

Auf dem Waffenrock und dem Ueberrock sind **Epauletts** mit karmoisinrotem Grunde, auf dem sich das kleine königliche Wappenschild befindet und mit vergoldeten, gereiften Halbmonden zu tragen. Die Schieberstücke der Epauletts sind mit goldener Tresse besetzt; die Epaulethalter bestehen aus goldener, mit blauer Seide durchwirkter Borte.

Anstatt der Epauletts können **Achselstücke** von goldener Tresse auf karmoisinrotem Tuche getragen werden, die in der Mitte mit dem kleinen königlichen Wappenschild versehen sind. Die Breite der Achselstücke beträgt etwa 4 cm.

2. und 3. **Beinkleider** und **Mantel** gleichen denjenigen der Wachtmeister mit dem Unterschiede, daß der Mantel mit Achselklappen und Kragenabzeichen nicht versehen ist.

4. und 5. **Helm** und **Mütze** gleichen den Kopfbedeckungen der Wachtmeister, jedoch ist sämtliches Messingwerk am Helm vergolbet.

6. Das **Seitengewehr** und das dazu gehörige **Unterkoppel** gleichen denjenigen der Wachtmeister, jedoch ist das Unterkoppel mit Löwenkopfbeschlägen aus Messing versehen.

Das **Portepee** und das daran befindliche Band sind von Gold und in der Weise mit blauer Seide durchwirkt, wie das silberne Portepee der Offiziere der Armee mit schwarzer Seide durchwirkt ist.

Sind die Kommissare aktive Offiziere des Beurlaubtenstandes der Armee oder sind sie aus der Armee mit der Berechtigung zum Tragen der Offiziersuniform ausgeschieden, so können sie anstatt des goldenen das silberne Offiziersportepee tragen.

IV. Polizeiinspektoren.

Die Uniform und Bewaffung der Inspektoren unterscheidet sich von derjenigen der Kommissare nur in folgenden Punkten:

1. Der **Kragen am Waffenrock** ist vorn eckig, **Kragen** und **Aermelausschläge** sind mit der Stickerei der Rangklasse der Inspektoren in Gold versehen.

²⁾ Der Säbel der Polizeiwachtmeister ist der frühere krumme Infanterie-Offizierssäbel (Füsiliers-Offizierssäbel) in schwarzer Lederseide. Der Säbel wird an einem Unterkoppel von schwarzem Leder mit zwei Tragriemen entweder an einem Haken hoch aufgehängt oder an den Riemen so getragen, daß er die Erde nicht berührt.

2. Die **Epauletts** haben anstatt des farmoisinroten goldenen Grund, die **Achselfstücke** sind etwa 5 cm breit und mit zwei Sternen aus Silber (weißem Metall) versehen, von denen der eine oberhalb, der andere unterhalb des königlichen Wappenschildes angebracht ist.

B. Für das platte Land.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, den ländlichen Polizeiverwaltungen auf ihren Antrag zu gestatten, ihre unteren Polizeiregativbeamten mit einer Dienstkleidung zu versehen.

Diese besteht aus einem blauen Ueberrock mit zwei Reihen blauer Knöpfe und stehendem blauen Kragen, einer blauen Militärmütze mit Preussischer Kokarde und einem Seitengewehr. Auch können solche Beamte Litewken und Umhänge tragen, wie sie für die städtischen Polizeibeamten eingeführt sind, jedoch mit der Maßgabe, daß die Litewken ohne Achselflappen, Ärmelausschläge und goldenen Kragentreffen mit blauen Knöpfen hergestellt werden. Die beim Vorhandensein mehrerer Beamter etwa erforderlichen Dienstnummern sind vorn auf beiden Seiten des umgelegten Kragens zu befestigen. Der Regierungspräsident kann den ländlichen Gemeinden- und Polizeiverwaltungen in geeigneten Fällen auf ihren Antrag gestatten, ihre Polizeiregativbeamten mit der Dienstkleidung der städtischen Polizeibeamten auszurüsten.

Besondere Bemerkungen.

1. Berittene Polizeibeamte dürfen hohe Stiefel mit angeschnallten Sporen tragen.
2. Ueberall da, wo und soweit ein Bedürfnis hierzu hervortritt, kann der Minister des Innern auf Antrag des Regierungspräsidenten gestatten, daß die Bewaffnung der Polizeibeamten durch Revolver und Karabiner vervollständigt wird.

Beschreibung der Litewken und des Umhangs.

Litewka.

Die **Litewka** ist ein einreihiges Jackett aus blauem Wollstoff, in der Farbe des Rocktuchs, ohne Futter, mit hohem Umlegekragen, vorn durch sechs kleine gelbe Metallknöpfe vom Kragen bis zur Taille geschlossen.

Der Rumpf- und Schoßteil besteht aus einem Rückenstück und zwei Vorderstücken, hat zwei Schulternähte vom Armloch zum Kragen und zwei Seitennähte vom Armloch an beiden Seiten des Rückens nach dem unteren Rande des Schoßes hinablaufend und zwei Abnäher unter den Armen. Das rechte Vorderstück reicht vorn 8 cm über den Kragenschluß hinaus. Auf diesem Untertritt, welcher mit dem Grundstoff und einer Einlage von Futterlatten abgefüttert ist, sind die oben erwähnten sechs Metallknöpfe, 4 cm von dem hinteren Rande entfernt, befestigt.

Der mit Grundstoff und Futterlatten abgefütterte 6 cm breite Rand des linken Vorderstücks reicht 2 cm über den Kragenschluß hinaus und ist mit sechs Knopflöchern versehen, welche mit Seide geschürzt sind.

Sämtliche Nähte des Rumpf- und Schoßteils sind mit wenigstens 3 cm breitem Einschlag versehen, die Ränder der Vorderstücke und der untere Schoßrand sind 1—1,5 cm nach innen umgelegt und angestichelt.

In der Mitte des Rückenstücks befindet sich unten ein 10 cm langer Schlitz mit Grundstoff eingefast, oben verriegelt und abgesteppt. In die Seitennähte, in der Höhe der Taille, ist ein 3 cm breiter Kiegel aus doppeltem Stoff, mit Futtereinlage versehen und an den Rändern abgesteppt, eingenäht. Der Kiegel ist in der Mitte geteilt, beide Enden sind zugespitzt, das linke mit einem Knopfloch, das rechte mit einem gelben Metallknopf versehen; dicht neben der Seitennaht ist je ein gelber Metallknopf aufgesetzt.

Sämtliche Knöpfe sind bei einem Durchmesser von 1,8 cm oben gewölbt, unten mit Metalllöse versehen, blank, ohne Prägung, aus goldenem Metall.

Die Ärmel, aus Unter- und Oberärmel bestehend, sind am unteren Ende mit einem geschlossenen 10 cm breiten schwedischen Ausschläge, mit Vorstoß aus farmoisinrotem Tuch am oberen Rande und zwei Knöpfen auf dem Obertheile versehen.

Die hintere Ärmelnaht läuft, 2–3 cm unter der Schulternaht einsehend, über den Ellenbogen hinweg bis zum unteren Ende, die vordere liegt unter der Achsel.

Weite und Länge der Ärmel wie beim Waffenrock.

Der Umlegekragen, 8–12 cm hoch, ist auf der Außen- und Innenseite von Grundtuch gefertigt; dazwischen liegt graue Futterleinwand. Geschweift geschnitten, erweitert der Kragen sich nach oben, so daß der obere umgelegte Teil glatt auf den unteren anliegt. Die vorderen Ecken sind etwas abgerundet und der Oberkragen so breit geschnitten, daß er vorn etwa 2,5 cm breit über die untere Kragennaht hinwegreicht, hinten dieselbe deckt.

Der vordere Kragenschluß wird durch zwei bis drei Haken undösen bewirkt.

Der Oberkragen stößt mit seinen vorderen Rändern aneinander.

Ein Aufhänger von mehrfach zusammengelegtem und durchgesteppten Lasting ist innen an der Kragennaht befestigt.

Vorn auf beiden Seiten des umgelegten Kragens ist bei den Litewken der Polizeiergeanten und Wachtmeister oben 2, unten 4 cm vom oberen Rande entfernt, eine 1,5 cm breite, mit zwei schwarzen Streifen durchzogene goldene Tresse aufgenäht, welche senkrecht zum unteren Kragenrande ausläuft.

Die Schulterklappen, 2,5 cm breit, aus karmoisinrotem Tuch, sind in die Ärmelnaht eingenäht und werden 1 cm von der Kragennaht, in eine Spitze auslaufend, durch einen durchgenähten, unten verriegelten, kleinen Metallknopf festgehalten.

Auf den Schulterklappen sind die **Dienstnummern**, von vorn gesehen zu lesen, befestigt.

Die Dienstnummern sind 1,5 cm hoch, aus goldenem Metall gefertigt und an der unteren Seite mit Splinten versehen.

Die Polizeiwachtmeister und die höheren Chargen haben zu den Litewken die für sie vorgeschriebenen Achselstücke zu tragen.

Die Ärmelaufschläge entsprechen denen des Waffenrocks in Form, Größe und Ausstattung, haben jedoch keinen Schlit.

Taschen aus Grundstoff mit schrägem Eingriff sind unterhalb der beiden vorderen Schöße festgesteppt.

Die oberen Ecken sind auf einer doppelten Stoffunterlage gehörig verriegelt.

Sitz. Die Litewka soll den Waffenrock während der Sommermonate ersetzen und muß bequem sein, ohne dabei ein hemdartiges Aussehen zu erhalten. Sie soll im Rücken so weit sein, daß sich bei zusammengeknöpftem Kiegal mehrere Falten bilden, wie beim Paletot.

Die Länge ist so zu bemessen, daß das Gesicht gut bedeckt ist, ohne daß der Rand des Schößes beim Gehen umschlägt. Die Weite des Kragens entspricht der am Waffenrock. Die Schlußränder an den Vorderseiten sollen senkrecht herabfallen.

Umhang.

Der Umhang, aus blauem imprägnierten, reinwollenem, luftdurchlässigem, leichtem Stoffe, besteht aus vier Teilen, welche mit Steppnähten aneinandergefügt sind. Er ist ungefüttert, 95–105 cm lang und mit einem Umlegekragen in der Form des Mantelkragens versehen. Die vorderen Ränder schlagen 7–8 cm breit übereinander, sind mit Grundstoff und eingelegtem Futterstoff abgefüttert und werden durch zwei große schwarze Hornknöpfe 6 und 18 cm unterhalb des Kragenschlusses zusammen gehalten. Das linke Vorderstück ist oben mit verdeckter Knopfleiste und geschürzten Knopflöchern versehen, welche erstere gehörig mit Futterkattun abgefüttert ist. Der Kragen des Umhanges muß so weit sein, daß der Umhang erforderlichenfalls über dem Paletot getragen werden kann, ohne den Hals des Mannes einzuschnüren. **Der Umhang soll mindestens bis in die Kniekehle reichen**, ist unten rund geschnitten, so daß er vorn und hinten in gleicher Höhe vom Boden entfernt bleibt; die Schulterbreite ist so zu bemessen, daß der Umhang sich, über dem Paletot getragen, nicht spannt. Die untere Weite des Umhanges beträgt etwa 4 m, auf die vier Teile ungefähr gleichmäßig verteilt. Die Nähte, welche die Vorder- mit den Rückenstücken verbinden, liegen etwas über der Schulternaht des Rockes.

Der untere Rand des Umhanges ist umgelegt und anstaffiert.

III. Polizeiverwaltung.

A. Sittenpolizei.

76) Verfügung vom 21. November 1911, betr. die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Bilder und Schriften.

Zur wirksamen Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen ist am 4. Mai 1910 in Paris zwischen dem Deutschen Reich und anderen Staaten ein internationales Abkommen — veröffentlicht im Reichsgesetzblatt 1911, S. 209 — getroffen worden. Zu seiner Ausführung ist als deutsche Zentralstelle das Polizeipräsidium in Berlin bestellt worden (Nr. 49 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 15. September d. J.). Die Organisation und die Aufgaben dieser Zentralstelle ergeben sich aus dem anliegenden Organisationsplan (Anl. a.). Euere (Tit.) ersuche ich ergebenst, den Polizeibehörden Ihres Bezirkes von der Einrichtung der Zentralstelle Kenntnis zu geben und sie anzuweisen, den an sie ergehenden Ersuchen des hiesigen Polizeipräsidenten Folge zu leisten.

Ueber die Regelung des Strafnachrichtenwesens im Sinne des Art. 3 a. a. O. und der Ziffer VIII des Organisationsplans ergeht besondere Verfügung.

Berlin, den 21. November 1911.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Holk.

(Anl. a.)

Organisationsplan

der Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder und Schriften.

I. Zur wirksamen Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild wird beim Königlichen Polizeipräsidium in Berlin eine Zentralpolizeistelle errichtet.

Sie führt die amtliche Bezeichnung: „Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder und Schriften in Berlin“. Ihre Telegrammadresse ist: „Polunbi“.

II. Ihre Zuständigkeit umfaßt die Wahrnehmung:

- a) der orts- und landespolizeilichen Befugnisse des Polizeipräsidenten in Berlin auf dem Gebiete der Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild;
- b) der über das Gebiet der orts- und landespolizeilichen Befugnisse hinausgehenden preussisch- und reichspolizeilichen Aufgaben nach näherer Vorschrift dieses Planes;
- c) der Geschäfte der in Art. I des internationalen Abkommens vom 4. Mai 1910 über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen vorgesehenen Behörde.

III. Die Zentralstelle beobachtet:

- a) die Herstellung, den Vertrieb, das Feilbieten und Vorrätighalten unzüchtiger, dem Gesetze über die Presse unterliegender Erzeugnisse einschließlich der kinematographischen Films im Gebiete des Deutschen Reiches;
- b) den Handel mit unzüchtigen figürlichen Darstellungen im Gebiete des Deutschen Reiches;
- c) die Ein- und Ausfuhr der zu I und II genannten Gegenstände über die Zollgrenze.

Diese Beobachtung erfolgt durch regelmäßige Durchsicht und Lektüre verdächtiger Schriften, Ankauf geeigneter verdächtiger Zeitschriften und Witzblätter, Prüfung der im Anzeigenteil dieser Blätter erscheinenden Ankündigungen sowie der Kataloge und Prospekte solcher Verleger und Händler, die sich mit dem Vertrieb unzüchtiger Bilder und Schriften befassen, ferner durch Inanspruchnahme der am Kampfe gegen die öffentliche Unfittlichkeit beteiligten Behörden des Reiches.

IV. Die Zentralstelle sammelt die bei der Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild gemachten Erfahrungen.

V. Auf Grund ihrer Tätigkeit zu III und IV führt die Zentralstelle Verzeichnisse und Sammlungen unzüchtiger Bilder, Schriften, Darstellungen und Verzeichnisse der am Vertriebe beteiligten Personen.

Die am Kampfe gegen die öffentliche Unfittlichkeit beteiligten Behörden, insbesondere die Staatsanwaltschaft beim Landgericht I in Berlin, überweisen der Zentralstelle geeignete Gegenstände, soweit sie im eigenen Dienstgebrauch entbehrlich sind, insbesondere die zur Vernichtung bestimmten unzüchtigen Presseerzeugnisse einschließlich der kinematographischen Films.

VI. Die Zentralstelle sammelt die auf die Bekämpfung unfittlicher Schriften und Bilder sich beziehenden gerichtlichen Erkenntnisse, soweit sie grundsätzlicher Natur sind.

Desgleichen sammelt sie die einschlägige ausländische Gesetzgebung gemäß Art. I, Ziffer 3 des Abkommens vom 4. Mai 1910.

VII. Aus dem zu III bis VI gewonnenen Material erteilt die Zentralstelle allen öffentlichen Behörden des Reiches Rat und Auskunft.

Die Auskunftserteilung an ausländische Behörden erfolgt nach Art. I, Nr. 2 des Abkommens vom 4. Mai 1910.

Die Auskunftserteilung an nicht amtliche Stellen bleibt der Entscheidung der Zentralstelle von Fall zu Fall vorbehalten.

VIII. Die Zentralstelle leitet die ihr nach Art. 3 des Abkommens vom 4. Mai 1910 zugehenden Strafnachrichten an die in Art. I a. a. O. angegebene ausländische Behörde weiter.

IX. Die Zentralstelle ist befugt, direkt an alle bei der Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild beteiligten Behörden des Reiches Ersuchen und Anträge zu richten. Dies gilt insbesondere von den Anträgen auf Einleitung einer Durchsuchung und Beschlagnahme.

X. Die Zentralstelle und die Staatsanwaltschaft beim Landgericht I in Berlin werden in enge Fühlung zueinander treten. Die nähere Ausgestaltung dieser Beziehungen bleibt der Vereinbarung beider Behörden überlassen.

XI. Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Handhabung der vorstehenden Bestimmungen ergeben, wird die Zentralstelle dem preussischen Minister des Innern vortragen, der seinerseits mit dem zuständigen preussischen Ressortchef, der beteiligten Landesregierung oder dem Reichskanzler ins Benehmen tritt, je nachdem eine preussische, eine andere bundesstaatliche oder eine Reichsbehörde beteiligt ist.

XII. Der Zentralstelle bleibt es überlassen, im Rahmen ihrer Befugnisse und der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in den geeignet erscheinenden Fällen die gewerblichen Berufsorganisationen des Buch- und Kunsthandels, die gemeinnützigen Sittlichkeits- und Volkswohlfahrtseinrichtungen sowie Privatpersonen in ihren der Bekämpfung der öffentlichen Unfittlichkeit gewidmeten Bestrebungen zu unterstützen und sich ihrer Mitwirkung und ihres Rates zu bedienen. Das Entsprechende gilt für den Verkehr mit der Presse; dieser können Nachweise über die Tätigkeit der Zentrale von Zeit zu Zeit mitgeteilt werden, soweit dies ohne Gefährdung der Zwecke der Strafverfolgung möglich ist.

B. Feuerpolizei.

77) Verfügung vom 30. März 1912, betr. die geschäftliche Behandlung von Brandsachen.

Die Polizeibehörden übersenden die von ihnen über Brände aufgenommenen Verhandlungen unverzüglich der Staatsanwaltschaft, und zwar:

- a) soweit die Verhandlungen den Brand von Gebäuden oder von sonstigen im § 308 St. G. B. bezeichneten Gegenständen betreffen, in allen Fällen,
- b) soweit die Verhandlungen Brände anderer Art betreffen, nur dann, wenn nach Ansicht der Polizeibehörden der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt oder wenn die Verhandlungen aus Anlaß einer Strafanzeige (§ 156 St. P. O.) entstanden sind.

Die Ermittlungen in Brandsachen sind sowohl seitens der Polizeibehörden wie auch seitens der Staatsanwaltschaften tunlichst zu beschleunigen. Die Polizeibehörden haben namentlich die Entstehung der Brände stets aufzuklären, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung nicht von vornherein als ausgeschlossen erscheint.

Stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, so macht sie der Polizeibehörde unverzüglich — zweckmäßig nach Formular P. F. 20 — Mitteilung, falls nicht die Polizeibehörde hierauf bereits verzichtet hat.

Soweit Mitteilungen dadurch erforderlich werden, daß die vom Brande betroffenen Gebäude oder sonstigen Gegenstände gegen Feuergefährdung versichert waren, liegen sie allein den Polizeibehörden ob. Die Staatsanwaltschaft hat auf Verlangen hierzu ihre Akten zur Verfügung zu stellen.

Die Allgemeinen Verfügungen vom ^{31. Juli} 26. August 1850 (Zust.-Minist.-Bl. S. 301 ff.) sowie § 14 der Allgemeinen Verfügung vom 21. Oktober 1867 (Zust.-Min.-Bl. S. 365) und § 8 der Allgemeinen Verfügung vom 14. Juli 1868 (Zust.-Minist.-Bl. S. 253) werden aufgehoben.

Berlin, den 30. März 1912.

Der Justizminister.

In Vertretung: Künzel.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

IV. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.

78) Verfügung vom 20. April 1912, betr. die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten und für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen.

I.

Die in Abschnitt III Absatz 1 des Erlasses vom 10. Mai 1910 — III 435^{II}. C. A. B. D. —, betreffend schiedsgerichtliche Erledigung von Streitigkeiten, (Zentralbl. d. Bauverw. 1910 S. 281 u. Min. Bl. f. d. i. Verw. 1910 S. 166) erwähnten Verhandlungen mit dem Herrn Justizminister sowie die im Anschluß hieran mit dem Herrn Finanzminister insbesondere auch wegen der Frage der Honorierung der Beamten gepflogenen Erörterungen sind nunmehr zu Ende geführt. Demgemäß wird der § 29 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten (Zentralbl. d. Bauverw. 1900 S. 117, Min. Bl. f. d. i. Verw. 1900 S. 108) und der § 20 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen (Zentralbl. d. Bauverw. 1900 S. 121, Min. Bl. f. d. i. Verw. 1900 S. 117) in der sich aus der nachstehenden Fassung (Anl. a) neu festgestellt. In dieser Fassung sind die genannten Bedingungen den neu abzuschließenden Verträgen zugrunde zu legen. Es bestehen aber auch keine Bedenken, die Bedingungen in den bereits abgeschlossenen Verträgen hiernach zu ändern, sofern die Unternehmer damit einverstanden sind.

Ministerial-Blatt

für

die Preussische innere Verwaltung.

Herausgegeben

im Ministerium des Innern.

Erscheint am Schlusse eines jeden Monats. Zu beziehen durch alle Postanstalten und die Preussische Verlagsanstalt G. m. b. H., Berlin SW. 68, Ritterstr. 50, zum Preise von jährl. 6 Ml. Die einzelne Nummer wird zum Preise von 20 Pfg. p. Bg. abgegeben.

Nr. 6.

Berlin, 29. Juni 1912.

73^{ter} Jahrgang.

Inhalt: I. Allgemeine Verwaltungssachen. 81) Verfügung vom 19. Juni 1912, betr. die Handhabung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 und Beschluß des Königl. Kammergerichts vom 3. April 1912. S. 150. — 82) Verfügung vom 13. Mai 1912, betr. Verdingungsweisen, insbesondere schiedsgerichtliche Erledigung von Streitigkeiten bei Staatsbauten. S. 156. — 83) Uebersicht über die Tätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1911. S. 157.

II. Organisationsachen. A. Behörden und Beamte. 84) Verfügung vom 15. April 1912, betr. die Festsetzung des Diätarien- und Anstellungsdienstalters der bei den königlichen Polizeiverwaltungen tätigen Militäranwärter und Zivilsupernumerare. S. 158. — 85) Verfügung vom 24. April 1912, betr. die Beurlaubung zivilversorgungsberechtigter Polizeiwachtmeister und Schutzmänner, welche bei königlichen Polizeiverwaltungen angestellt sind, zur informatorischen Beschäftigung in anderen staatlichen Dienststellen. S. 159. — 86) Verfügung vom 14. Mai 1912, betr. Einrichtung der Versicherungsämter. S. 160. — 87) Verfügung vom 11. Juni 1912, betr. Bestimmung der Oberversicherungsämter zu Schiedsgerichten für Unfallversicherung. S. 161. — B. Staatshaushaltsetat, Kassen- und Rechnungssachen. 88) Verfügung vom 20. Mai 1912, betr. die Prüfung des Fortbestandes im Staatsschuldbuch eingetragener Forderungen bei Kassenrevisionen. S. 167.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 89) Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 26. März 1912, betr. Bemessung einer besonderen Gemeindegewerbesteuer nach objektiven Merkmalen des Gewerbebetriebes. S. 167. — 90) Verfügung vom 4. Mai 1912, betr. die Ausrüstung der Exekutivbeamten kommunaler Polizeiverwaltungen mit Revolvern. S. 170.

IV. Polizeiverwaltung. A. Im Allgemeinen. 91) Verfügung vom 1. Juni 1912, eingezogene Waffen betreffend. S. 171. — B. Paß- und Fremdenpolizei. 92) Verfügung vom 22. Mai 1912, betr. die Erteilung von Leichenpässen zum Zwecke des Transports von Leichen nach dem Auslande. S. 172. — C. Maße und Gewichte. 93) Verfügung vom 5. Juni 1912, betr. Abänderung der für Behörden und Kassen bestehenden Vorschriften wegen regelmäßiger Nachprüfung ihrer Maße, Gewichte und Wagen. S. 173.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten. 94) Verfügung vom 1. April 1912, betr. Grundzüge für die Benachrichtigung der Landesaufnahme über topographische Veränderungen. S. 173. — 95) Verfügung vom 2. Mai 1912, daß die Art der Ausnahme der den Unternehmern zufallenden Sicherheitsmaßnahmen in den Verdingungsanschlüssen vorzusehen sind. S. 185. — 96) Verfügung vom 15. Mai 1912, betr. die Aufstellung von Wegweisern an öffentlichen Wegen. S. 185. — 97) Bekanntmachung vom 15. Juni 1912. S. 186.

VI. Staatssteuern und Abgaben. 98) Fehlerberichtigung. S. 186. — 99) Verfügung vom 11. Mai 1912, betr. die Voraussetzungen für die Fortdauer einer bewilligten Befreiung von der Zuwachsteuer. S. 186. — 100) Verfügung vom 13. Mai 1912, betr. die Führung einer Beiliste zur Zuwachsteuerliste. S. 187.

VII. Militär- und Marine-Angelegenheiten. 101) Verfügung vom 13. April 1912, betr. die Befreiung der im Inlande wohnhaften französischen Konjunkt von Militärlasten. S. 190. — 102) Verfügung vom 20. April 1912, betr. die Veröffentlichung der die Pferdemonsterungen betreffenden Bekanntmachungen. S. 190. — 103) Bekanntmachung vom 31. Mai 1912. S. 190. — 104) Bekanntmachung. S. 190.

Ministerial-Blatt

für

die Preussische innere Verwaltung.

Herausgegeben

im Ministerium des Innern.

Erscheint am Schlusse eines jeden Monats. Zu beziehen durch alle Postanstalten und die Preussische Verlagsanstalt G. m. b. H., Berlin SW. 68, Ritterstr. 50, zum Preise von jährl. 6 M. Die einzelne Nummer wird zum Preise von 20 Pfg. p. Bg. abgegeben.

No. 7.

Berlin, 31. Juli 1912.

73^{ter} Jahrgang.

Inhalt: I. Allgemeine Verwaltungssachen. 105) Verfügung vom 18. Juni 1912, betr. Einreichung beglaubigter Abschriften der Heiratsurkunden über die von ungarischen Staatsangehörigen in Deutschland geschlossenen Ehen. S. 191.

II. Organisationsachen. A. Behörden und Beamte. 106) Verfügung vom 27. Juni 1912, betr. den Geschäftsgang bei den Oberversicherungsämtern. S. 192. — 107) Verfügung vom 8. Juli 1912, betr. den Geschäftsgang bei den Versicherungsämtern. S. 200. — B. Staatshaushaltsetat, Kassen- und Rechnungssachen. 108) Erläuterung des Königlichen Staatsministeriums vom 20. Mai 1912 zu § 4 der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910. S. 201. — 109) Verfügung vom 25. Juni 1912, betr. Uebertragung der Befugnis zur Anweisung des einem Hilfsgendarmen zustehenden erhöhten Dienstfunktommens auf die Regierungspräsidenten. S. 201. — 110) Verfügung vom 30. Juni 1912, betr. die Verrechnung der entstehenden Haft-, Verpflegungs- und Transportkosten. S. 203.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 111) Verfügung vom 7. Juni 1912, betr. Erläuterung des Runderlasses vom 1. Februar 1912 über die Ausführung des staatlichen Genehmigungsrechts bei kommunalen Anleihen. S. 203.

IV. Polizeiverwaltung. A. Versicherungsweisen. 112) Verfügung vom 27. Juni 1912, betr. die Sterbegeldversicherung für Kinder. S. 204. — B. Gewerbepolizei. 113) Verfügung vom 13. Juni 1912, betr. das Formular für Legitimationskarten für inländische Kaufleute und Handlungsreisende. S. 204. — C. Sittenpolizei. 114) Verfügung vom 3. Mai 1912, betr. Regelung des Kinderbesuchs in Kinematographentheatern. S. 207. — D. Vereins- und Versammlungsrecht. 115) Erkenntnis des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 15. März 1912, betr. den politischen Charakter der sogenannten Jugendheime. S. 210. — 116) Erkenntnis des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 10. Mai 1912, betr. die Frage, unter welchen Voraussetzungen öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel während der Zeit der Dunkelheit verboten werden können. S. 216.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten. 117) Verfügung vom 18. Juni 1912, betr. Vertragsbedingungen bei Staatsbauten. S. 219. — 118) Verfügung vom 24. Juni 1912, betr. Abänderung des Erlasses vom 9. Mai 1910 (Min. Bl. f. d. i. V. 1910, S. 154) über elektrische Stromanlagen. S. 220. — 119) Anweisung vom 20. Juli 1912 zur Ausführung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187). S. 220.

VI. Verwaltung der Staatssteuern und Abgaben. 120) Verfügung vom 25. Mai 1912, betr. die Satzungen der Baugenossenschaften. S. 222.

VII. Militär- und Marine-Angelegenheiten. 121) Geschäftseinteilung der Landwehrbezirke I bis VI Berlin. S. 223.

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

105) Verfügung vom 18. Juni 1912, betr. Einreichung beglaubigter Abschriften der Heiratsurkunden über die von ungarischen Staatsangehörigen in Deutschland geschlossenen Ehen.

Das im Haag abgeschlossene internationale Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung vom 12. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. 1904, S. 221) ist im vorigen Jahre auch von Ungarn ratifiziert worden (vergl. Bekanntmachung vom 31. Oktober 1911, Reichs-Gesetzbl. S. 919). Da die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 22. September v. J. stattgefunden

Ministerial-Blatt

für
die Preussische innere Verwaltung.

Herausgegeben
im Ministerium des Innern.

Erscheint am Schlusse eines jeden Monats. Zu beziehen durch alle Postanstalten und die Preussische Verlagsanstalt G. m. b. H., Berlin SW. 68, Ritterstr. 50, zum Preise von jährl. 6 Ml. Die einzelne Nummer wird zum Preise von 20 Pfg. p. Bg. abgegeben.

N^o. 8.

Berlin, 31. August 1912.

73^{ter} Jahrgang.

Inhalt: I. Allgemeine Verwaltungssachen. 122) Grundsätze für amtliche Tintenprüfung vom 22. Mai 1912, anstelle der Grundsätze vom 9. Juli 1888 (Min. Bl. f. d. i. B. 1888, S. 119). S. 225. — 123) Verfügung vom 20. Juli 1912, betr. den Beglaubigungsvermerk bei Gesuchen um zollfreie Einfuhr von Umzugsgut nach Rußland. S. 227. — 124) Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsgesetze zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 23. Juli 1912 (G. S. S. 195). S. 228.

II. Organisationsachen. A. Behörden und Beamte. 125) Verfügung vom 15. Juni 1912, betr. die Uebertragung der Bestellung der Stellvertreter für die Vorsitzenden der Versicherungsämter. S. 234. — 126) Verfügung vom 4. Juli 1912, betr. die Uebertragung, der Bestellung der Stellvertreter für die Vorsitzenden der Versicherungsämter. S. 235. — 127) Verfügung vom 30. Juli 1912, betr. Durchführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte. S. 236.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 128) Urteil des Königlichen Kammergerichts vom 27. Juni 1912, betr. die Rechtsgültigkeit von Polizeiverordnungen, welche die Benutzung bestimmter Gemeindegaststätten zwingend vorschreiben. S. 237. — 129) Verfügung vom 24. Juli 1912, betr. die Uniform der Gemeindeforstbeamten. S. 238.

IV. Polizeiverwaltung. A. Gewerbepolizei. 130) Urteil des Königlichen Kammergerichts vom 17. Juni 1912, betr. die Rechtsgültigkeit von Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Wild. S. 239. — B. Maße und Gewichte. 131) Grundzüge zu einer Geschäftsanweisung für die Eichverwaltung. S. 240. — C. Polizei der öffentlichen Ordnung. 132) Verfügung vom 6. Juli 1912, betr. die Zensur der kinematographischen Vorführungen. S. 244.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten. 133) Verfügung vom 25. Juli 1912, betr. die Frage, welche Personen nach der neuen Fassung des Schiedsgerichtsparagraphen in den allgemeinen Vertragsbedingungen zu Schiedsrichtern ernannt werden können. S. 246.

VI. Verwaltung der Staatssteuern und Abgaben. 134) Gründe des Urteils des VII. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 22. März 1912, betr. die Stempelpflichtigkeit von Schankerlaubniserteilungen. S. 247. — 135) Verfügung vom 29. Juni 1912, betr. Hinweis auf Versuche, die Anwendung des Zuwachsteuergesetzes zu umgehen. S. 249.

VII. Militär- und Marine-Angelegenheiten. 136) Bekanntmachung. S. 250. — 137) Bekanntmachungen. S. 250.

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

122) Grundsätze für amtliche Tintenprüfung vom 22. Mai 1912, an Stelle der Grundsätze vom 9. Juli 1888 (Min. Bl. f. d. i. B. 1888, S. 119).

1. Klassifizierung der Tinten.

Die Tinten werden eingeteilt in

- „Urkundentinten“ (früher Klasse I) und
- „Schreibtinten“.

Bei letzteren werden unterschieden:

- A. Eisengallusschreibtinten,
- B. Blauholz- und Farbstoffschreibtinten.

„Urkundentinte“

ist eine Eisengallustinte, die nach 8 tägigem Trocknen an der Luft tiefdunkle Schrift liefert*). Sie muß mindestens 27 g wasserfreie Gerb- und Gallussäure und 4 g Eisen (auf Metall berechnet) im Liter enthalten. Andererseits darf der Eisengehalt bei Gegenwart von 27 g wasserfreier Gerb- und Gallussäure 6 g im Liter nicht übersteigen. Das Verhältnis von wasserfreier Gerb- und Gallussäure: Eisen muß demnach zwischen 4,5 : 1 und 6,75 : 1 liegen. Die Tinte muß mindestens 14 tägige Haltbarkeit im Glase besitzen, d. h. sie soll nach dieser Zeit weder Blätterbildung, noch Wandbeschlag, noch Bodensatz zeigen. Die 8 Tage alten Schriftzüge müssen nach Waschen mit Wasser und Alkohol (85 und 50 %) tiefdunkel bleiben.

Die Tinte muß leicht aus der Feder fließen und darf selbst unmittelbar nach dem Trocknen nicht flebrig sein.

„Schreibtinte.“

Gruppe A. Eisengallusschreibtinte.

Tinten, welche tiefdunkle Schriftzüge liefern, die nach 8 tägigem Trocknen an der Luft beim Auswaschen mit Wasser und Alkohol (85 und 50 %) tiefdunkel bleiben**). Der Gehalt an wasserfreier Gerb- und Gallussäure soll mindestens 18 g, an Eisen (auf Metall berechnet) mindestens 2,6 g im Liter betragen. Andererseits darf der Eisengehalt bei Gegenwart von 18 g wasserfreier Gerb- und Gallussäure 4 g im Liter nicht übersteigen. Das Verhältnis von wasserfreier Gerb- und Gallussäure: Eisen muß demnach zwischen 4,5 : 1 und 6,75 : 1 liegen.

Die Tinten sollen mindestens 14 tägige Haltbarkeit im Glase besitzen, d. h. sie sollen nach dieser Zeit weder Blätterbildung, noch Wandbeschlag, noch Bodensatz zeigen.

Sie müssen leicht aus der Feder fließen und dürfen selbst unmittelbar nach dem Trocknen nicht flebrig sein.

Schreibtinten der Gruppe B unterliegen nicht der amtlichen Prüfung.

2. Verwendungsart der Tinten.

Bei Schriften auf Papier der Verwendungsklasse 1, 2a und 2b muß ausschließlich Urkundentinte, auf Papier der Verwendungsklassen 3a und 3b Urkundentinte oder Eisengallusschreibtinte verwendet werden.

3. Prüfung der gelieferten Tinten.

Die Ermittlung des Gehaltes der Tinten an Gerb- und Gallussäure hat nach dem im Königlichen Materialprüfungsamt ausgearbeiteten Verfahren durch Ausschüttelung der Tinte mit Essigester und Wägung des nach Verdunsten des Essigesters verbleibenden Rückstandes zu erfolgen. Der Rückstand wird als Gerb- und Gallussäure angesprochen, wenn der Jodverbrauch von 0,1 g des Rückstandes bei Gegenwart von 2 g Natriumbicarbonat mindestens 0,5 g Jod beträgt. Liegt der Jodverbrauch unter 0,5 g, so gilt die Probe als nicht bedingungsgemäß. (Ueber die innezuhaltenden Versuchsbedingungen s. Mitteilungen des Königlichen Materialprüfungsamts 1906 ff., sowie Hinrichsen, die Untersuchung der Eisengallustinten S. 100 und 101 und S. 85 ff., Stuttgart bei Enke 1909.)

Die Prüfung auf Haltbarkeit der Tinte im Glase ist nach Schluttig und Neumann (die Eisengallustinten, Dresden 1890, S. 79, Hinrichsen, a. a. D., S. 126) vorzunehmen.

Die Prüfung auf Auswaschbarkeit erfolgt nach dem von Schluttig und Neumann vorgeschlagenen Streifenverfahren mit Wasser, 85- und 50prozentigem Alkohol (s. Die Eisengallustinten, Dresden 1890, S. 64, Hinrichsen, a. a. D. S. 127).

*) „Tiefdunkel“ entspricht etwa der Färbung einer Vergleichstinte von folgender Zusammensetzung: 23,4 g Tannin; 7,7 g Gallussäure (kryst.); 30,0 g Eisenbitriol; 10,0 g Gummi arabicum; 2,5 g H. Cl. entspr. Salzsäure und 1,0 g Karbolsäure im Liter.

**) „Tiefdunkel“ entspricht etwa der Färbung einer Vergleichstinte von folgender Zusammensetzung: 15,6 g Tannin; 5,1 g Gallussäure (kryst.); 20,0 g Eisenbitriol; 10,0 g Gummi arabicum; 2,5 g H. Cl. entspr. Salzsäure und 1,0 g Karbolsäure im Liter.

4. Kennzeichnung der Tinten.

Jede für behördliche Lieferung in Betracht kommende Tinte soll in Flaschen von mindestens $\frac{1}{2}$ l Inhalt verkauft werden. Die Flasche soll eine Kennmarke tragen. Diese muß die Bezeichnung („Urkundentinte“, „Eisengallusschreibtinte“) und die Firma des Erzeugers, ferner auch das Datum der Herstellung (Monat, Jahr) enthalten. Das Datum darf in verabredeten Zeichen, die vorher beim königlichen Materialprüfungsamt niedergelegt sind, angegeben werden.

Kopiertinten müssen die Bezeichnung „Kopiertinte“ und die Bezeichnung der betreffenden Tintenklasse tragen.

Es dürfen nur solche Urkunden- und Eisengallusschreibtinten zum amtlichen Gebrauche verwendet werden, deren Kennmarke bei dem königlichen Materialprüfungsamt in Groß-Lichterfelde-West eingetragen ist. Die eingetragenen Kennmarken werden im Reichs- und Staatsanzeiger bekannt gemacht; ein Verzeichnis derselben kann unentgeltlich von dem Materialprüfungsamt bezogen werden.

5. Kosten der Tintenprüfung.

Die Kosten für die Prüfung einer Tinte auf Zugehörigkeit zu der Klasse der Urkunden- oder Eisengallusschreibtinten betragen 20,00 Mk.

Berlin, den 22. Mai 1912.

Königliches Staatsministerium.

v. Bethmann-Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen. Frhr. v. Schorlemer. Lenze.

123) Verfügung vom 20. Juli 1912, betr. den Beglaubigungsvermerk bei Gesuchen um zollfreie Einfuhr von Umzugsgut nach Rußland.

Gelegentlich einer Rücksprache des Kaiserlichen Generalkonsuls in St. Petersburg im dortigen Zolldepartement ist von dem zuständigen Beamten des Departements darauf hingewiesen worden, daß eine große Anzahl der Gesuche um zollfreie Einfuhr von Umzugsgut dem Zolldepartement aus Deutschland unmittelbar zugehe, wobei in vielen Fällen eine amtliche Bescheinigung darüber fehle, daß der Antragsteller deutscher Reichsangehöriger sei und daß er nunmehr nach Rußland übersiedele. An diesen Feststellungen hat die russische Zollbehörde deshalb ein Interesse, weil russischen Staatsangehörigen die Vergünstigung der zollfreien Einfuhr von Umzugsgut nur gewährt wird, wenn sie sich mindestens 2 Jahre im Ausland aufgehalten haben. Mit Rücksicht darauf, daß durch die Rückfragen die Erledigung der Gesuche zum Schaden der Antragsteller erheblich verzögert zu werden pflegt, hat der Kaiserliche Generalkonsul in St. Petersburg angeregt, die Polizeibehörden, welche in vorkommenden Fällen um Beglaubigung angegangen werden, daß die zur Einfuhr nach Rußland bestimmten Gegenstände dem Uebersiedelnden gehören und während seines Aufenthalts in dem Lande, aus dem er übersiedelt, sein Hausgerät gebildet haben, darauf aufmerksam zu machen, daß es zweckmäßig erscheint, in den Beglaubigungsvermerk eine Bestätigung der Reichsangehörigkeit und der bevorstehenden Uebersiedelung des Gesuchstellers nach Rußland aufzunehmen.

Berlin, den 1. Juli 1912.

Der Reichskanzler. (Reichsamt des Innern.)

Im Auftrage: Müller.

An den Herrn Minister des Innern.

Da die Erfüllung dieses Wunsches in diesseitigem Interesse liegt, ersuche ich Euere (Tit.) ergebenst, die in Frage kommenden Dienststellen des dortigen Bezirks entsprechend zu verständigen.

Berlin, den 20. Juli 1912.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

124) Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsgesetze zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 23. Juli 1912. (G. S. S. 195.)

Das vorliegende Gesetz verfolgt den Zweck, der mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Armenpflege durch Arbeitscheue und säumige Nährpflichtige entgegenzuwirken. Es schafft ein mit den nötigen Rechtsgarantien ausgestattetes Verwaltungsverfahren, durch das ein Zwang zur Arbeit gegen die genannten Kategorien von Personen innerhalb oder außerhalb einer Arbeitsanstalt geübt werden kann.

Von der durch das Gesetz gegebenen Befugnis werden die Armenverwaltungen maßvollen Gebrauch zu machen haben. Bei der Entscheidung über die Anwendung des Arbeitszwanges ist in jedem einzelnen Falle nicht nur sorgfältig zu erwägen, ob die Maßregel zur Hintanhaltung ungerechtfertigter Inanspruchnahme des Armenverbandes notwendig und geeignet ist, sondern auch auf die Schonung der wirtschaftlichen Existenz und des berechtigten Selbstgefühls der betroffenen Personen entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Zu Artikel 1.

I. Personen, die dem Arbeitszwang unterworfen werden können.

Der Kreis der Personen, auf die das Gesetz Anwendung findet, umfaßt

1. die Arbeitscheuen, welche wegen Müßiggangs, Leichtsinns oder Trunksucht und dergl. der Armenpflege anheimfallen,
2. die säumigen Nährpflichtigen, d. h. Personen, die ihre Ehefrauen oder ihre noch nicht 16 Jahre alten Kinder entgegen ihrer Unterhaltspflicht nicht versorgen, sondern der Versorgung durch die Armenbehörde überlassen. Sie gelten durch die den Angehörigen gewährte Unterstützung als selbst unterstützt.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Unterstützung der Ehefrau oder der Kinder mit oder gegen den Willen des unterhaltspflichtigen Ehemannes oder Elternteils oder — bei unehelichen Kindern — der Mutter gewährt ist. Voraussetzung der Anwendung des Gesetzes auf einen säumigen Nährpflichtigen bildet übrigens nicht nur die Tatsache, daß die der Armenpflege anheimgefallenen Unterhaltsberechtigten den Unterstützungswohnsitz des Unterhaltspflichtigen teilen (sogenannte armenrechtliche Familieneinheit. Es können vielmehr auch solche Ehemänner oder Väter dem Arbeitszwang unterworfen werden, die ihre befugt von ihnen getrennt lebende Ehefrau (§ 17 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz) oder ihre der Mutter bei der Trennung vom Hausstande des Vaters gefolgten Kinder (§ 19 Abs. 2 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz), zu deren Unterhalt sie verpflichtet sind, nicht unterhalten, sondern der Versorgung durch die Armenpflege überlassen.

Voraussetzung für die Anordnung des Arbeitszwangs ist ferner eine dauernde Hilfsbedürftigkeit, für deren Vorhandensein es genügt, daß sich ein bestimmter naher Zeitpunkt, in dem das Unterstützungsbedürfnis aufhören wird, nicht absehen läßt.

Gesetzlich ausgeschlossen ist die Unterbringung in einer Arbeitsanstalt:

1. wenn die Unterstützungsbedürftigkeit nur durch vorübergehende Umstände verursacht ist; als solche Umstände können in Betracht kommen: Krankheit, zeitige Arbeitslosigkeit, Streik, Aussperrung und dergl.;
2. wenn der Unterzubringende nicht arbeits- oder erwerbsfähig ist;
3. wenn er entsprechend seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zu seinem und seiner Familie Unterhalt beiträgt;
4. wenn die Unterbringung mit erheblichen, den Umständen nach nicht gerechtfertigten Härten oder Nachteilen für das Fortkommen des Unterzubringenden verbunden sein würde.

II. Das Verfahren für die Anordnung des Arbeitszwangs.

1. Das Verfahren bis zur Beschlußfassung durch den Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

Da angenommen werden darf, daß in vielen Fällen der Hinweis auf den durch das Gesetz ermöglichten Arbeitszwang genügen wird, den von der Armenverwaltung unterstützten Arbeitsscheuen zur Sorge für die eigene Person oder den säumigen Nährpflichtigen zum Unterhalt seiner der Armenpflege anheimgefallenen Angehörigen zu veranlassen, so werden die Armenverwaltungen in ihrem eigenen Interesse die betreffenden Personen zunächst zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufzufordern haben. Ob sie dies schriftlich oder zu Protokoll oder durch Vermittelung der Polizeiverwaltungen tun wollen, bleibt ihnen überlassen. Die Möglichkeit des Erlasses einer solchen Aufforderung zu Protokoll oder durch die Polizeiverwaltungen gewährleistet der § 1 i des Gesetzes. Die Armenverwaltungen können ferner von der in dem § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz gegebenen Befugnis Gebrauch machen, eine Unterstützung mittels Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten innerhalb oder außerhalb eines Armen- oder Krankenhauses zu gewähren.

Erweisen sich diese Maßnahmen als erfolglos, so hat der Armenverband das Recht, bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse den Antrag auf Unterbringung des Unterstützten in einer öffentlichen Arbeitsanstalt oder in einer staatlich als geeignet anerkannten Privatanstalt zu stellen.

Befugt zu den vorbereitenden Maßnahmen, sowie zur Stellung des Antrages sind die Armenverwaltungen des vorläufig unterstützenden oder des erstattungspflichtigen Armenverbandes.

Von allen Schritten, die ein vorläufig unterstützender Armenverband, sei es im vorbereitenden Verfahren oder durch Stellung eines Unterbringungsantrags gegen Arbeitsscheue oder säumige Nährpflichtige unternimmt, hat er dem Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes, sofern dieser bekannt ist, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, dem verpflichteten Landarmenverband alsbald Kenntnis zu geben. Diesen bleibt es überlassen, die Angelegenheit auch im vorbereitenden Verfahren selbst in die Hand zu nehmen.

Die Anträge sind an den für den Aufenthaltsort des Unterstützten, also des Arbeitsscheuen oder säumigen Nährpflichtigen, oder seiner Angehörigen zuständigen Kreis- (Stadt-) Ausschuß zu richten. Die Armenverwaltungen haben hiernach die Wahl zwischen den Beschlußbehörden, wenn sich der Aufenthaltsort des säumigen Nährpflichtigen mit dem seiner Angehörigen nicht deckt; sie werden sich in der Regel für den Kreis- (Stadt-) Ausschuß zu entscheiden haben, dem es am leichtesten ist, sich mit dem Unterzubringenden in Verbindung zu setzen. Hat der Unterzubringende keinen festen Wohnsitz oder keinen dauernden Aufenthalt, so hat die Armenverwaltung ihren Antrag zwar an den für einen auch nur vorübergehenden Aufenthalt des Unterstützten zuständigen Kreis- oder Stadtausschuß zu richten. Dieser kann aber in solchen Fällen die Sache an den für den Unterstützungswohnsitz des Unterzubringenden oder — bei Landarmen — an den für den Sitz des Landarmenverbandes zuständigen Kreis- oder Stadtausschuß zur Beschlußfassung überweisen. Verlangt der endgültig unterstützungspflichtige Armenverband eine solche Ueberweisung, so ist der für den Aufenthaltsort zuständige Kreis- oder Stadtausschuß hierzu verpflichtet.

In dem Antrage sind die ihn begründenden Tatsachen, die Person des Unterzubringenden, sein Aufenthaltsort sowie der seiner Angehörigen genau zu bezeichnen.

2. Verfahren vor den Beschlußbehörden.

Die Befugnis des Vorsitzenden des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, namens der Behörde auf den Antrag hin einen Bescheid zu erteilen, ist durch das Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen worden. Der Beschlußfassung soll vielmehr eine mündliche Verhandlung vorausgehen. Demgemäß finden die Vorschriften der §§ 68, 71, 72, 73 und 75 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sinngemäße Anwendung. Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses hat die Parteien zur mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung zu laden, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werden entschieden werden. Parteien sind der dem Arbeitszwange zu Unterwerfende sowie der den Antrag stellende Armenverband.

Im § 1 c ist die Anhörung des Unterzubringenden, gegen den das Verfahren sich richtet, vor der Beschlußfassung vorgeschrieben, sofern dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann. Dieser Vorschrift

kann durch die Anordnung des persönlichen Erscheinens genügt werden. Ein solches wird dann mit Schwierigkeiten verbunden sein, wenn der Sitz der Beschlußbehörde von dem Aufenthaltsorte des Unterzubringenden weit entfernt ist. In solchen Fällen empfiehlt sich statt der Anordnung des persönlichen Erscheinens die vorherige Anhörung des Unterzubringenden durch die Armenverwaltung oder Polizeibehörde seines Aufenthaltsorts.

Bestreitet der Unterzubringende seine Unterhaltungspflicht, so kann das Beschlußverfahren so lange ausgesetzt werden, bis über seine Klage im ordentlichen Rechtswege rechtskräftig entschieden ist. Zur Anstellung der Klage wird eine angemessene Frist zu gewähren sein; wird die Klage innerhalb derselben nicht erhoben, so kann dem Beschlußverfahren Fortgang gegeben werden. Auch kann die Anordnung, daß das Verfahren ausgesetzt werde, zu jeder Zeit wieder aufgehoben werden.

Mitglieder des Stadtausschusses, die gleichzeitig Mitglieder einer Armendeputation (Armenkommission, Armenauschuß, Armandirektion) sind, haben sich bei der Beschlußfassung der Stimme zu enthalten. Es wird deshalb, um allen Mitgliedern des Stadtausschusses ein volles Stimmrecht zu sichern, bei deren Wahl darauf Bedacht zu nehmen sein, daß sie nicht Mitglieder der Armendeputation sind. Da in Ostpreußen neben den Stadtkreisen die Landkreise hinsichtlich der öffentlichen Unterstützung der Landarmen einen besonderen Armenverband bilden, so hat auch der Landrat als Vertreter des Landarmenverbandes sich bei der Beschlußfassung seiner Stimme zu enthalten, wenn es sich um ein Verfahren gegen einen in seinem Kreise unterstützungsberechtigten Landarmen handelt.

Im übrigen finden auf das Beschlußverfahren die Vorschriften der §§ 52, 115, 116, 119, 120, 124, 125 und 126 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sinngemäße Anwendung.

Der Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist mit Gründen zu versehen.

Er hat die öffentliche Arbeitsanstalt oder die staatlich als geeignet anerkannte Privatanstalt, in der der Unterstützte untergebracht werden soll, nicht namentlich zu bezeichnen; es genügt vielmehr der allgemeine Ausdruck einer solchen Unterbringung, während dem Armenverbande die Wahl der Arbeitsanstalt überlassen bleibt. Anstatt der Unterbringung in einer Arbeitsanstalt kann die Einweisung in eine Erziehungsanstalt oder Heilanstalt, insbesondere auch Trinkerheilanstalt ausgesprochen werden. Es ist ferner zulässig, in dem Beschluß auszusprechen, daß der Armenverband nach seinem Ermessen entweder die Unterbringung in einer Arbeitsanstalt oder die Einweisung in eine Trinker- oder Heilanstalt bewirken oder auch die eine Maßregel nach der andern ergreifen kann.

Die nach § 1 c Abs. 5 vorgeschriebene Belehrung über die Rechtsmittel ist gemäß § 16 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsgangs und des Verfahrens bei den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen vom 13. Dezember 1872 stets am Schlusse der Gründe in einer tunlichst in die Augen fallenden äußeren Form zu erteilen.

Der Beschluß ist den Parteien zuzustellen.

III. Rechtsmittel.

Als Rechtsmittel steht sowohl dem einer Arbeitsanstalt Ueberwiesenen, wie dem betreibenden Armenverbande innerhalb zwei Wochen seit der Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu. Er kann zu Protokoll erklärt werden, hat aber keine aufschiebende Wirkung. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß kann die Vollstreckung der Anordnung auf Antrag oder von Amts wegen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen. Er muß indessen vor dem Aussetzungsbeschluß den antragstellenden Armenverband hören.

Eine Bescheiderteilung nach § 64 Abs. 1, 2 und 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 ist unzulässig. Die Parteien sind vielmehr ohne weiteres zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, also z. B. des endgültig unterstützungspflichtigen Armenverbandes, wenn der Antrag auf Unterbringung von dem vorläufig unterstützenden gestellt ist, verfügen. Im übrigen finden die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes über das Verwaltungsstreitverfahren Anwendung.

Gegen das Endurteil des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, das ebenfalls eine schriftliche Belehrung über die Rechtsmittel zu enthalten hat, steht den Parteien binnen zwei Wochen und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Kreis- (Stadt-) Ausschusses nach Maßgabe des § 82 des Landesverwaltungsgesetzes die Berufung an den Bezirksauschuß zu. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 84 bis 92 des Landesverwaltungsgesetzes.

Die Entscheidung des Bezirksauschusses ist endgültig.

IV. Vollstreckung des Beschlusses.

Durch den Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, der die Unterbringung eines Arbeitscheuen oder säumigen Nährpflichtigen ausspricht, erhalten die Armenverwaltungen die Befugnis, die betreffenden Personen in eine Arbeitsanstalt unterzubringen oder ihnen Arbeiten auch ohne Aufnahme in eine geschlossene Arbeitsanstalt anzuweisen. Diese Befugnis steht zunächst dem antragstellenden Armenverbande zu. Ist dies ein vorläufig Unterstützungspflichtiger, so hat er das Recht, die Vollstreckung des Beschlusses dem nach § 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes zur Kostenersatzung verpflichteten Armenverbande zu überweisen. Zu diesem Zwecke hat er einen entsprechenden Antrag an den unterstützungspflichtigen Armenverband zu richten. Dieser ist zur Uebernahme des Untergebrachten gemäß § 31 des Unterstützungswohnsitzgesetzes und § 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 verpflichtet. Zur Durchführung der Vollstreckung des Beschlusses haben die Polizeiverwaltungen die etwa erforderliche Hilfe zu leisten.

V. Art der Unterbringung.

Die dem Arbeitszwang unterworfenen Personen können untergebracht werden:

1. in öffentlichen Arbeitsanstalten, d. h. Anstalten, die von einem engeren oder weiteren Kommunalverband errichtet sind und unterhalten werden (Armenhäuser, Landarmenanstalten, Wanderarbeitsstätten);
2. in Privatanstalten (z. B. Arbeiterkolonien). Diese dürfen indessen nur in Anspruch genommen werden, wenn sie von der staatlichen Aufsichtsbehörde als für die Unterbringung geeignet anerkannt sind. Einer solchen Anerkennung haben sich die Armenverwaltungen vor der Unterbringung zu vergewissern. Dabei empfiehlt es sich, im Interesse einer raschen Durchführung des Beschlusses, das Anerkenntnis der Staatsbehörde nicht in jedem einzelnen Falle, sondern generell für bestimmte von den Armenverwaltungen als Unterbringungsstellen in Aussicht genommene Privatanstalten einzuholen;
3. in Erziehungs- oder Heilanstalten, insbesondere auch Trinkerheilanstalten, in denen Gelegenheit gegeben ist, den Eingewiesenen mit angemessener Arbeit zu beschäftigen. Sind die zu benutzenden Anstalten keine öffentlichen, so ist ebenfalls die staatliche Genehmigung zu ihrer Inanspruchnahme nachzusuchen. In Erziehungsanstalten dürfen nur Minderjährige untergebracht werden.

Die nach Nr. 1—3 in Betracht kommenden Anstalten können innerhalb oder außerhalb des Bezirks des vollstreckenden Armenverbandes belegen sein.

Für den Regierungsbezirk Hohenzollern kann auch eine nicht preussische in einem benachbarten Bundesstaate belegene und von dem Regierungspräsidenten zu Sigmaringen als geeignet anerkannte Arbeits-, Erziehungs- oder Heilanstalt in Anspruch genommen werden.

Sofern sich hiernach für einzelne Armenverbände die Schaffung neuer Arbeitsanstalten als nötig erweist, wird mit ihrer Einrichtung alsbald vorzugehen sein. Besondere Anstalten für den eigenen Bedarf werden nur die Ortsarmenverbände größerer Städte oder die Landarmenverbände errichten können. Für die kleineren Armenverbände erscheint der im Wege freier Vereinbarung zu bewirkende Anschluß an größere Städte oder Landarmenverbände oder der Zusammenschluß zu einem Verbande zwecks Schaffung gemeinsamer Arbeitsanstalten nach den Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (G. S. S. 115) angezeigt. Unter Umständen wird der Anschluß sämtlicher Armenverbände einer Provinz — mit Ausnahme etwa der Großstädte — an den Landarmenverband am zweckmäßigsten sein, weil auf diese Weise die zur Durchführung von Arbeiten erforderliche Stetigkeit in der Zahl der Arbeitskräfte erreicht und der Betrieb der Anstalten möglichst billig gestaltet wird.

4. Eine besondere Bedeutung gewinnt die Möglichkeit, die dem Arbeitszwang unterworfenen Personen ohne Aufnahme in eine geschlossene Anstalt mit geeigneten Arbeiten innerhalb oder außerhalb

des Bezirks des Armenverbandes zu beschäftigen. Innerhalb ihres Bezirks werden namentlich Gutsbezirke solche Arbeiten anzuweisen in der Lage sein. Es sind aber auch Arbeiten kultureller Art ins Auge zu fassen, wie Strom- und Flußregulierungen, Entwässerung und Urbarmachung von Mooren, Oed- und Heideländereien, Aufforstungen. Da solche Arbeiten seltener von einem einzelnen Ortsarmenverbände, vielmehr meist von größeren Kommunalverbänden (Provinzen, Bezirksverbänden, Kreisen) unternommen werden, so empfiehlt sich auch hier der Anschluß der Armenverbände an den Kommunalverband, der diese Arbeiten ausführt.

Sofern nicht die Bildung von Zweckverbänden erfolgt und damit die Frage der Kostenaufbringung statutarisch geregelt wird, werden in den Anschlußverträgen die Kosten der Verpflegung des Unterzubringenden, die Höhe seines Arbeitsverdienstes, eine etwaige Gutschreibung von Arbeitsbelohnungen und die Abführung des Ueberschusses an den vollstreckenden Armenverband zu vereinbaren sein.

VI. Hausordnungen.

Für jede Arbeitsanstalt ist eine Hausordnung aufzustellen, die Vorschriften über die Aufnahme und Behandlung, die Art der Beschäftigung und Entlohnung, sowie über die Berechnungsweise der Kosten der Unterbringung enthalten muß und der staatlichen Genehmigung bedarf.

Zuständig für die Erteilung dieser Genehmigung sind die staatlichen Aufsichtsbehörden über die betreffenden Anstalten. Was insbesondere die Behandlung der Untergebrachten betrifft, so werden die Hausordnungen auch Zwangsmittel zur Aufrechterhaltung der Disziplin vorzusehen haben. Als solche können in Betracht kommen:

1. Verweis,
2. Entziehung des Fleisches,
3. Schmälerung der Kost durch Entziehung der warmen Morgen- oder Mittags- oder Abendkost oder durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot je um den anderen Tag bis auf die Dauer von sechs Entziehungstagen,
4. bei fortgesetzter Unverträglichkeit oder bei groben Vergehen gegen die Hausordnung Unterbringung in einem Einzelzimmer,
5. einsame Einsperrung in einem hellen Gemache bis zur Dauer von vier Wochen mit oder ohne Schmälerung der Kost wie zu 3 sowie mit harter Lagerstätte. An jedem vierten Tage sind Strohsack, Kopfkissen und Lagerdecke auf der Pritsche zu gewähren.

Der Vollzug der Anordnungen zu 2, 3 und 5 erfordert die Zustimmung des Anstaltsarztes.

Die Verhängung körperlicher Züchtigungen ist ausgeschlossen.

Arztliche und religiöse Versorgung sowie Krankenpflege müssen in den Anstalten sichergestellt sein.

Die Hausordnungen können auch Bestimmungen darüber treffen, ob, in welcher Höhe und unter welchen Voraussetzungen den Untergebrachten aus dem Arbeitsverdienst Arbeitsbelohnungen gewährt werden sollen.

Die Arbeitsbelohnung wird dem Untergebrachten einstweilen nur gutgeschrieben. Die Hausordnung kann ihm schon vor der Entlassung das Recht einräumen, über die Arbeitsbelohnung in bestimmter Weise zu verfügen. Insoweit er nicht verfügt, wird ihm die Belohnung bei der Entlassung ausgezahlt. Er hat indessen keinen Anspruch darauf, daß ihm die Belohnung zur Verfügung gestellt oder ausgezahlt wird.

Im Wege der Disziplinarstrafe kann eine gutzuschreibende Belohnung vorenthalten oder eine gutgeschriebene wieder abgeschrieben werden.

Auch für die ohne Aufnahme in eine geschlossene Arbeitsanstalt beschäftigten Personen sind Ordnungen aufzustellen, die namentlich Bestimmungen über die Behandlung, Entlohnung und die Berechnungsweise der Kosten der Verpflegung enthalten müssen und der staatlichen Bestätigung bedürfen.

Die Hausordnungen können den besonderen örtlichen Bedürfnissen angepaßt werden; sie sind von den staatlichen Aufsichtsbehörden vor der ersten Genehmigung dem Minister des Innern vorzulegen, damit auf die Beseitigung allzugroßer Ungleichheiten hingewirkt werden kann.

VII. Beurlaubungen.

Die Armenverwaltungen können den Untergebrachten sowohl auf dessen Antrag als auch nach eigenem Ermessen für eine angemessene Zeit beurlauben. Benutzt der Beurlaubte die ihm gebotene Gelegenheit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht, so daß die Armenpflege bei ihm oder seinen Angehörigen weiter eintreten muß, so kann auf Antrag des Armenverbandes durch Bescheid des Vorsitzenden des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, der den Unterbringungsbeschluß erlassen hat, die Wiedereinlieferung des Beurlaubten verfügt werden. In dem Bescheid ist den Beteiligten zu eröffnen, daß sie befugt sind, innerhalb zwei Wochen auf Beschlußfassung durch das Kollegium anzutragen oder das Rechtsmittel der Beschwerde an den Bezirksausschuß einzulegen. Wird der Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium gestellt, so steht den Parteien gegen den Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses gemäß § 121 des Landesverwaltungsgesetzes die Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen zu. Eine entsprechende Belehrung ist dem Beschlusse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses anzufügen. Der Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium und die Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

Wird während der Beurlaubung eine Wiedereinlieferung nicht verfügt, so gilt der Beurlaubte als entgültig entlassen.

Anträge auf Beurlaubung, die innerhalb einer Frist von drei Monaten seit der Unterbringung oder der Wiedereinlieferung oder der Ablehnung eines Beurlaubungsantrags von dem Untergebrachten gestellt werden, können die Armenverwaltungen ohne weiteres ablehnen. Werden sie nach Ablauf von drei Monaten seit den vorerwähnten Zeitpunkten gestellt und wollen die Armenverwaltungen ihnen nicht entsprechen, so hat der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, der den Unterbringungsbeschluß erlassen hat, einen Bescheid zu erteilen. Die Armenverwaltungen haben derartige, ihnen zugehende Anträge dem Vorsitzenden des zuständigen Kreis- (Stadt-) Ausschusses vorzulegen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 1 f Abs. 1 des Gesetzes sowie des Abs. 1 der Ziffer VII dieser Ausführungsanweisung Anwendung.

VIII. Entlassung des Untergebrachten.

Die Entlassung aus der Arbeitsanstalt, sowohl der geschlossenen, wie der Arbeitsstätte, ist von dem Armenverbande zu verfügen:

1. sobald die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterbringung weggefallen sind, also eine Armenunterstützung für den Arbeitsscheuen oder für die unterhaltsberechtigten Angehörigen eines säumigen Nährpflichtigen nicht mehr erforderlich ist oder die Verpflichtung des Untergebrachten zur Gewährung von Unterhalt an seine Angehörigen nicht mehr besteht.

Beantragt der Untergebrachte die Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses mit der Behauptung, daß dessen Voraussetzungen weggefallen seien, so entscheidet über diesen Antrag der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, der den Beschluß erlassen hat, in demselben Verfahren, das für die Unterbringung in § 1 c des Gesetzes vorgeschrieben ist;

2. wenn die Unterbringung ein Jahr gedauert hat. In diesem Falle ist der Untergebrachte auch ohne Antrag zu beurlauben. Eine erneute Unterbringung darf alsdann erst nach Ablauf von drei Monaten beschloffen werden. Damit der durch den Arbeitszwang verfolgte Zweck erreicht wird, werden die Armenverwaltungen darauf Bedacht nehmen müssen, den Untergebrachten bei der Beurlaubung oder der Entlassung geeignete Arbeitsstellen nachzuweisen. Sie werden deshalb in den Anstalten oder Arbeitsstätten Arbeitsnachweise selbst zu unterhalten oder sich mit bestehenden Arbeitsnachweisen ins Benehmen zu setzen haben.

Sofern nach Deckung der Kosten der Unterbringung und Bestreitung der den Angehörigen für die Zeit der Unterbringung gewährten Unterstützung noch ein Ueberschuß aus dem Arbeitsverdienste verbleibt, ist dieser dem Untergebrachten bei der Entlassung auszuhandigen.

Zu Artikel 2 des Gesetzes.

Der Artikel 2 des Gesetzes gewährt den Armenverwaltungen die Möglichkeit, anstelle der im § 65 des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz erwähnten Unterhaltspflichtigen nunmehr alle nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtigen Personen zur Gewährung laufender Unterstützungen für einen hilfsbedürftigen Unterhaltsberechtigten anhalten zu lassen.

Inwieweit die Armenverwaltungen von diesem Mittel, namentlich wenn ein säumiger Nährpflichtiger in einer gutgelohnten Stelle beschäftigt ist, vor Einleitung des Arbeitszwangsverfahrens Gebrauch machen wollen, bleibt ihrem Ermessen anheingestellt.

Zu Artikel 3 des Gesetzes.

Durch die Vorschriften dieses Artikels wird gewährleistet, daß ein Stadt- oder — soweit die Kreislandarmenverbände der Provinz Ostpreußen in Frage kommen — ein Kreis Ausschuß nicht unzuständig wird, wenn der in eine Arbeitsanstalt Unterzubringende oder seiner Angehörigen oder der Hilfsbedürftigen, für den die in demselben Ort oder Kreise wohnenden Unterhaltsverpflichteten zu laufenden Unterstützungen herangezogen werden sollen, von dem Orts- oder Landarmenverbände des Sitzes des Stadt- Kreis Ausschusses unterstützt werden.

Berlin, den 5. August 1912.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Ritzing.

II. Organisationsfachen.

A. Behörden und Beamte.

125) Verfügung vom 15. Juni 1912, betr. die Uebertragung der Bestellung der Stellvertreter für die Vorsitzenden der Versicherungsämter.

Nachdem durch den Ministerialerlaß vom 14. Mai d. Js. (Min. Bl. f. d. i. B. 1912, S. 160) angeordnet worden ist, daß die Versicherungsämter zum 1. Juli d. Js. ins Leben treten, sind zu diesem Zeitpunkte auch die Stellvertreter für die Vorsitzenden der Versicherungsämter zu bestellen. Soweit staatliche Versicherungsämter in Betracht kommen, steht diese Bestellung uns zu. Wir delegieren sie hierdurch auf Cuere (Titl.) Bei der Bestellung sind die von unseren Kommissaren in den über die Einrichtung der Versicherungsämter geführten Verhandlungen bekannt gegebenen Grundsätze, die im Anschluß daran von Ihnen gemachten Vorschläge und die etwa von mir, dem Minister des Innern, hinsichtlich einiger Einzelvorschläge hieran geknüpften Erörterungen zugrunde zu legen. Einer Zustimmung des Oberversicherungsamts zu der Bestellung (§ 39, Abs. 2 R.V.D.) bedarf es nicht.

Die Gemeindevorstände derjenigen Gemeinden, welche ein gemeindliches Versicherungsamt errichten, sind aufzufordern, die Bestellung der stellvertretenden Vorsitzenden alsbald vorzunehmen und deren Bestätigung (§ 39, Abs. 3 R.V.D.) bei Ihnen nachzusuchen.

Wegen der Vereidigung der Stellvertreter verweisen wir auf § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1911 (R.G.Bl., S. 1107) und die sinngemäß anzuwendende Verfügung vom 20. Dezember 1900 (Min. Bl. f. d. i. B. 1901, S. 9).

Bei einem Wechsel in der Person der stellvertretenden Vorsitzenden der staatlichen Versicherungsämter ist bis auf weiteres an uns zu berichten. Ein Verzeichnis der vorgenommenen Bestellungen ist bis zum 1. August d. Js. an uns einzureichen.

Berlin, den 15. Juni 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Schreiber.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

Ministerial-Blatt

für
die Preussische innere Verwaltung.

Herausgegeben
im Ministerium des Innern.

Erscheint am Schlusse eines jeden Monats. Zu beziehen durch alle Postanstalten und die Preussische Verlagsanstalt G. m. b. H., Berlin SW. 68, Ritterstr. 50, zum Preise von jährl. 6 Ml. Die einzelne Nummer wird zum Preise von 20 Pfg. p. Bg. abgegeben.

N^o. 9.

Berlin, 30. September 1912.

73^{ter} Jahrgang.

Inhalt: I. Allgemeine Verwaltungssachen. 138) Verfügung vom 10. Juli 1912, betr. die Ausstellung von Besitzzeugnissen zum Zwecke der Eintragung von bisher buchungsfreien Grundstücken. S. 251. — 139) Verfügung vom 27. Juli 1912, betr. die Zuständigkeit zur Ausstellung der von Portugiesen zwecks Eheschließung in Preußen beizubringenden Zeugnisse über das Nichtbekaantsein von Ehehindernissen. S. 252. — 140) Verfügung vom 20. August 1912, betr. die Eintragung der Erteilung des Familiennamens an ein uneheliches Kind in das Standesregister. S. 252.

II. Polizeiverwaltung. A. Im Allgemeinen. 141) Erkenntnisse des Königlichen Kammergerichts in Berlin vom 27. Juni und 4. Juli 1912, betr. die Festsetzung einer Polizeistunde für Schankwirtschaften und die Veröffentlichung von Polizeiverordnungen. S. 253. — B. Gewerbepolizei. 142) Verfügung vom 16. Juli 1912, betr. den Vermerk der Zigeunereigenschaft bei Erteilung von Wandergewerbebeschein an Zigeuner. S. 255. — 143) Verfügung vom 26. August 1912, betr. Abänderung der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904. S. 255. — C. Paß- und Fremdenpolizei. 144) Verfügung vom 15. August 1912, betr. die Listen über die wegen Kontraktbruchs ausgewiesenen oder zu ermittelnden Personen. S. 258. — D. Maße und Gewichte. 145) Verfügung vom 20. August 1912, betr. die Einführung eines regelmäßigen Nachschickungsgeschäfts der Eichbehörden. S. 259. — E. Presse und Buchhandel. 146) Hinweis. S. 260. — F. Ortspolizei. 147) Verfügung vom 19. August 1912, betr. die Zulandslegitimierung ausländischer Saisonarbeiter an der Arbeitsstätte. S. 260. — G. Polizei der öffentlichen Ordnung. 148) Verfügung vom 15. Juli 1912, betr. die Sicherheit in Kinematographen-Theatern. S. 260.

III. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten. 149) Verfügung vom 13. Juli 1912, betr. Wanderzirkusse. S. 266. — 150) Verfügung vom 28. August 1912, betr. die Arbeiterfürsorge auf Bauten. S. 267. — 151) Verfügung vom 4. September 1912, betr. Verdingungswesen. S. 268.

IV. Verwaltung der Staatssteuern und Abgaben. 152) Verfügung vom 10. August 1912, betr. den Versuch einer Umgehung des Zuwachsteuererlasses. S. 272.

V. Verhältnisse zu fremden Staaten. 153) Verfügung vom 8. August 1912, betr. die Auslegung der Nr. 2 der Ausführungsanweisung zum deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrage vom 13. November 1909. S. 272.

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

138) Verfügung vom 10. Juli 1912, betr. die Ausstellung von Besitzzeugnissen zum Zwecke der Eintragung von bisher buchungsfreien Grundstücken.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß in mehrfachen Fällen bei der Ausstellung von Besitzzeugnissen zum Zwecke der Eintragung von bisher buchungsfreien Grundstücken nach den Artikeln 11 und 20 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519), von den Behörden nicht mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren worden ist. Die sich hieraus ergebenden Unzuträglichkeiten können einen um so erheblicheren Umfang annehmen, als nach der Rechtsprechung des Kammergerichts auch die Polizeiverwaltungen in Städten, in denen die Polizeigewalt nicht durch besondere königliche Beamte ausgeübt wird, als staatliche Behörden im Sinne des Artikels 11 der Verordnung vom 13. November 1899 zu betrachten sind, und es deshalb nicht ausgeschlossen erscheint, daß der Bürgermeister einer Stadt in seiner Eigenschaft als Polizeiverwalter für die Stadt ein Besitzzeugnis ausstellt.

Ministerial-Blatt

für

die Preussische innere Verwaltung.

Herausgegeben
im Ministerium des Innern.

Erscheint am Schlusse eines jeden Monats. Zu beziehen durch alle Postanstalten und die Preussische Verlagsanstalt G. m. b. H., Berlin SW. 68, Ritterstr. 50, zum Preise von jährl. 6 M. Die einzelne Nummer wird zum Preise von 20 Pfg. p. Bg. abgegeben.

N^o. 10.

Berlin, 31. Oktober 1912.

73^{ter} Jahrgang.

Inhalt: I. Allgemeine Verwaltungssachen. 154) Verfügung vom 11. Oktober 1912, betr. die Kostentragung bei den staatlichen Versicherungsämtern. S. 273.

II. Organisationsachen. A. Behörden und Beamte. 155) Verfügung vom 2. August 1912, betr. die Genehmigung zur Annahme von Geschenken und anderen Zuwendungen privater Personen an Verwaltungsbeamte. S. 276. — 156) Verfügung vom 12. September 1912, betr. die Erstattung von Auslagen bei Weitervermietung von Wohnungen versehener Beamten. S. 277. — 157) Verfügung vom 8. Oktober 1912 über die Auslegung des § 9, Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1892, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern. S. 277.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 158) Verfügung vom 29. August 1912, betr. Vorlage von Gemeindesteuerordnungen, in denen eine Besteuerung der Pferderennen vorgesehen wird. S. 278.

IV. Polizeiverwaltung. A. Gewerbepolizei. 159) Verfügung vom 21. September 1912, betr. Anstellung der Bezirkschornsteinfeger. S. 278. — B. Münzwesen. 160) Verfügung vom 14. September 1912, betr. die Behandlung von falschen Münzen. S. 279. — C. Presse und Buchhandel. 161) Verfügung vom 30. September 1912, betr. Hinweis auf das Werk „Ausübung der Armenpflege bei Arbeitsscheuen und säumigen Nährpflichtigen“. S. 279.

V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten. 162) Verfügung vom 12. September 1912, betr. die Feuerficherheit bei Theaterbauten. S. 280. — 163) Verfügung vom 13. September 1912, betr. Bestimmungen auf Grund des § 9, Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 für den Bereich der allgemeinen Bauverwaltung. S. 281. — 164) Bekanntmachung vom 20. September 1912, betr. Verlegung eines Eisenbahnbetriebsamts. S. 286. — 165) Verfügung vom 15. Oktober 1912, betreffend die Verlegung des Grenzpunktes zwischen den Verwaltungsbezirken der königlichen Eisenbahndirektionen in Elberfeld und Essen (Ruhr) auf der Strecke Unna-Hamm. S. 286. — 166) Verfügung vom 22. Oktober 1912, betr. Aufstellung von Preisverzeichnissen für laufende handwerksmäßige Unterhaltungsarbeiten bei staatlichen Hochbauten. S. 286.

VI. Verwaltung der Staatssteuern und Abgaben. 167) Verfügung vom 11. September 1912, betr. Vordrucke zum Gebrauch bei Bearbeitung der Angelegenheiten, betreffend Zuwiderhandlungen gegen das Zuwachsteuer-gesetz. S. 287. — 168) Verfügung vom 23. September 1912, betr. Anträge auf Erlass von Zuwachsteuer. S. 292. — 169) Verfügung vom 2. Oktober 1912, betr. die Bedingungen, an die die Gewährung der Steuerfreiheit gemäß § 30, Ziffer 4 des Zuwachsteuer-gesetzes geknüpft ist. S. 293.

VII. Militär- und Marine-Angelegenheiten. 170) Bekanntmachung. S. 293.

VIII. Verhältnisse zu fremden Staaten. 171) Verfügung vom 11. September 1912, betr. den Begriff der Ausweis-papiere im Sinne des Art. 1, Abs. 2 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages vom 17. Dezember 1904. S. 294. — 172) Verfügung vom 11. September 1912, betr. die im Auslieferungsverkehr mit Rumänien erwachsenden Auslieferungs-kosten. S. 294.

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

154) Verfügung vom 11. Oktober 1912, betr. die Kostentragung bei den staatlichen Versicherungsämtern.

Im Anschluß an die Runderlasse vom 8. Juli 1912 (M. Bl. f. d. i. B. S. 200) und vom 3. Oktober 1912 bestimmen wir über die Kostentragung bei den staatlichen Versicherungsämtern das Nachfolgende, indem wir gleichzeitig ersuchen, den gemeindlichen Versicherungsämtern anheimzugeben, in gleicher Weise zu verfahren.

B. Münzwesen.

160) Verfügung vom 14. September 1912, betr. die Behandlung von falschen Münzen.

Nach einer Mitteilung der hiesigen Münze werden häufig seitens der Staatsanwaltschaften Falschstücke, vor allem aber die zu ihrer Herstellung benutzten Formen und Gegenstände, nach beendeten Verfahren an Gendarmerieschulen, Kriminalmuseen usw. zu Unterrichtszwecken überwiesen, was bereits zu häufigen Reklamationen der Münze geführt hat, da dieses Verfahren nicht den Bestimmungen des Justizministerialerlasses vom 8. November 1865 (S. M. Bl. S. 262) entspricht, wonach die falschen Münzen und Ueberführungsstücke nach Beendigung der Untersuchung mit Hinweis auf das bereits von der Münze eingeholte Gutachten unter Angabe von Datum und Nummer des letzteren unter gleichzeitiger Beifügung einer auszugewiesenen Abschrift des Urteils an die zuständige Bezirksregierung abzuliefern sind.

Ferner werden, besonders wieder in letzter Zeit, seitens der Staatsanwaltschaften, Gerichts- und Polizeibehörden sowie der Landratsämter Ansuchen in Falschmünzsachen mittels urschriftlichen Schreibens, anstatt gemäß dem Justizministerialerlasse vom 11. April 1881 (S. M. Bl. S. 69) mit besonderem Anschreiben, an die Münze eingefandt.

Ich ersuche ergebenst, die in Frage kommenden Behörden der diesseitigen Verwaltung nochmals auf die angezogenen Bestimmungen hinzuweisen und sie zu deren sorgfältiger Beachtung anzuhalten.

Ferner ist es geboten, die Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 9. Mai 1876 (R. Z. Bl. S. 260), betreffend die Behandlung nachgemachter oder verfälschter und der unkursfähig gewordenen Münzen, in Erinnerung zu bringen, da entgegen diesen Bestimmungen als falsch erkannte Stücke zer schlagen oder eingeschnitten werden. Durch ein solches Verfahren können Merkmale, welche zur Ermittlung von Stücken gleicher Herkunft und somit auch des Täters außerordentlich wichtig sind, vernichtet werden.

Berlin, den 14. September 1912.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Frhr. v. Zedlig.

C. Presse und Buchhandel.

161) Verfügung vom 30. September 1912, betr. Hinweis auf das Werk „Ausübung der Armenpflege bei Arbeitscheuen und säumigen Nährpflichtigen“.

Euere (Tit.) mache ich auf das in Carl Heymanns Verlag erschienene Werk „Ausübung der Armenpflege bei Arbeitscheuen und säumigen Nährpflichtigen“ nach dem Gesetz über die Venderung und Ergänzung der Ausführungsgesetze zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 23. Juli 1912 mit den Ausführungsbestimmungen, einer Einleitung und Erläuterungen, herausgegeben von dem Geheimen Oberregierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium des Innern Schloffer, ergebenst aufmerksam. Die Arbeit hat den Zweck, den an der Ausführung des Gesetzes beteiligten Faktoren die Absichten des Gesetzgebers an der Hand der Begründung, der parlamentarischen Verhandlungen und der Ausführungsbestimmungen näher zu erläutern. Der Kommentar eignet sich deshalb vorzugsweise zur Anschaffung für die Armenverwaltungen (Orts- und Landarmenverbände), die Kreis- und Stadtausschüsse, Bezirksausschüsse und Polizeiverwaltungen. Euere (Tit.) ersuche ich, diese Dienststellen auf das Erscheinen des Buches, das geheftet 2,40 M und gebunden 3 M kostet, gefälligst hinzuweisen.

Berlin, den 30. September 1912.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Rixing.

Ministerial-Blatt

für
die Preussische innere Verwaltung.

Herausgegeben
im Ministerium des Innern.

Erscheint am Schlusse eines jeden Monats. Zu beziehen durch alle Postanstalten und die Preussische Verlagsanstalt G. m. b. H., Berlin SW. 68, Ritterstr. 50, zum Preise von jährl. 6 Ml. Die einzelne Nummer wird zum Preise von 20 Pfg. p. Bg. abgegeben.

N^o. 11. Berlin, 30. November 1912. **73^{ter} Jahrgang**

Inhalt: I. Organisationsfachen. A. Behörden und Beamte. 173) Verfügung vom 24. Oktober 1912, betr. Bestreitung der Kosten für Bureaubedürfnisse einzelstehender Beamten. S. 295. — 174) Verfügung vom 8. November 1912, betr. Prüfungsordnung für die in den Bureaus der Landratsämter anzustellenden Kreisassistenten. S. 296. — B. Staatshaushaltsetat, Kassen- und Rechnungssachen. 175) Bestimmungen vom 6. Juni 1912 für die Verwaltungsbehörden in Ausführung des Gesetzes zur Abänderung der Vorschriften über die Abnahme und Prüfung der Rechnungen vom 22. März 1912. S. 296.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 176) Bekanntmachung. S. 304.

III. Polizeiverwaltung. A. Im Allgemeinen. 177) Verfügung vom 14. Oktober 1912, betr. die Bestellung staatlicher Waldwärtner zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. S. 304. — B. Sittenpolizei. 178) Verfügung vom 5. November 1912 im Anschluß an den Erlaß vom 2. Dezember 1910, betr. die Ueberwachung des Handels mit unzüchtigen Schriften, Abbildungen und Darstellungen vom Auslande her. S. 304.

IV. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten. 179) Verfügung vom 26. Juli 1912, betr. die Nachreichungsfrist für Meßgeräte. S. 305. — 180) Verfügung vom 14. Oktober 1912, betr. den Geltungsbereich der das staatliche Verdingungswesen betreffenden Vorschriften. S. 306. — 181) Nachtrag vom 22. Oktober 1912 zum Chauffeergeldtarif vom 29. Februar 1840. S. 306. — 182) Verfügung vom 1. November 1912, betr. Verdingungswesen. S. 307. — 183) Verfügung vom 22. November 1912, betr. die Verteilung und Verrechnung der aus Chauffeepolizeiübertretungen auftommenden Strafgebühren. S. 307.

V. Verwaltung der Staatssteuern und Abgaben. 184) Fehlerberichtigung. S. 308. — 185) Erkenntnis des Reichsgerichts vom 4. Oktober 1912, daß als milde Stiftungen im Sinne des Preussischen Stempel- und Erbschaftsrechts nur solche Stiftungen anzusehen sind, bei welchen der Hauptzweck darauf gerichtet ist, hilfsbedürftigen Personen durch unentgeltliche Zuwendungen Unterstützung zu gewähren, also der leiblichen Not zu steuern. S. 308.

VI. Militär- und Marine-Angelegenheiten. 186) Bekanntmachung vom 12. Oktober 1912, betr. Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1913. S. 310.

VII. Verhältnisse zu fremden Staaten. 187) Verfügung vom 26. Oktober 1912, betr. den Auslieferungsverkehr zwischen dem Reich und den Niederlanden. S. 312.

I. Organisationsfachen.

A. Behörden und Beamte.

173) Verfügung vom 24. Oktober 1912, betr. Bestreitung der Kosten für Bureaubedürfnisse einzelstehender Beamten.

Wenn sich Kreisärzte und sonstige einzelstehende Beamte, die eine Dienstaufwandsentschädigung (Amtsunkostenentschädigung) beziehen, für ihre Dienstgeschäfte Formulare, Papier, Federn, Tinte und ähnliche Bureaubedürfnisse bestellen, so müssen sie ebenso wie die Anschaffungskosten auch die Kosten der Bestellung aus der Dienstaufwandsentschädigung bestreiten. Sie sind daher nicht befugt, die Bestellungen und die sonstigen darauf bezüglichen Schreiben an die Lieferanten unter Anwendung des Portoablösungsvermerks abzuenden, vielmehr müssen sie diese Sendungen zu Lasten der Dienstaufwandsentschädigung mit Postwertzeichen frankieren.

182) Verfügung vom 1. November 1912, betr. Verdingungsweise.

Nach § 5, Absatz 3 der „Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen“ (Anlage 1 der allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen vom 23. Dezember 1905, Eisenbahn-Verordnungs-Blatt 1905, Seite 322, Zentralblatt der Bauverwaltung 1906, Seite 53) — (Min.-Bl. f. d. i. B. 1906. S. 11) werden die Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, mittels portopflichtiger Dienstsache benachrichtigt. Mit Rücksicht auf das staatliche Interesse, das an der völligen Abwicklung der Verdingungen besteht, erscheint es angemessen, diese Ablehnungsschreiben zu frankieren, d. h. sie mit dem Vermerk „Frei durch Ablösung“ zu versenden, wie dies bei dem Zuschlagsschreiben schon jetzt geschieht. Hiernach ist für die Folge zu verfahren. In den vorgenannten Bedingungen sind an der angeführten Stelle die Worte „und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache“ zu streichen. Die Exemplare des Eisenbahn-Verordnungs-Blatts, des Zentralblatts der Bauverwaltung, des Anhangs zur Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung (Seite 236) und der allgemeinen Verfügung Nr. 3 (Wasserbauverwaltung), betreffend das Verdingungsweise, 2. Ausgabe, (Seite 23) sowie die vorhandenen Vordrucke der genannten Bedingungen sind richtig zu stellen.

Bei dieser Gelegenheit empfehle ich, die Zuschlagsschreiben und in Verbindung damit auch die Ablehnungsschreiben so bald wie möglich nach getroffener Entschließung abzulassen, damit die Anbieter nicht länger als unbedingt nötig in Ungewißheit bleiben (zu vgl. auch Erlaß an die Eisenbahndirektionen vom 19. April 1912, Eisenbahn-Nachrichten-Blatt, Seite 36).

Berlin, den 1. November 1912.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

v. Breitenbach.

183) Verfügung vom 22. November 1912, betr. die Verteilung und Verrechnung der aus Chausseepolizeiübertretungen aufkommenden Strafgeelder.

Zur Beseitigung der vielfach bestehenden Zweifel über die Verteilung und Verrechnung der aus Chausseepolizeiübertretungen aufkommenden Strafgeelder im Geltungsbereich des Regulativs vom 7. Juni 1844 (Gesetzsamml. S. 167) bestimmen wir folgendes:

Von den aus Chausseepolizeiübertretungen aufkommenden Strafgeeldern fällt die eine Hälfte den Unterhaltungspflichtigen mit der Maßgabe zu, daß sie bei den auf Grund der Dotationsgesetzgebung aus der staatlichen Unterhaltung ausgeschiedenen Staatschauffeen dem Staate gebührt.

Die andere Hälfte steht zu

in der Rheinprovinz gemäß der Allerhöchsten Order vom 27. Dezember 1822 und des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 30. September 1856 dem Polizeistrafgeelderfonds zur Unterstützung verlassener, Findel- und verwaister Kinder,

in den übrigen Teilen des Staatsgebietes,

wenn die Geldstrafen von den Landräten endgültig festgesetzt sind, der Staatskasse, wenn sie von einer städtischen Ortspolizeibehörde endgültig festgesetzt sind, der betreffenden Gemeindefasse, auch in denjenigen Fällen, wo es sich um auf Grund der Dotationsgesetzgebung aus der staatlichen Unterhaltung ausgeschiedene Chaussees handelt.

Die zur Staatskasse zu vereinnahmenden Beträge sind bei Kap. 27, Tit. 9 des Etats des Finanzministeriums zu verrechnen.

Gegenüber der Rechtsprechung des Reichsgerichts, nach der der Begriff der milden Stiftung den Zweck erfordert, der Leiblichen (materiellen) Not zu steuern, weist die Revision auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts hin, nach der als milde Stiftungen allgemein solche anzusehen seien, welche die Ausübung der Wohltätigkeit, „wenn auch der Wohltätigkeit im weitesten Sinne“, bezwecken. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 22. September 1908 (Entscheidungen Bd. 53, S. 156) erkennt aber selbst an, als milde Stiftungen könnten nur diejenigen angesehen werden, die auf die Unterstützung solcher Personen gerichtet sind, die zur Beseitigung ihrer Notlage der Mildtätigkeit bedürfen. Sollten die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts selbst dahin zu verstehen sein, daß der Zweck einer milden Stiftung auch darauf gerichtet sein kann, nur der sittlichen Not zu steuern, so wäre daraus hier doch zu Gunsten des Klägers nichts zu entnehmen. Denn die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts betrifft nicht das Stempelsteuergesetz und Erbschaftssteuergesetz, sondern die Anwendung eines anderen Gesetzes, des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, dessen Steuervorschriften mit denen jener Gesetze nicht übereinstimmen und insbesondere im § 24, Buchst. h, neben den milden Stiftungen auch „Wohltätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr“ bezwecken, für ihren Grundbesitz Steuerbefreiung gewähren. Dies Gesetz betrifft also nicht nur Anstalten, die vorhandener Not steuern, sondern auch solche, die vor dem Eintreten einer Notlage bewahren sollen.

Mit Recht hält endlich der Berufsrichter auch die im § 5, Abs. 1, Buchst. g des Stempelsteuergesetzes enthaltene Befreiungsvorschrift hier nicht für anwendbar. Dort wird die Befreiung in gewissen Fällen „Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ eingeräumt, deren Zweck „ausschließlich“ darauf gerichtet ist, gesund und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen unbemittelten Familien zu verschaffen. Der Kläger gehört nicht zu einer der vorbezeichneten Arten von Gesellschaften; sein Zweck ist auch nicht ausschließlich auf die Verschaffung von Wohnungen, sondern auch auf Gewährung von Verpflegung gerichtet. Der Anspruch des Klägers auf Stempelbefreiung findet hiernach im Gesetze nirgends eine Stütze.

VI. Militär- und Marine-Angelegenheiten.

186) Bekanntmachung vom 12. Oktober 1912, betr. Einstellung Einjährig-Freiwilliger
am 1. April 1913.

Armee- korps	Standort	Truppenteil	Bemerkungen
Garde	Berlin	Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4	} Nur Studierende der Berliner Hochschulen.
	Spanbau	Garde-Grenadier-Regiment Nr. 5	
I.	Königsberg	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreuß.) Nr. 3	
	Insterburg	8. Ostpreussisches Infanterie-Regiment Nr. 45, II. und III. Bataillon	
II.	Greifswald	Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Deßau (5. Pomm.) Nr. 42, III. Bataillon	
	Hohenfelza	4. Westpreussisches Infanterie-Regiment Nr. 140, III. Bataillon	

Armee- corps	Standort	Truppenteil	Bemerkungen
III.	Neuruppin	Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenb.) Nr. 24	
	Cottbus	Infanterie-Regiment von Alvensleben (6. Brandenb.) Nr. 52, II. und III. Bataillon	
IV.	Halle a. S.	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Blumenthal (Magdeb.) Nr. 36, I. und III. Bataillon	
V.	Liegnitz	Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpr.) Nr. 7	
	Posen	2. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 47, I. und III. Bataillon	
VI.	Breslau	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (2. Schlef.) Nr. 11	
	Oppeln	4. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 63	
VII.	Münster	Infanterie-Regiment Herwarth von Bittenfeld (1. Westf.) Nr. 13	
	Cöln	Infanterie-Regiment Freiherr von Sparr (3. Westf.) Nr. 16	
VIII.	Coblenz- Ehrenbreitstein	Infanterie-Regiment von Göben (2. Rhein.) Nr. 28	
	Trier	Infanterie-Regiment von Horn (3. Rhein.) Nr. 29	
	Bonn	9. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 160, II. Bataillon	Nur Studierende der Universität Bonn
IX.	Bremen	Infanterie-Regiment Bremen (1. Hanseatisches) Nr. 75, I. und II. Bataillon	
	Rostock	Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90 Kaiser Wilhelm, I. und III. Bataillon	Nur Studierende der Universität Rostock
	Kiel	Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holstein.) Nr. 85, III. Bataillon	Nur Studierende der Universität Kiel
X.	Hannover	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannov.) Nr. 73	Nur Studierende der Technischen Hochschule Hannover
	Osnabrück	Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braun- schweig (Ostfries.) Nr. 78, I. Bataillon	
XI.	Göttingen	2. Kurheffisches Infanterie-Regiment Nr. 82	
	Cassel	Infanterie-Regiment von Wittich (3. Kurheff.) Nr. 83, I. und II. Bataillon	
	Jena	5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen), III. Bataillon	
	Marburg	Kurheffisches Jägerbataillon Nr. 11	Nur Studierende der Medizin u. Pharmazie d. Universität Marburg
XIV.	Karlsruhe	1. Badisches Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109, II. Bataillon	
	Heidelberg	2. Badisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110, II. Bataillon	
	Freiburg i. Baden	5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113	

Armee- Korps	Standort	Truppenteil	Bemerkungen
XV.	Straßburg i. E.	4. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 136	
XVI.	Diedenhofen	3. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 135	
XVII.	Thorn	Infanterie-Regiment von Borcke (4. Pomm.) Nr. 21	
	Danzig	Danziger Infanterie-Regiment Nr. 128	
XVIII.	Mainz	1. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 87	
		Infanterie-Leibregiment Großherzogin (3. Großherzogl. Hessisches) Nr. 117	
	Darmstadt	Leibgarde-Infanterie-Regiment (1. Großherzogl. Hessisches) Nr. 115	Nur Studierende der Technischen Hochschule Darmstadt
	Gießen	Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzogl. Hessisches) Nr. 116	Nur Studierende der Universität Gießen
XX.	Allenstein	1. Masurisches Infanterie-Regiment Nr. 146	
XXI.	Dieuze	3. Unter-Elßäsisches Infanterie-Regiment Nr. 138	
	Forbach	10. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 174	

Vorstehendes wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 12. Oktober 1912.

Der Kriegsminister.

Im Auftrage: Wandel.

VII. Verhältnisse zu fremden Staaten.

187) Verfügung vom 26. Oktober 1912, betr. den Auslieferungsverkehr zwischen dem Reich und den Niederlanden.

In der „Zusammenstellung der preußischen Grenzorte, an welchen die Uebernahme der von den Niederlanden an Deutschland auszuliefernden Personen stattfindet, und der diesen entsprechenden niederländischen Grenzorte nebst Bezeichnung der beiderseits zuständigen Behörden“ (Min. Bl. von 1908 Seite 227/228) tritt insofern eine Aenderung ein, als zu lfde. Nr. 5 in Spalte 5 an Stelle von Simpelveld der Ort Heerlen als niederländischer Grenzort gesetzt wird. Von der Uebernahme der in Heerlen zu übergebenden Personen ist nicht mehr, wie früher, der in Spalte 6 a. a. O. genannte Kommandant der Gendarmeriebrigade in Valkenburg (Fauquemont), sondern der auch für den Ausweisungsverkehr zuständige Grenzkommissar der „Rijkspolitie“ in Heerlen zu benachrichtigen.

Indem ich bemerke, daß hierdurch eine Uebereinstimmung der Uebergabeorte und -Behörden für den Ausweisungs- und Uebernahmeverkehr mit denjenigen des deutsch-niederländischen Auslieferungsverkehrs herbeigeführt worden ist, ersuche ich Euere (Zit) ergebenst, die zuständigen Behörden gefälligst mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, den 26. Oktober 1912.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Ritzing.

Ministerial-Blatt

für
die Preußische innere Verwaltung.
Herausgegeben
im Ministerium des Innern.

Erscheint am Schluß eines jeden Monats. Zu beziehen durch alle Postanstalten und die Preussische Verlagsanstalt G. m. b. H., Berlin SW. 68, Ritterstr. 50, zum Preise von jährl. 6 Ml. Die einzelne Nummer wird zum Preise von 20 Pfg. p. Bg. abgegeben.

Nr. 12.

Berlin, 31. Dezember 1912.

73^{ter} Jahrgang

- Inhalt: I. Allgemeine Verwaltungssachen.** 188) Verfügung vom 16. November 1912, betr. das staatliche Verbindungswesen. S. 313 — 189) Verfügung vom 29. November 1912, betr. die Blattzahl der Standesamtnebenregister. S. 314.
- II. Organisationsachen.** A. Behörden und Beamte. 190) Verfügung vom 6. Dezember 1912, betr. die Stellvertretung der Herren Regierungspräsidenten in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender des der betreffenden Regierung angegliederten Oberversicherungsamts. S. 314.
- III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.** 191) Verfügung vom 23. November 1912, betr. die gemäß § 9, Absatz 3 des Versicherungsgegesetzes vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl., S. 989) zu treffenden Entscheidungen. S. 315. — 192) Verfügung vom 29. November 1912, betr. das Sparcassenwesen. S. 316.
- IV. Polizeiverwaltung.** A. Gewerbepolizei. 193) Verfügung vom 16. November 1912, betr. den sogenannten Schalterauschank in Gast- und Schankwirtschaften. S. 316 — B. Vereins- und Versammlungsrecht. 194) Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Oktober 1912, betr. die Frage, ob es zulässig ist, im Interesse der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit, insbesondere durch Veragung der Genehmigung zu öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, eintreten zu lassen. S. 317.
- V. Verwaltung der öffentlichen Arbeiten.** 195) Verfügung vom 10. Dezember 1912, betr. die Erhebung eines Generalkostenzuschlags zu den Selbstkosten der Materialien bei der Abgabe von Bau- und Betriebsstoffen der Wasserbaubauverwaltung an Dritte. S. 322.
- VI. Verwaltung der Staatssteuern und Abgaben.** 196) Verfügung vom 14. Oktober 1912, betr. die Frage der Stempel-pflichtigkeit von Patenten und Bestellungen. S. 322. — 197) Verfügung vom 26. November 1912, betr. die Befreiung von der Zuwachssteuerpflicht nach § 30 Ziffer 4 des Zuwachssteuergesetzes bei gewissen Baugenossenschaften. S. 323. — 198) Verfügung vom 2. Dezember 1912, betr. Kosten im Verwaltungsstrafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zuwachssteuergesetz. S. 324.
- VII. Militär- und Marine-Angelegenheiten.** 199) Bekanntmachung, betr. Tauglichkeits-Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im Auslande. S. 324.
- VIII. Verhältnisse zu fremden Staaten.** 200) Bekanntmachung, betr. Erweiterung des Auslieferungsverkehrs mit Dänemark. S. 324.

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

188) Verfügung vom 16. November 1912, betr. das staatliche Verbindungswesen.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 14. Oktober d. J. (Min.-Bl. f. d. i. B. 1912, S. 306) bestimme ich hierdurch, daß die nach dem Runderlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 22. v. M. (Min.-Bl. f. d. i. B. 1912, S. 286) aufzustellenden Preisverzeichnisse mit der in dem Erlaß ausgesprochenen Maßgabe auch bei Vergebung der laufenden handwerksmäßigen Unterhaltungsarbeiten bei staatlichen Hochbauten — je nach Art der Aufstellung dieser Preisverzeichnisse auch bei Neubauarbeiten — im Bereiche der Verwaltung des Innern in geeigneten Fällen zum Anhalt zu nehmen sind.

Euere (Tit.) ersuche ich ergebenst, durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß die vorerwähnten Preisverzeichnisse in gleicher Weise auch von den Kommunalverwaltungen des dortigen Bezirks berücksichtigt werden.

Berlin, den 16. November 1912.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.